

Ramona Christen, Anika Schwenk

Der Vorsorgeauftrag als Instrument zur Selbstbestimmung

Ein Auftrag der Sozialen Arbeit?

Bachelor-Thesis des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule
Dezember 2016



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek
des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule BFH

Schriftenreihe Bachelor-Thesen
des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule BFH

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule BFH publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.

Ramona Christen, Anika Schwenk: Der Vorsorgeauftrag als Instrument zur Selbstbestimmung. Ein Auftrag der Sozialen Arbeit?

© 2017 Edition Soziothek Bern
ISBN 978-3-03796-621-1

Edition Soziothek
c/o Berner Fachhochschule BFH
Fachbereich Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Ramona Christen und Anika Schwenk

**Der Vorsorgeauftrag als Instrument zur
Selbstbestimmung –
ein Auftrag der Sozialen Arbeit?**

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt
nicht geändert.

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis hat den seit 1. Januar 2013 in Art. 360 bis Art. 369 ZGB verankerten Vorsorgeauftrag zum Gegenstand. Der Vorsorgeauftrag ermöglicht es, Vorkehrungen für den Fall einer Urteilsunfähigkeit zu treffen, indem Vertretungslösungen in den Bereichen der Personensorge, Vermögenssorge und dem Rechtsverkehr benannt werden. Welche Bedeutung der Vorsorgeauftrag in der Praxis des Erwachsenenschutzrechts heute bereits erlangt hat, ist fraglich. Erste Untersuchungen zeigen, dass im Kanton Bern seit der Einführung zahlenmässig wenige Vorsorgeaufträge validiert wurden. Im Rahmen der Bachelor-Thesis wird untersucht, wie und durch wen die Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags gefördert werden kann, welche Hürden sich bei der Bekanntmachung allenfalls stellen und wo Handlungsbedarf besteht. Ausserdem wird der Frage nachgegangen, inwiefern die Soziale Arbeit diesbezüglich einen Auftrag hat.

Die Beantwortung der Fragestellung erfolgte anhand einer theoretischen Auseinandersetzung sowie einer empirischen Untersuchung. Zur Datenerhebung wurden standardisierte Fragebögen an die zwölf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Bern gesandt. Die Auswertung konnte mit Antworten aus acht retournierten Fragebögen vorgenommen werden. Zudem wurden Leitfadenterviews mit Expertinnen durchgeführt. Damit die Fragestellung aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden konnte, wurde eine Sozialarbeiterin sowie eine Notarin interviewt. Beide Expertinnen kommen in ihrer Berufspraxis regelmässig mit dem Vorsorgeauftrag in Berührung.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Vorsorgeauftrag dem beabsichtigten Ziel des Gesetzgebers, die Selbstbestimmung zu fördern, gerecht wird. Bei der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags wurden diverse Hürden eruiert. Gemäss den Befragten besteht in der Bevölkerung ein Informationsdefizit bezüglich den gesetzlichen Vertretungsrechten und den Möglichkeiten des Erwachsenenschutzrechts allgemein. Handlungsbedarf lässt sich in erster Linie bei der weiteren Bekanntmachung und Aufklärungsarbeit erkennen. Für die Soziale Arbeit zeichnet sich aufgrund des Professionsverständnisses ein klarer Auftrag ab, insbesondere die Förderung der Selbstbestimmung und der Wahrnehmung der eigenen Rechte begründen die weitere Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags durch die Profession der Sozialen Arbeit.

Der Vorsorgeauftrag als Instrument zur Selbstbestimmung – ein Auftrag der Sozialen Arbeit?

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Ramona Christen
Anika Schwenk

Bern, Dezember 2016

Gutachterin: Dr. iur. Marianne Schwander

Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Fragestellung	7
1.2	Forschungsstand.....	8
1.3	Methodik und Vorgehen	9
1.4	Aufbau der Arbeit	9
	THEORETISCHE GRUNDLAGEN	12
2	Erwachsenenschutzrecht	12
2.1	Zweck des Erwachsenenschutzrechts	12
2.2	Vom Vormundschaftsrecht zum neuen Erwachsenenschutzrecht.....	12
2.3	Die wichtigsten Änderungen	13
2.4	Rechtsgrundlagen des Erwachsenenschutzrechts	15
2.4.1	Bundesrecht	15
2.4.2	Kantonales Recht	15
2.4.3	Internationales Recht	16
2.5	Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts.....	16
2.5.1	Schutz und Selbstbestimmung	16
2.5.2	Subsidiarität.....	17
2.5.3	Verhältnismässigkeit	18
2.6	Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts und ihre Gliederung	19
2.6.1	Behördliche Massnahmen	20
2.6.2	Nichtbehördliche Massnahmen	20
2.6.3	Stufenfolge der Massnahmen	20
3	Der Vorsorgeauftrag	23
3.1	Das Bedürfnis nach persönlicher Vorsorge.....	23
3.2	Grundlagen des Vorsorgeauftrags	24
3.2.1	Grundsätze, formelle und inhaltliche Anforderungen	24
3.2.2	Aufgaben der Behörde	26
3.2.3	Aufgaben der vorsorgebeauftragten Personen	28
3.3	Das Verhältnis des Vorsorgeauftrags zu anderen Vertretungslösungen	29
4	Grundlagen der Selbstbestimmung	32
4.1	Begriff der Selbstbestimmung	32
4.2	Selbstbestimmung im rechtlichen Kontext	33
4.2.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen der Selbstbestimmung	33
4.2.2	Zivilrechtliche Grundlagen der Selbstbestimmung	34
4.2.3	Rechts- und Handlungsfähigkeit	35
4.2.4	Urteilsfähigkeit.....	37
4.3	Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht.....	39
4.3.1	Allgemein.....	39

4.3.2	Selbstbestimmung und Vorsorgeauftrag	40
4.3.3	Möglichkeit oder Pflicht zur Selbstbestimmung?	40
5	Soziale Arbeit	42
5.1	Definition Sozialer Arbeit nach IFSW/IASSW	42
5.2	Menschen- und Gesellschaftsbild der Sozialen Arbeit	43
5.3	Funktion der Sozialen Arbeit	44
5.4	Berufsethik	46
5.4.1	Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz	48
5.4.2	Menschenrechte	48
5.4.3	Menschenwürde	49
5.4.4	Selbstbestimmung	50
	EMPIRISCHER TEIL	52
6	Methodisches Vorgehen	52
6.1	Auswahl analytischer Vorgehensweise	52
6.2	Forschungsdesign	52
6.2.1	Ziel der Untersuchung	53
6.2.2	Ablauf der Untersuchung	53
6.3	Erhebungsmethode	53
6.4	Datengewinnung	55
6.5	Datenaufbereitung	57
7	Ergebnisse	60
7.1	Umfrage Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	60
7.2	Experteninterviews	63
	SCHLUSSTEIL	69
8	Diskussion	69
8.1	Ziele des Gesetzgebers	69
8.2	Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags	73
8.3	Soziale Arbeit	81
9	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	87
9.1	Beantwortung der Fragestellungen	87
9.2	Schlussfolgerung	90
9.3	Ausblick	91
10	Quellenverzeichnis	93
11	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	101
12	Anhang	103

1 Einleitung

Die Menschenwürde und die Menschenrechte als Grundwerte der Sozialen Arbeit beinhalten unter anderem den Grundsatz der Selbstbestimmung (AvenirSocial, 2010, S. 8). Jeder Mensch hat das Anrecht im Hinblick auf das eigene Wohlbefinden, eigene Entscheidungen zu treffen (S. 8). Gemäss Walser Kessel (2015) ist die heutige Gesellschaft stark auf die Selbstbestimmung fokussiert (S. 355). Aus rechtlicher Sicht verliert eine Person, die urteilsunfähig wird, auch ihre Handlungsfähigkeit und wird damit in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt. Beispielsweise können bei einem schweren Schlaganfall oder Unfall die intellektuellen und kognitiven Fähigkeiten beeinträchtigt werden, so dass die Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist (Schweizerische Alzheimervereinigung, 2014, S. 2). Auch bei einer Demenzerkrankung werden diese Fähigkeiten immer stärker eingeschränkt: Während Menschen mit Demenz im Frühstadium meist noch als urteilsfähig gelten, ist die Urteilsfähigkeit im mittleren Stadium der Erkrankung schwer zu beurteilen. Im fortgeschrittenen Stadium wird diese generell in Frage gestellt und muss bewiesen werden (S. 2-3). Gemäss der Schweizerischen Alzheimervereinigung (2015) wird die zunehmende Alterung der Bevölkerung dazu führen, dass die Zahl der demenzkranken Menschen in den kommenden Jahrzehnten stark ansteigen wird (o.S.). Bereits heute leben 119'000 Menschen in der Schweiz mit einer Demenzerkrankung (o.S.). Auch die Rechtswissenschaft setzt sich seit einigen Jahren stärker mit rechtlichen Fragen rund um das Alter auseinander (Rumo-Jungo, 2015, S. 534). Das seit dem 1. Januar 2013 gültige Erwachsenenschutzrecht verfolgt laut dem Bundesamt für Justiz (2006), als zentrales Revisionsziel, die Förderung der Selbstbestimmung. Um die Selbstbestimmung über die Urteilsfähigkeit hinaus zu erhalten, wurden zwei neue Rechtsinstitute ins Erwachsenenschutzrecht aufgenommen: der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung (Häfeli, 2014, S. 10-11). Nach Rumo-Jungo (2015) deckt „das Wissen um selbstbestimmtes Handeln über die eigene Urteilsfähigkeit hinaus“, das Bedürfnis nach Kontroll- und Einflussmöglichkeiten und steigert somit das Wohlbefinden der Individuen (S. 543). Das Erstellen eines Vorsorgeauftrags ermöglicht einer handlungsfähigen Person, Vorkehrungen zu treffen für eine spätere allfällige Urteilsunfähigkeit (Hrubesch-Millauer, 2016, S. 3).

Nach Büttner (2015) ist fraglich, welche Bedeutung der Vorsorgeauftrag in der Praxis des Erwachsenenschutzrechts heute bereits erlangt hat (S. 519). Insgesamt wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 20. Februar 2015 bei den elf Berner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) 48 Verfahren zwecks Validierung eines Vorsorgeauftrags eingeleitet (S. 520-521). Vergleicht man diese Zahl mit den total durchgeführten Erwachsenenschutzverfahren von 5'558 im entsprechenden Zeitraum, macht die Validierungen von Vorsorgeaufträgen nur einen geringfügigen Teil aus (S. 521). Mosimann

(2010) stellte bereits vor der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts die These auf, dass trotz der Medienpräsenz der Gesetzesrevision nicht erwartet werde, dass die Möglichkeiten des Vorsorgeauftrags bei noch urteilsfähigen Personen frühzeitig bekannt sein wird (S. 26). Er geht davon aus, dass die Instrumente der persönlichen Vorsorge erst an Bedeutung gewinnen, wenn bereits ein Schwächezustand vorliegt und die Urteilsfähigkeit womöglich nicht mehr gegeben ist (S. 26).

Nach Büttner (2015) können nebst der relativ kurzen Existenz der Möglichkeit der persönlichen Vorsorge mittels Vorsorgeauftrag und der entsprechend wenig verbreiteten Bekanntheit noch andere Ursachen die zahlenmässig geringe Bedeutung dieses Instruments erklären (S. 521). Aus psychologischer Sicht kann es schwer fallen, sich mit der Zukunftsperspektive einer allfälligen Urteilsunfähigkeit auseinanderzusetzen (S. 521). Hinzu kommt, dass gemäss Knuf (2008) „ältere Menschen ein deutlich geringeres Bedürfnis nach Selbstbestimmung haben als die jüngere Generation“ (S. 322). So bleibt fraglich, inwiefern der Vorsorgeauftrag in der Bevölkerung bereits Bekanntheit erlangt hat.

1.1 Fragestellung

Wie in der Einleitung erörtert, ist das Instrument des Vorsorgeauftrags nicht nur im Zusammenhang mit der rechtlichen Vorsorge relevant, sondern hat auch Einfluss auf die Selbstbestimmung eines Menschen. Aus Sicht der Verfasserinnen ergibt sich sowohl ein rechtlicher, wie auch professionsethischer Bedarf, diese Thematik zu vertiefen. In vorliegender Bachelor-Thesis wird folgenden Fragestellungen nachgegangen:

Was beinhaltet der im Jahre 2013 eingeführte Vorsorgeauftrag? Was war das Ziel des Gesetzgebers?

Wie und durch wen kann dieses Instrument bekannt gemacht werden? Was sind mögliche Hürden und wo besteht Handlungsbedarf?

Inwiefern hat die Soziale Arbeit diesbezüglich einen Auftrag?

Die Bachelor-Thesis thematisiert vorwiegend den Vorsorgeauftrag. Andere Instrumente der persönlichen Vorsorge werden nicht weiter ausgeführt, da diese den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

1.2 Forschungsstand

Zum revidierten Erwachsenenschutzrecht sind in der Fachliteratur sehr viele Beiträge vorhanden. Zu nennen ist beispielsweise das Werk von Rosch, Fountoulakis und Heck (2016), welches das Recht und die Methodik für Fachleute thematisiert. Weitere kommentierte Ausführungen zum Erwachsenenschutzrecht sind in der Literatur von Rosch, Büchler und Jakob (2015), sowie Hausheer, Geiser und Aebi-Müller (2014) zu finden. Dies sind nur einige Autoren und Werke, welche sich mit dem revidierten Erwachsenenschutzrecht auseinandersetzen. Bereits vor 2013 und auch aktuell wird das Erwachsenenschutzrecht viel diskutiert und bietet daher einen breiten Forschungsstand, welcher im theoretischen Teil der Arbeit Eingang findet.

Aktuelle Zahlen zum Erwachsenenschutzrecht liegen aus mehreren Untersuchungen vor. Die Studie von Rieder, Bieri, Schwenkel, Hertig und Amberg (2016) analysiert die organisatorische Umsetzung sowie Kennzahlen zu Leistungen und Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Häfeli (2014) zieht in seinem Artikel in der Zeitschrift „SozialAktuell“ eine erste Zwischenbilanz. Er hält nach einem Jahr mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht fest, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Verwirklichung von mehr Selbstbestimmung nahezu perfekt sind (S. 11). Jedoch ist die Umsetzung aufgrund der hohen Ansprüche und durchwegs knappen personellen Ressourcen schwierig. „Verwalten“ ist einfacher als Fördern der Selbstbestimmung und der Eigenverantwortung“ (S. 11). Häfeli (2014) beurteilt die Situation des neuen Erwachsenenschutzrechts eher generell und geht nicht spezifisch auf den Vorsorgeauftrag ein. Auch die Untersuchung von Rosch (2014) setzt sich mit dem Erwachsenenschutzrecht generell auseinander und der Vorsorgeauftrag wird nur am Rande erwähnt. Dies in Zusammenhang mit der Selbstbestimmung, welche nach Rosch (2014) noch nicht in der Praxis angekommen ist (S. 26). Mit der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht setzt sich Rosch (2015a) weiter in seinem Artikel in der „Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz“ auseinander und Rumo-Jungo (2015) in ihrem Beitrag zur Selbstbestimmung im Alter. Büttner (2015) hat in ihrem Artikel in der Zeitschrift „FamPra“ aktuelle Zahlen zum Vorsorgeauftrag im Kanton Bern veröffentlicht und diese kommentiert. In der Einleitung wurden die entsprechenden Ergebnisse aufgegriffen.

Dem aktuellen Forschungsstand ist zu entnehmen, dass sich eher wenige Autorinnen und Autoren mit aktuellen Zahlen in Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag befassen. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt auf der generellen Umsetzung des Erwachsenenschutzrechts, sowie der Selbstbestimmung in behördlichen Massnahmen. Für die Verfasserin-

nen ergibt sich daher eine Forschungslücke, welche mit der Forschungsfrage in Kapitel 1.1 aufgegriffen wird und im Rahmen dieser Bachelor-Thesis bearbeitet werden soll.

1.3 Methodik und Vorgehen

Im ersten Teil der Arbeit werden die Grundlagen mittels Literaturrecherche und -analyse zusammengetragen. Dazu werden diverse Quellen beansprucht. Der normative Teil der Arbeit dient dazu, Grundlagenwissen zu generieren, welches als Basis der empirischen Untersuchung und letztlich für die Beantwortung der Fragestellung benötigt wird.

Die Beantwortung der Fragestellung beinhaltet nebst normativer Forschung auch empirische Untersuchung. Nachdem die theoretischen Grundlagen im ersten Teil der Arbeit erörtert wurden, soll im empirischen Teil dieser Arbeit das Wissen von Fachleuten, welche in ihrem Arbeitsalltag mit dem Instrument des Vorsorgeauftrags in Kontakt kommen, herausgearbeitet werden. Somit kann ein Theorie-Praxis-Transfer generiert werden.

Um ein möglichst breites Spektrum an Praxiseinschätzungen einholen zu können, wurde bewusst auf einen Methodik-Mix gesetzt. Mit zwei Fachpersonen aus unterschiedlichen Professionen wurden Experteninterviews geführt. Zudem wurden an alle KESB des Kantons Bern Fragebögen verschickt. Für eine ausführliche Beschreibung des methodischen Vorgehens wird auf Kapitel 6 der vorliegenden Arbeit verwiesen.

1.4 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in die drei Hauptteile: Theoretische Grundlagen, empirischer Teil und Schlussteil. Um einen besseren Überblick über die Bachelor-Thesis generieren zu können, werden nachstehend diese drei Hauptteile kurz umschrieben.

Theoretische Grundlagen

In einem ersten Teil dieser Arbeit werden in den Kapiteln 2 bis 5 Inhalte zum theoretischen Grundlagenwissen erörtert.

Zunächst wird das Erwachsenenschutzrecht vorgestellt. Dabei wird auf dessen Entstehungsgeschichte eingegangen und die wichtigsten Änderungen zum früheren Vormundschaftsrecht werden aufgezeigt. Ausserdem werden die Rechtsgrundlagen und die wichtigsten Rechtsgrundsätze, auf welchen das Erwachsenenschutzrecht aufbaut, vorgestellt. Als Abschluss dieses Kapitels wird auf die verschiedenen Rechtsinstitute des Erwachse-

nenschutzrechts eingegangen und es werden Überlegungen zur Eingriffsintensität der einzelnen Institute angestellt.

Da sich die vorliegende Arbeit mit dem Vorsorgeauftrag beschäftigt, werden in Kapitel 3 die wesentlichen Grundlagen dieses Instruments im Erwachsenenschutzrecht benannt. Unter anderem wird auf dessen Entstehungsgeschichte eingegangen. Danach werden die Rechtsgrundlagen des Vorsorgeauftrags, welche im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) niedergeschrieben sind, erklärt. Um die Bedeutung und die Besonderheiten des Vorsorgeauftrags besser herausarbeiten zu können, werden andere Vertretungslösungen vorgestellt und dem Vorsorgeauftrag gegenüber gestellt.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz (vgl. Kapitel 2), wird Kapitel 4 der Selbstbestimmung aus rechtlicher Perspektive gewidmet. Dabei greifen die Verfasserinnen verfassungsrechtliche sowie zivilrechtliche Grundlagen auf und vertiefen für die Beantwortung der Fragestellung relevante Aspekte. Ausserdem wird speziell auf die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht eingegangen.

In Kapitel 5 wird die Soziale Arbeit als Profession näher betrachtet, damit ein Bezug zum Instrument des Vorsorgeauftrags hergestellt werden kann. Dieses Kapitel dient als wesentliche Grundlage für die Beantwortung der dritten Fragestellung. Die Definition Sozialer Arbeit und das Menschen- und Gesellschaftsbild werden kurz erläutert. Danach folgen Ausführungen zur Funktion der Sozialen Arbeit und der Berufsethik.

Empirischer Teil

Am Anfang des zweiten Teils dieser Arbeit wird auf die Auswahl der empirischen Vorgehensweise eingegangen und die Methoden der Datengewinnung begründet. Der Untersuchungsplan beschreibt die Ziele und die Abläufe der durchgeführten Untersuchung. Ausserdem wird erläutert, wie die Datenerhebung, die Datengewinnung und die Datenaufbereitung angegangen wurden. Da zwei unterschiedliche Instrumente für das Erlangen von empirischem Material gewählt wurden, wird auf beide Instrumente jeweils separat eingegangen. Als Abschluss des empirischen Teils dieser Arbeit werden die Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt.

Schlussteil

Der dritte Teil dieser Arbeit beinhaltet die Diskussion, die Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellungen und Schlussfolgerungen, welche durch die Verknüpfung mit den daraus erlangten Erkenntnissen aus dem normativen und empirischen Teil entstehen.

THEORETISCHE GRUNDLAGEN

2 Erwachsenenenschutzrecht

In diesem Kapitel wird auf die geschichtliche Entstehung des Erwachsenenenschutzrechts eingegangen, die rechtlichen Grundlagen werden erörtert und die dazugehörigen Rechtsquellen werden benannt. In einem weiteren Schritt werden die Grundsätze und der Aufbau des Erwachsenenenschutzrechts aufgeführt.

2.1 Zweck des Erwachsenenenschutzrechts

Das Erwachsenenenschutzrecht bezweckt den Schutz von erwachsenen Personen, welche sich in einem ausgeprägten Schwächezustand befinden und deshalb schutzbedürftig sind (Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 22). Schutzbedürftige Personen sollen mit geeigneten Massnahmen unterstützt werden, soweit sie sich nicht selbst helfen können (S. 22). Das heisst, staatliche Eingriffe sollen ergänzend eingesetzt werden, wenn eine erwachsene Person ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Gemäss Fountoulakis und Rosch (2016b) bedeutet dies, dass sich das Erwachsenenenschutzrecht zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung durch die behördlichen Organe bewegt (S. 22). Die Grundlagen des Erwachsenenenschutzrechts sind in Art. 360 bis Art. 456 ZGB aufgeführt (Hausheer, Geiser & Aebi-Müller, 2014, S. 2).

2.2 Vom Vormundschaftsrecht zum neuen Erwachsenenenschutzrecht

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenenschutzrecht in Kraft getreten und hat das über hundertjährige Vormundschaftsrecht abgelöst (Noser & Rosch, 2014, S. 11). Das Bundesamt für Justiz (2006) begründete die Erneuerung als notwendig, da das Vormundschaftsrecht den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr entsprach (S. 7012). Das alte Recht wurde vom Grundgedanken geleitet, eine Person vor einem Schwächezustand zu beschützen (Hausheer et al., 2014, S. 1). Bis zur Vereinheitlichung am 1. Januar 1912, wurde das Vormundschaftsrecht auf kantonaler Ebene geregelt (Hausheer et al., 2014, S. 1). In den knapp hundert Jahren seiner Gültigkeit kam lediglich eine Neuerung hinzu. Diese betraf die Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug, welche nachträglich eingeführt wurden (Noser & Rosch, 2014, S. 13).

Nach Affolter (2013) sollte mit dem neuen Recht eine Entstigmatisierung stattfinden. Verschiedene Begriffe des alten Vormundschaftsrechts wie „Mündel“, „Geisteskrankheit“ und

„Geistesschwäche“, „Trunksucht“ oder „lasterhafter Lebenswandel“ werden in der heutigen Zeit als stigmatisierend und diskriminierend empfunden und finden deshalb keine Verwendung mehr in der neuen Gesetzgebung (S. 11).

Laut Noser und Rosch (2014) entstand das ausser Kraft gesetzte Vormundschaftsrecht aus dem Gedankengut heraus, dass erwachsenen Personen, von welchen die Gesellschaft dachte, dass sie nicht mehr für sich selbst sorgen können, wie Kinder auf Fürsorge und Unterstützung angewiesen seien und deshalb als Massnahme ein Entzug der Handlungsfähigkeit und eine Bevormundung nötig wäre (S. 12). Die hilfsbedürftigen Personen wurden durch diese Anschauung und Gesetzgebung oft zu häufig und zu stark eingeeignet (S. 13). Mit dem Vormundschaftsrecht konnte ausserdem nur in geringem Umfang flexibel gehandelt werden und die Massnahmen konnten nicht genügend auf den Einzelfall ausgerichtet werden (Rosch, 2015b, S. 34). Deshalb wurde unter anderem entschieden, dass das Erwachsenenschutzrecht das Vormundschaftsrecht ablösen soll.

2.3 Die wichtigsten Änderungen

Die zentralen Revisionsanliegen des Erwachsenenschutzrechts waren:

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge
 - Stärkung der Solidarität in der Familie
 - Verbessertes Schutz von urteilsunfähigen Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - Massgeschneiderte behördliche Massnahmen
 - Beschränkung der Beistandschaft auf natürliche Personen
 - Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge
 - Verzicht auf die Veröffentlichung der Einschränkung oder des Entzugs der Handlungsfähigkeit
 - Verbesserung des Rechtsschutzes und die Schliessung von Lücken bei fürsorglicher Unterbringung
 - Einrichtung der KESB als Fachbehörden
 - Verankerung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze im ZGB
 - Koordination mit dem Personen- und Kindesrecht
 - Zeitgerechte Terminologie
- (Bundesamt für Justiz, 2006, S. 7011-7023)

Nach Affolter (2013) steht im Vordergrund des neuen Gesetzes neben den sprachlichen Anpassungen eine „prioritäre Hinwendung zur Sorge um die Person selbst und damit zur

Wahrung ihrer Grundrechte, während sich die Bestimmungen des bisherigen Vormundschaftsrechts vor allem dem Vermögen und administrativen Anliegen widmeten“ (S. 10).

Nach Häfeli (2014) sind die zentralen Leitideen des neuen Rechts „die Gewährleistung der Menschenwürde, kodifiziert über den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts (Art. 388 Abs. 2 ZGB), die Subsidiarität behördlicher Massnahmen (Art. 389 Abs. 1 ZGB) sowie die Verhältnismässigkeit behördlicher Massnahmen (Art. 389 Abs. 2 ZGB)“ (S. 10). Das Individuum soll im Zentrum stehen und die Massnahmen sollen in geeigneter Weise auf die Situation zugeschnitten werden. Die Selbstbestimmung und die Subsidiarität der behördlichen Massnahmen soll durch die eigene Vorsorge gefördert werden. Dies insbesondere durch das neue Instrument des Vorsorgeauftrags und die gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung (S. 10-11). Mit einem erweiterten gesetzlichen Vertretungsrecht unter Eheleuten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern bei Urteilsunfähigkeit wird die Solidarität in der Familie gestärkt (Noser & Rosch, 2014, S. 16; Affolter, 2013, S. 11).

Zum Schutz von urteilsunfähigen Personen, die in einer Wohn-, Alters- oder Pflegeeinrichtung leben, bedarf es neu eines schriftlichen Betreuungsvertrags, in welchem die Leistungen und Konditionen festgehalten werden (Affolter, 2013, S. 12). Zudem regelt das Gesetz auch, wann bewegungseinschränkende Massnahmen erlaubt sind (Noser & Rosch, 2014, S. 17).

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht gibt es neu vier Formen der Beistandschaft, welche massgeschneidert auf den Einzelfall angewendet werden und durch feine Abstufungen des staatlichen Eingriffs, das Verhältnismässigkeitsprinzip verwirklichen sollen (Affolter, 2013, S. 12; Häfeli, 2014, S. 11). Bei einer Einweisung gegen den Willen der betroffenen Person (fürsorgerische Unterbringung) wurde der Rechtsschutz ausgebaut (Affolter, 2013, S. 13).

Ausserdem fand mit der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts eine Neuorganisation der Behörden statt. Die rund 1'400 Vormundschaftsbehörden wurden abgeschafft und durch rund 150 professionelle KESB ersetzt (Noser & Rosch, 2014, S. 17). Die neuen interdisziplinären Fachbehörden zeichnen sich im Gegensatz zu den früheren Miliz- und Laienbehörden durch Kernkompetenzen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie aus (Häfeli, 2014, S. 11).

2.4 Rechtsgrundlagen des Erwachsenenschutzrechts

Nachfolgend wird auf die relevanten rechtlichen Grundlagen des neuen Erwachsenenschutzrechts eingegangen. Die Rechtsgrundlagen lassen sich im Bundesrecht, im kantonalen Recht und im internationalen Recht finden (Hausheer et al., 2014, S. 4).

2.4.1 Bundesrecht

Die Schweizerische Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) erteilt dem Bundesgesetzgeber gemäss Art. 122 Abs. 1 BV die Befugnis, in den gesamten Gebieten des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts Gesetze zu erlassen (Hausheer et al., 2014, S. 4). Dies schliesst auch den Bereich des Erwachsenenschutzrechts mit ein (S. 4). Der Bundesgesetzgeber hat also die Kompetenz inne, die Rechtsnormen des Erwachsenenschutzrechts sowie die dazugehörigen Verfahren zu regeln. Dies geschieht jedoch nur rudimentär und in punktuellen Vereinheitlichungen, wenn eine bundesrechtliche Regelung als dringlich erforderlich erachtet wird. Wo keine Vereinheitlichung vorgenommen wird, gilt das kantonale Recht (S. 5).

Das Erwachsenenschutzrecht ist im ZGB in Art. 360 bis Art. 456 geregelt. Das ZGB gehört zu den Bundesgesetzen (Hausheer et al., S. 5). Als Teil des Familienrechts enthält das Erwachsenenschutzrecht rechtstheoretisch nicht nur Privatrecht, sondern auch öffentliches Recht (Rumo-Jungo, 2015, S. 532). Das Erwachsenenschutzrecht gehört zum Sozialrecht. Unter dem Begriff des Sozialrechts können Rechtsbereiche verstanden werden, in welchen eine Einzelperson aus eigener Kraft nicht genügend bewirken kann (Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 23). Im ZGB werden die Grundsätze festgehalten. Die Konkretisierung dieser Grundsätze wird dem kantonalen Recht überlassen (Hausheer et al., 2014, S. 5).

Die letzte Instanz, welche über einen Entscheid des Erwachsenenschutzrechtes bestimmen kann, bildet das Bundesgericht. Deshalb kann das Bundesgerichtsgesetz als Rechtsquelle des Erwachsenenschutzrechts angesehen werden (Hausheer et al., S. 5).

2.4.2 Kantonales Recht

Die Konkretisierung des Erwachsenenschutzrechts wird, gemäss dem Bundesrecht, dem kantonalen Recht überlassen (Hausheer et al., 2014, S. 5). Das kantonale Recht legifert also in Bereichen, in denen das Bundesrecht die Kompetenzen den Kantonen übertragen hat (Rosch, 2015b, S. 12). Die Gesetzgebungen der Kantone dürfen jedoch unter keinen Umständen höherrangigen Rechtsquellen widersprechen und die Mindestanforde-

rungen des Bundesrechts dürfen nicht unterschritten werden (Hausheer et al., 2014, S. 5). Kantonrechtliche Ausführungsbestimmungen findet man als Beispiel bei der Organisation der KESB was deren Grösse, Zusammensetzung und Abklärungsdienste anbelangt, bei der Bezeichnung der Aufsichts- und Rechtsmittelinstanzen, beim Verfahren, bei der Mandatsführung, sowie der fürsorgerischen Unterbringung (Rosch, 2015b, S. 12). Im Kanton Bern liefert das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vom 1. Februar 2012 (SR 213.316) Konkretisierungen über den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des ZGB. Gestützt auf das KESG wurde die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) vom 24. Oktober 2012 (SR 213.316.1) erlassen.

2.4.3 Internationales Recht

Sofern internationale Sachverhalte angewendet werden, tritt Art. 85 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 1. Januar 1989 (SR 291) in Kraft. Dieses Gesetz regelt bei internationalen Verhältnissen die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden oder Gerichte und setzt das anzuwendende Recht fest. Das IPRG kann bei internationalem Sachverhalt angewendet werden, sofern keine Vorbehalte in völkerrechtlichen Verträgen vorhanden sind (Foutoulakis & Rosch, 2016a, S. 46). Als völkerrechtlicher Vertrag mit grosser Bedeutung kann das Hagerer Erwachsenenschutzübereinkommen vom Jahr 2000 genannt werden (S. 46).

2.5 Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts

Wenn ein Schwächezustand bei einer erwachsenen Person vorliegt, müssen bestimmte Grundsätze beachtet werden, um das Vorgehen der Behörden legitimieren und Massnahmen begründen zu können (Rosch, 2012, S. 2-3). Daran müssen sich die abklärenden Behörden (abklärende Personen), wie auch die bestimmenden Behörden (KESB) halten. Diese Grundsätze werden nachfolgend genauer beschrieben.

2.5.1 Schutz und Selbstbestimmung

Dem Erwachsenenschutz kommen zwei Aufgaben zu. Zum einen ist in Art. 388 Abs. 1 ZGB geregelt, dass das Wohl und der Schutz der hilfsbedürftigen Person sichergestellt werden muss. Zum anderen muss dabei die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit als möglich erhalten und gefördert werden (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Gemäss Rosch (2012) zeigt sich hier „das Spannungsverhältnis von selbstbestimmter Lebensführung und

deren Grenzen zum Selbstschutz der betroffenen Person“ (S. 2-3). Das heisst, es gilt zunächst immer von der Selbstbestimmung einer Person auszugehen (S. 3). Erst wenn ein Schwächezustand vorliegt, der die betroffene Person in einer oder mehreren wesentlichen Angelegenheiten gefährdet, wird eine Begrenzung der Selbstbestimmung zum Schutz der betroffenen Person legitim (S. 3).

Es können folgende Schwächezustände dazu führen, dass die Selbstbestimmung eingeschränkt wird: psychische Störungen, geistige Behinderung, schwere Verwahrlosung, Unerfahrenheit, Misswirtschaft, Unwilligkeit, Starrsinn und Unfähigkeit (Rosch, 2012, S. 3). Bei Betrachtung der genannten Schwächezustände wird ersichtlich, dass für die Beurteilung derer auch geltende gesellschaftliche Wertmassstäbe miteinbezogen werden können. Dies birgt die Gefahr, dass das Erwachsenenschutzrecht zur Umerziehung missbraucht werden kann (S. 3). Deshalb sollten behördliche Massnahmen nur nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der gesamten Situation angeordnet werden. Durch die sorgfältige Prüfung wird ersichtlich, dass die Selbstbestimmung zunehmend wichtiger wird (S. 3). Um eine Massnahme legitimieren zu können, müssen diese im Minimum die Situation der betroffenen Person verbessern (S. 3). Es soll nur in jenem Bereich eingegriffen werden, bei dem sich die Person selbst oder andere infolge des Schwächezustandes gefährdet (S. 4). Bei der Anordnung und Ausführung von Massnahmen muss aber so gut wie möglich auf die bisherige Lebensführung und die geäusserten Wünsche der Person eingegangen werden. Nur so kann die Selbstbestimmung so weit wie möglich aufrecht gehalten und gefördert werden (S. 4).

2.5.2 Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip reicht zurück bis zur liberalen Gesellschaftstheorie des 18. und 19. Jahrhunderts und prägt den schweizerischen Sozialstaat bis heute (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2013, o. S.). Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass alle Aufgaben, welche durch eine untere Ebene geleistet werden können, nicht von einer ihr übergeordneten Instanz übernommen werden sollen (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2016, o. S.). Das heisst für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Erwachsenenschutz, dass Instrumente des Erwachsenenschutzes nur angewendet werden dürfen, wenn nicht andere Mittel ebenso geeignet sind, um den Schwächezustand zu beheben (Rosch, 2012, S. 5). Insbesondere schreibt das Gesetz vor, dass das Eingriffssozialrecht erst angewendet werden darf, wenn keine privaten Lösungen, welche die Schutzbedürftigkeit in ausreichendem Masse beheben, existieren (S. 5). Erst wenn die privaten Lösungen nicht mehr genügend Schutz bieten, darf das Eingriffssozialrecht angewendet werden. Die Instrumente und Institute, welche die Subsidiarität betreffen, sind in Art. 389 Abs.

1 ZGB aufgeführt. Unterstützung durch die Familie oder durch andere nahestehende Personen, sowie durch private Dienste sollen demnach vorrangig vor staatlichem Handeln eingesetzt werden. Somit sind auch Instrumente für die persönliche Vorsorge, insbesondere die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag, vor dem Eingriffssozialrecht zu setzen, sofern die dort getroffenen Sorgemassnahmen genügen um die Schutzbedürftigkeit auszugleichen (Rosch, 2012, S. 5).

Falls behördliche Massnahmen notwendig sind, schreibt der Grundsatz der Subsidiarität ausserdem vor, dass nur diejenigen Massnahmen ausgesprochen werden, welche den Schwächezustand in genügender Weise ausgleichen, jedoch so wenig wie möglich eingreifend wirken. Dieser Aspekt wird im dritten Grundsatz, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, überprüft (S. 5).

2.5.3 Verhältnismässigkeit

Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen können das Grundrecht der „persönlichen Freiheit“ gemäss Art. 10 Abs. 2 BV beschneiden. Um dies legitimieren zu können, müssen die Voraussetzungen nach Art. 36 BV berücksichtigt werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gibt eine formale Struktur vor, was geprüft werden soll, damit ein behördlicher Eingriff zulässig ist (Rosch, 2012, S. 7). Die getätigten Einschätzungen, die vorgenommen werden müssen um die formale Struktur der Verhältnismässigkeit zu prüfen, sind durch Fachkräfte aus der Praxis vorzunehmen (S. 7).

Um die Verhältnismässigkeit überprüfen zu können, muss eine Prognose getätigt werden, wie sich die Gefährdungssituation zukünftig äussern wird, damit geeignete Massnahmen zu einem zielführenden Zustand gesucht werden können (Rosch, 2012, S. 7). Der Begriff der Verhältnismässigkeit umfasst drei Bereiche, welche sind: Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit. Diese werden in Art. 389 Abs. 2 ZGB aufgeführt. Hierzu gehören alle subsidiären Massnahmen, gesetzliche Vertretungsrechte, Rechtsgeschäfte, Massnahmen der eigenen Vorsorge und die Geschäftsführung ohne Auftrag (S. 6).

Zunächst muss geprüft werden, ob eine behördliche Massnahme geeignet ist und ob sich aufgrund der vorgenommenen Prognose eine zielführende, zwecktaugliche Lösung anbietet (S. 6). In diesem Schritt wird konkret die Zwecktauglichkeit einer Massnahme untersucht.

Bei der Abklärung, inwiefern eine Massnahme erforderlich ist, wird geprüft, ob aufgrund der Prognose nicht eine mildere Massnahme für das angestrebte Ziel ausreichen würde (S. 6). Es gilt immer die mildere Form zu wählen, welche weniger in die Rechtsstellung

der betroffenen Person eingreift, wenn diese ebenfalls zum Beheben des Schwächezustandes geeignet ist (S. 6). Falls eine mildere Massnahme besteht, welche aber nicht ausreicht um das Ziel zu erreichen, wird die Erforderlichkeit verletzt (S. 6).

Als letzter Bestandteil der Verhältnismässigkeitsprüfung wird die Zumutbarkeit einer Massnahme untersucht. Diese prüft „im Sinne einer umfassenden wertenden Abwägung, ob die behördliche Massnahme im Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung angemessen ist“ (Rosch, 2012, S. 7). Es werden Abwägungen zwischen Nichteingriff und Eingriff sowie den jeweiligen Folgen der möglichen Entscheidung gemacht (S. 7).

2.6 Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts und ihre Gliederung

Wie bereits in Kapitel 2.1 erklärt, setzen Massnahmen im Erwachsenenschutz dann ein, wenn eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit besteht, welche auf einem Schwächezustand basiert (Rosch, 2015b, S. 29).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Massnahmen und Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts. Dabei wird unterschieden zwischen behördlichen und nichtbehördlichen Massnahmen (Hausheer et al., 2014, S. 7).

Tabelle 1

Übersicht Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts

	Massnahmen/Rechtsinstitute		Artikel ZGB
Behördliche Massnahmen	Amtsgebundene Massnahmen: Beistandschaften	Begleitbeistandschaft	393
		Vertretungsbeistandschaft	394
		Vermögensverwaltungsbeistandschaft	395
		Mitwirkungsbeistandschaft	396
		Kombinierte Beistandschaft	397
		Umfassende Beistandschaft	398
	Nicht amtsgebundene Massnahmen	Erforderliche Vorkehrungen der Erwachsenenschutzbehörde	392
	Fürsorgerische Unterbringung	426 ff.	
Nichtbehördliche Massnahmen	Gesetzliche Massnahmen	Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner	374 ff.
	Eigene Vorsorge	Vorsorgeauftrag	360 ff.
		Patientenverfügung	370 ff.

Nach Hausheer, Geiser & Aebi-Müller, 2014, S. 7.

In den Kapitel 2.6.1 bis 2.6.3 werden die einzelnen Massnahmen und Rechtsinstitute kurz erläutert.

2.6.1 Behördliche Massnahmen

Behördliche Massnahmen haben gemäss Art. 388 Abs. 1 ZGB zum Ziel, das Wohl und den Schutz der hilfsbedürftigen Person zu sichern. Der Fokus liegt hier auf dem Schwächezustand und der Schutzbedürftigkeit (Rosch, 2015b, S. 28). Damit die Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und gefördert werden kann, wie es in Art. 388 Abs. 2 ZGB gefordert wird, sind verschiedene Arten von Beistandschaften im Gesetz verankert (Hausheer et al., 2014, S. 7). Um eine Massschneidung zu ermöglichen, können auch Kombinationen der Beistandschaftstypen gemacht werden (Rosch, 2015b, S. 27). Davon ausgenommen ist die umfassende Beistandschaft (S. 27).

Es handelt sich bei einer Beistandschaft um eine amtsgebundene Massnahme, da immer eine Person das Amt des Beistandes ausüben muss (Hausheer et al., 2014, S. 6). Von einer nicht amtsgebundenen Massnahme wird gesprochen, wenn die Erwachsenenschutzbehörde selbst die erforderlichen Vorkehrungen trifft und somit auf die Ernennung einer Beiständin, eines Beistandes verzichtet (S. 6). Darunter fallen die fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 426 ZGB, sowie das Treffen von erforderlichen Vorkehrungen der Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 392 ZGB.

2.6.2 Nichtbehördliche Massnahmen

Die nichtbehördlichen Massnahmen richten ihren Fokus auf die Urteilsunfähigkeit einer Person, wobei auf das Errichten einer Beistandschaft verzichtet werden kann (Rosch, 2015b, S. 25). Nichtbehördliche Massnahmen umfassen die Rechtsinstitute Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und die gesetzliche Vertretung unter Eheleuten oder eingetragenen Partnerschaften (Hausheer et al., 2014, S. 6).

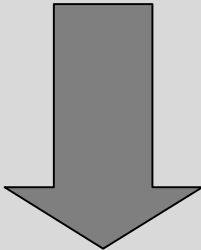
2.6.3 Stufenfolge der Massnahmen

Die in Tabelle 1 abgebildeten unterschiedlichen Massnahmen und Rechtsinstitute greifen mit unterschiedlicher Intensität in die Rechtsstellung der betroffenen Person ein (Rosch, 2015b, S. 29). In Tabelle 2 wird ersichtlich, welche Eingriffsintensität die unterschiedlichen Massnahmen aufweisen. Es ist jedoch zu bemerken, dass nur eine typologische Darstellung der Massnahmen vorgenommen werden kann, da durch die Massschneidung eine Abstufung erschwert wird (Rosch, 2015b, S. 29). Auch in der Literatur sind diesbezüglich

unterschiedliche Expertenmeinungen vorhanden (Hausheer et al., 2014, S. 10; Rosch, 2015b, S. 29). Dabei kann festgestellt werden, dass minimale Abweichungen der Aufstellung der Eingriffsintensität möglich sind (Rosch, 2015b, S. 29; Hausheer et al., 2014, S. 10). Die in Tabelle 2 eingetragenen Werte entstammen unter anderen den Angaben von Hausheer et al. (2014, S. 10) und der Aufstellung der Eingriffsintensität nach Rosch (2015a, S. 29).

Tabelle 2

Stufenfolge der Massnahmen.

Fürsorgerische Unterbringung (mit Zwangsbehandlung oder in geschlossene Einrichtung)	<p>grosse Intensität des Eingriffs</p>  <p>geringe Intensität des Eingriffs</p>
Umfassende Beistandschaft	
Fürsorgerische Unterbringung	
Mitwirkungsbeistandschaft	
Vermögensverwaltungsbeistandschaft	
Vertretungsbeistandschaft	
Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 392 ZGB	
Gesetzliche Vertretungsrechte	
Begleitbeistandschaft	
Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung	

Angelehnt an Hausheer et al., 2014, S. 10; Rosch, 2015b, S. 29.

Die höchste Eingriffsintensität weist die fürsorgerische Unterbringung mit Zwangsbehandlung oder die Unterbringung in geschlossene Einrichtungen auf (Rosch, 2015b, S. 29). Auch eine umfassende Beistandschaft weist eine sehr hohe Eingriffsintensität auf, da diese eine komplette Handlungsunfähigkeit in allen Bereichen und somit ein grosser Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person aufweist (Noser & Rosch, 2014, S. 64). Die Eingriffsintensität der anderen Arten von Beistandschaften variieren, wobei im Einzelfall die Massschneidung und allfällige Kombinationen von Beistandschaften betrachtet werden müssen um die Eingriffsintensität bestimmen zu können (Rosch, 2015b, S. 29). In Tabelle 2 wird deutlich, dass die Begleitbeistandschaft die mildeste Eingriffsintensität der verschiedenen Arten der Beistandschaften aufweist, da die Handlungsfähigkeit der von der Massnahme betroffenen Person nicht tangiert wird (Noser & Rosch, 2014, S. 57). Anordnungen der KESB werden mit relativ niedriger Eingriffsintensität eingeschätzt, da der Eingriff punktuell stattfindet (Rosch, 2015c, S. 182).

Es lässt sich ausserdem aus Tabelle 2 ableiten, dass die behördlich angeordneten Massnahmen, wie die verschiedenen Arten von Beistandschaften (ausgenommen Begleitbei-

standschaft) und die fürsorgliche Unterbringung, eine deutlich höhere Eingriffsintensität aufweisen als die nicht behördlich angeordneten Massnahmen, wie die Instrumente zur persönlichen Vorsorge und die Vertretungsrechte.

3 Der Vorsorgeauftrag

Seit der Einführung des Erwachsenenschutzrechts steht das Recht auf Selbstbestimmung, die Subsidiarität des staatlichen Eingreifens und damit verbunden, die individuelle Vorsorge über die Urteilsfähigkeit hinaus, im Zentrum (Büttner, 2015, S. 508). Dafür sieht das Erwachsenenschutzrecht Instrumente zur eigenen Vorsorge vor (Geiser, 2013, S. 18). Diese Instrumente sind: der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. In Kapitel 3 wird auf den Vorsorgeauftrag als Instrument zur persönlichen Vorsorge eingegangen. Da dessen Inhalte und Bekanntmachung in vorliegender Arbeit genauer untersucht werden soll, wird dem Vorsorgeauftrag ein eigenes Kapitel gewidmet.

3.1 Das Bedürfnis nach persönlicher Vorsorge

Gemäss Müller (2016) hat sich in liberalen Gesellschaften ein einschneidender Wertewandel vollzogen (S. 181). Statt Vermögen und Besitztum stehen Selbstverwirklichung und Kommunikation im Vordergrund (S. 181). Der vollzogene Wertewandel in der Konsum- und Wohlfahrtsgesellschaft hat Auswirkungen auf den modernen Sozialstaat Schweiz (Affolter, 2006, S. 1057). Im Zuge dieses Wandels wurde auch das ehemalige Vormundschaftsrecht durch das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt (S. 1057). Die Ziele, welche dabei verfolgt wurden, sind im Kapitel 2.3 nachzulesen. Ein besonderes Ziel, welches in dieser Bachelor-Thesis hervorgehoben werden soll, ist die Förderung der Selbstbestimmung und damit verbunden, das Bedürfnis nach mehr Selbstbestimmung.

Gemäss Rüegger (n. d.) zählt die Autonomie für die meisten Menschen in der heutigen Gesellschaft zu den erstrebenswertesten Gütern (S. 1). Autonomie in Hinblick auf Selbstständigkeit kann nur im Zusammenhang dessen betrachtet werden, dass das eigene Leben sowohl in Selbstständigkeit, wie auch in Abhängigkeit möglich ist. In gewissen Lebenslagen und Lebensabschnitten ist ein Mensch mehr oder weniger abhängig von anderen Personen (S. 1).

Insbesondere durch den Anstieg der Lebenserwartung in der Schweiz (Bundesamt für Statistik, 2015, S. 12) und die Zunahme der Demenzerkrankungen (Falk, 2015, S. 13) kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl älterer Menschen, welche ihre Urteilsfähigkeit verlieren, steigen wird.

Will jemand seine eigene Zukunft über die Urteilsfähigkeit hinaus (mit-)planen, kann die Person dies mit den neu geschaffenen Möglichkeiten im Erwachsenenschutz tun (Hausheer et al., 2014, S. 33). Es wird von einem Bedürfnis ausgegangen, dass selbst Vorkeh-

rungen für eine zukünftig eintretende Urteilsunfähigkeit getroffen werden wollen (S. 33). Das heisst die Person kann durch das Erstellen von Instrumenten für die eigene Vorsorge selbst bestimmen, wer sich auf welche Art um das eigene Wohl kümmern soll. Somit kann die Selbstbestimmung auch bei Urteilsunfähigkeit zumindest teilweise gewahrt werden.

Der Vorsorgeauftrag soll behördlich angeordneten Massnahmen vorgeifen (Noser & Rosch, 2014, S. 24). Obwohl es dieses Instrument im bis Ende 2012 geltenden Vormundschaftsrecht nicht gab, wurde bei einer Urteilsunfähigkeit längst nicht immer eine behördliche Massnahme angeordnet. Konnten im Einzelfall andere Hilfestellungen, die als ausreichend betrachtet wurden, installiert werden, wurde vom Errichten einer behördlichen Massnahme abgesehen. Wurde eine solche Hilfeleistung im privaten Umfeld zum Beispiel mit Vollmachten selbst realisiert, so unterstanden diese nicht mehr einer Kontrolle von Amtes wegen, was teilweise zu prekären Situationen führte, in welchen nicht immer im Interesse der betroffenen Person gehandelt wurde (Langenegger, 2015a, S. 46). Damit eine einheitlichere, abgesicherte Lösung der Vertretung über die Urteilsunfähigkeit hinaus möglich ist, wurde der Vorsorgeauftrag ins neue Erwachsenenschutzrecht aufgenommen (S. 46).

3.2 Grundlagen des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag ist in Art. 360 bis 369 ZGB geregelt. Dieses in der Schweiz im Jahr 2013 eingeführte Instrument wurde durch ausländische Rechtssetzung inspiriert. So sind Instrumente für die persönliche Vorsorge zum Beispiel in Frankreich, Grossbritannien und Deutschland schon länger im Gesetz verankert (Langenegger, 2015a, S. 45).

3.2.1 Grundsätze, formelle und inhaltliche Anforderungen

Im folgenden Abschnitt werden die Grundsätze des Vorsorgeauftrags, die formellen und inhaltlichen Anforderungen und die Tragweite des Dokuments erörtert.

In Art. 360 ZGB sind die Grundsätze des Vorsorgeauftrags geregelt. Darin steht:

¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Das heisst, dass die Person zum Zeitpunkt des Verfassens des Vorsorgeauftrags handlungsfähig sein muss. Vorsorgebeauftragte können gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB sowohl natürliche, wie auch juristische Personen sein, welche namentlich aufgeführt werden müssen (Hausheer et al., 2014, S. 35). Es können sowohl eine, wie auch mehrere Personen als Vorsorgebeauftragte benannt werden (S. 35).

Der Vorsorgeauftrag beinhaltet drei Teilbereiche: die Personensorge, die Vermögenssorge und den Rechtsverkehr (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Unter dem Begriff der Personensorge wird die Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten sowie das Bereitstellen oder Organisieren von Hilfestellungen im Alltag verstanden (Noser & Rosch, 2014, S. 25). Mit der Vermögenssorge sollen finanzielle Aufgaben geregelt werden (S. 25). Spezifische Aufgaben hierzu können sein: Verwaltung des Vermögens, des Zahltags und allfälliger Renten sowie das Zahlen von Rechnungen. Unter dem Begriff Rechtsverkehr wird verstanden, dass die Personen- und Vermögenssorge bei Amtsstellen, Versicherern, privaten und öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen zu den Kompetenzen des Vorsorgebeauftragten gehören (S. 25).

Nach Walser Kessel (2013) empfiehlt es sich, die einzelnen Aufgaben, welche die vorsorgebeauftragte Person übernehmen soll, möglichst genau zu umschreiben und abzugrenzen (S. 4). Somit kann am ehesten sichergestellt werden, dass so nah wie möglich nach dem Willen der auftraggebenden Person gehandelt werden kann. Zudem sollte der Vorsorgeauftrag Ersatzverfügungen beinhalten, falls die für eine Aufgabe vorgesehene Person den Auftrag nicht annehmen kann oder will (Noser & Rosch, 2014, S. 27). Ausserdem ist es ratsam, allfällige Entschädigungen für die Ausführung der Aufgaben ebenfalls im Dokument festzuhalten (Walser Kessel, 2013, S. 4).

Bei der Errichtung des Vorsorgeauftrags müssen einige Formvorschriften eingehalten werden, damit der Vorsorgeauftrag für gültig erklärt werden kann. Diese sind in Art. 361 ZGB aufgeführt. Die Formvorschriften sollen dazu dienen, dass die auftraggebende Person genaue Überlegungen über ihren Vorsorgeauftrag macht und diesen nicht leichtfertig verfasst (Langenegger, 2015a, S. 58). Gemäss Art. 361 Abs. 1 ZGB muss der Vorsorgeauftrag eigenhändig von Hand niedergeschrieben oder öffentlich beurkundet werden. Das heisst, das gesamte Dokument muss entweder von Hand selbstständig verfasst oder durch eine Urkundsperson beglaubigt werden (Walser Kessel, 2013, S. 6). Gemäss Noser und Rosch (2014) hat der öffentlich beurkundete Vorsorgeauftrag den Vorteil, dass die Urkundsperson die verfassende Person beraten kann (S. 30). Ausserdem klärt diese ab,

ob die auftraggebende Person zum Zeitpunkt des Erstellens des Vorsorgeauftrags noch urteilsfähig war, ob der Vorsorgeauftrag unter Zwang entstand und prüft, ob alle wichtigen Angaben im Dokument enthalten sind (Noser & Rosch, 2014, S. 30). Ein öffentlich beurkundeter Vorsorgeauftrag wird von einer Urkundsperson, wie von einem Notar oder einer Notarin ausformuliert. Die Kosten für das Erstellen des Dokuments sind unterschiedlich hoch und können variieren (S. 30). Die Existenz eines Vorsorgeauftrags und dessen Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt gemeldet werden (S. 31). Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Person, welche einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, in eine zentrale Datenbank ein (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Die Meldung an das Zivilstandsamt ist jedoch fakultativ (Langenegger, 2015a, S. 59).

Ist die auftraggebende Person handlungsfähig, kann der verfasste Vorsorgeauftrag jederzeit von ihr widerrufen werden (Art. 362 Abs. 1 ZGB). Für den Widerruf müssen, wie bei der Errichtung auch, bestimmte Formerfordernisse eingehalten werden. Ein Vorsorgeauftrag kann handschriftlich oder durch eine öffentliche Beurkundung widerrufen werden. Ausserdem kann das Original durch die verfassende Person vernichtet werden. Oder es kann ein neuer Vorsorgeauftrag verfasst werden. Dieser tritt an die Stelle des alten Vorsorgeauftrags, sofern der neu verfasste Vorsorgeauftrag nicht eine blosser Ergänzung des alten Vorsorgeauftrags darstellt (Hausheer et al., 2014, S. 38).

Der Widerruf kann nur vor Eintritt einer Urteilsunfähigkeit getätigt werden. Danach erlischt die Option des Widerrufs (Hausheer et al., 2014, S. 38). Falls die betroffene Person jedoch die Urteilsfähigkeit wieder zurück erlangt, wird der Vorsorgeauftrag ohne weiteres Zutun der Behörden, von Gesetzes wegen unwirksam (Art. 369 Abs. 1 ZGB). Mit dem Zurückerlangen der Urteilsfähigkeit kann der Vorsorgeauftrag wieder widerrufen werden (Hausheer et al., 2014, S. 38).

3.2.2 Aufgaben der Behörde

Die KESB ist zuständig für die Validierung der Vorsorgeaufträge. Bekommt die Behörde Meldung, dass bei einer Person ein Schwächezustand vorliegt, welcher die Urteilsfähigkeit beschränkt, so wird als Erstes geprüft, ob ein Vorsorgeauftrag existiert (Art. 363 ZGB). Dafür wird beim Zivilstandsamt nachgefragt, ob ein Hinterlegungsort für einen Vorsorgeauftrag registriert wurde (Art. 363 Abs. 1 ZGB). Ist beim Zivilstandsamt nichts hinterlegt, wird im Rahmen einer Abklärung untersucht, inwiefern Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind. Die abklärende Person muss dabei bei Verwandten und Bekannten nachfragen, ob doch ein Vorsorgeauftrag verfasst wurde (Hausheer et al., 2014, S. 42).

Ist ein Vorsorgeauftrag vorhanden, muss die KESB diesen auf seine Gültigkeit hin prüfen. Dies umfasst die Prüfung der Einhaltung der Formerfordernisse (vgl. Kapitel 3.2.1) und die Urteilsfähigkeit der auftraggebenden Person zum Zeitpunkt des Erstellens des Vorsorgeauftrags (Hausheer et al., 2014, S. 42). Falls der Vorsorgeauftrag notariell beglaubigt wurde, ist grundsätzlich von der Urteilsfähigkeit auszugehen (S. 37). Bestehen Zweifel, ob der Vorsorgeauftrag zum Zeitpunkt der Urteilsfähigkeit geschrieben wurde, werden Arztzeugnisse für den entsprechenden Zeitraum eingeholt (S. 37).

In einem weiteren Schritt wird geprüft, ob die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vorsorgeauftrags gegeben sind. Das heisst, es muss ersichtlich sein, dass eine länger anhaltende Urteilsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit vorliegt (Hausheer et al., 2014, S. 42). Ist dies der Fall, wird kontrolliert, inwiefern die im Vorsorgeauftrag geregelten Vorkehrungen ausreichen um den Schwächezustand auszugleichen. Ausserdem wird die Eignung der vorgeschlagenen Personen zum Ausführen der Aufgaben geprüft (S. 42). Fällt diese Prüfung positiv aus, setzt die KESB die vorsorgebeauftragten Personen in ihr Amt ein. Ist im Vorsorgeauftrag kein Vermerk über eine allfällige Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen festgehalten, so kann diese von der KESB festgelegt werden (Art. 366 Abs. 1 ZGB).

Umfasst der zu prüfende Vorsorgeauftrag nur Teilaspekte, so kann es sein, dass zusätzlich zum Vorsorgeauftrag behördliche Massnahmen nötig sind, um dem Schwächezustand der betroffenen Person gerecht zu werden (Hausheer et al., 2014, S. 35).

Die KESB hat den Willen und somit das Selbstbestimmungsrecht der auftraggebenden Person möglichst umfassend zu respektieren (Langenegger, 2015a, S. 45). Ohne triftige Gründe darf die Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags nicht verweigert werden. Sind die beauftragten Personen willens und fähig, die ihnen zugeteilten Aufgaben gemäss Vorsorgeauftrag zu übernehmen, so sind diese einer behördlichen Massnahme, wie beispielsweise die Errichtung einer Beistandschaft, vorzuziehen (S. 45).

Sind alle Voraussetzungen des Vorsorgeauftrags erfüllt, wird durch die KESB eine Verfügung erstellt, aus welcher hervorgeht, dass der Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist (Hausheer et al., 2014, S. 43). In dieser Verfügung sind des Weiteren die vorsorgebeauftragten Personen und die zu erfüllenden Aufgaben festgehalten (S. 43). Der Vorsorgeauftrag gilt somit als validiert. Dieser Schritt dient einerseits dem Schutz der auftraggebenden Person und den eingesetzten Vorsorgebeauftragten. Andererseits wird so für Rechtssicherheit gesorgt (S. 43). Die vorsorgebeauftragten Personen werden mit der Übertragung ihrer Aufgaben öffentliche Legitimationsurkunden von der KESB ausgehändigt (Art. 363 Abs. 3 ZGB).

Die Behörde muss den vorsorgebeauftragten Personen „eine angemessene Instruktion und Aufklärung über seine [ihre] Rechte und Pflichten“ zukommen lassen (Hausheer et al., 2014, S. 43).

Falls mehrere Personen als Vorsorgebeauftragte eingesetzt werden und es zu Uneinigkeiten zwischen ihnen bezüglich der Erfüllung ihrer Aufgaben kommt, so kann die KESB als Vermittlerin und Schlichterin eingesetzt werden (Hausheer et al., 2014, S. 41).

Die Behörde kann jederzeit, auf Antrag oder von Amtes wegen, weitere Massnahmen verfügen (Hausheer et al., 2014, S. 44). Zudem können Weisungen an die vorsorgebeauftragten Personen erteilt werden, welche sie zur periodischen Rechnungsablage und Berichterstattung auffordern oder sie zur Errichtung eines Inventars anhalten (S. 44).

3.2.3 Aufgaben der vorsorgebeauftragten Personen

Der Vorsorgeauftrag ist ein Vertrag (Noser & Rosch, 2014, S. 25). Mit der Annahme der Aufgabe als vorsorgebeauftragte Person müssen fortan diejenigen Tätigkeiten und Geschäfte erledigt werden, welche im Vorsorgeauftrag umschrieben sind (Art. 365 Abs. 1 ZGB). Die vorsorgebeauftragte Person muss die ihr zugeteilten Pflichten persönlich ausführen, da durch den Vorsorgeauftrag ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht (Hausheer et al., 2014, S. 40).

Wenn die vorsorgebeauftragten Personen während des Ausübens ihres Amtes feststellen, dass eine Aufgabe anfällt, welche durch ihren Auftrag nicht gedeckt ist, so sind sie dazu verpflichtet, unverzüglich mit der KESB Kontakt aufzunehmen. Die KESB kann den Vorsorgeauftrag zwar nicht erweitern, jedoch können die vorsorgebeauftragten Personen als private Mandatsträgerin oder privater Mandatsträger, also als Beiständin oder Beistand, für die zu erledigende Aufgabe eingesetzt werden (Hausheer et al., 2014, S. 41).

Das Amt kann mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist bei der KESB niedergelegt werden (Hausheer et al., 2014, S. 39).

3.3 Das Verhältnis des Vorsorgeauftrags zu anderen Vertretungslösungen

Neben dem Vorsorgeauftrag gibt es andere Instrumente, die eine Vertretungslösung zulassen. Einige davon sind auf Abbildung 1 ersichtlich. Es gilt beim Erstellen von Vertretungslösungen zu beachten, ab wann und wie lange diese in Kraft treten (Walser Kessel, 2015, S. 335). Nachfolgend werden die wichtigsten Vertretungslösungen dem Vorsorgeauftrag gegenübergestellt, um eine Abgrenzung zu diesem vornehmen zu können.

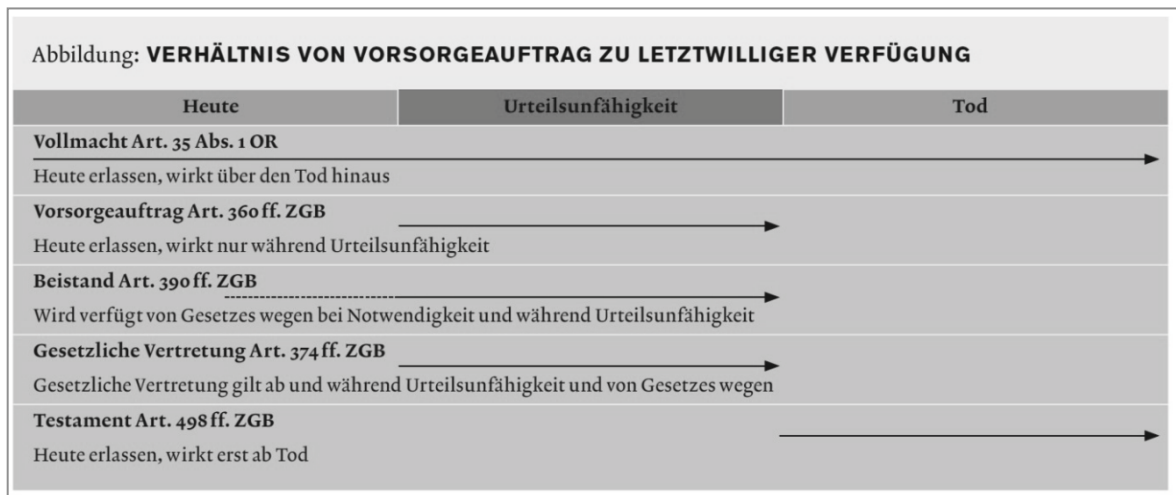


Abbildung 1. Verhältnis von Vorsorgeauftrag zu letztwilliger Verfügung. Nach Walser Kessel, 2015, S. 336.

Vollmacht

Eine allgemeine Vollmacht unterliegt dem Stellvertretungsrecht des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (SR 220) in Art. 35 Abs. 1 OR. Die Vollmacht ist, wie der Vorsorgeauftrag auch, aus Eigeninitiative zu erstellen. Eine Vollmacht kann vom Verfasser der Verfügung jederzeit widerrufen, abgeändert oder erneuert werden (Walser Kessel, 2013, S. 8). Eine Vollmacht gilt von dem Moment des Erstellens an, bis zu ihrem Widerruf, zum Konkurs, zur Handlungsunfähigkeit oder Tod des Ausstellers (Walser Kessel, 2015, S. 335). Das heisst, sie tritt nicht erst mit Eintreten der Urteilsunfähigkeit in Kraft, wie dies bei dem Vorsorgeauftrag der Fall ist. Somit wird die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung schon vor Eintritt der Handlungsunfähigkeit verringert (Walser Kessel, 2013, S. 8). Ist eine Handlungsunfähigkeit für längere Zeit absehbar, so muss die KESB benachrichtigt werden, da in einem solchen Fall die Vollmacht von Gesetzes wegen nicht mehr als ausreichende Vertretung betrachtet wird.

Beistandschaft

Ist eine Person schutzbedürftig und/oder urteilsunfähig, so wird die KESB in einer behördlichen Massnahme die Errichtung einer Beistandschaft vornehmen. Die Beistandschaft kann bereits vor Beginn der Urteilsunfähigkeit errichtet werden, wenn diese beantragt wird oder gesetzliche Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Walser Kessel, 2013, S. 8). Als Grundlage gelten die Art. 390 ZGB ff. Wie umfassend eine Beistandschaft ist, muss im Einzelfall betrachtet werden. Das Mandat wird entweder durch private Mandatsträgerinnen oder durch professionelle Mandatsträger ausgeführt. Geeignete Personen dafür werden von der KESB bestimmt. Falls ein Vorsorgeauftrag existiert, kann die Errichtung einer Beistandschaft möglicherweise umgangen werden und es können bekannte Personen als Vertretung eingesetzt werden (Langenegger, 2015a, S. 45). Beim Vorsorgeauftrag muss nicht wie bei einer Beistandschaft regelmässig Bericht an die KESB abgegeben werden (Langenegger, 2015a, S. 41).

Gesetzliche Vertretung

Wenn kein Vorsorgeauftrag verfasst wurde und keine Beistandschaft besteht, so hat beim Eintreten der Urteilsunfähigkeit, die noch urteilsfähige Ehepartnerin oder der urteilsfähige Ehepartner die Befugnis, die Angelegenheiten der nun urteilsunfähigen Person von Gesetzes wegen zu regeln. Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften (Art. 374 ZGB). Die KESB schaltet sich nicht ein, so lange die Personen einen gemeinsamen Haushalt führen oder einander persönlichen Beistand leisten (Langenegger, 2015b, S. 111-112). Bei einer ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss die KESB jedoch miteinbezogen werden (Walser Kessel, 2015, S. 336). Falls medizinische Entscheidungen getroffen werden müssen, wird in Art. 378 ZGB aufgelistet, welche Personen der Reihe nach berechtigt sind, Entscheide über medizinische Behandlungen der urteilsunfähigen Person zu treffen. Ein Vertretungsrecht kann jedoch nur gewährt werden, wenn die urteilsunfähige Person nicht klare Anweisungen in einer rechtsgültigen Patientenverfügung oder einem rechtsgültigen Vorsorgeauftrag hinterlassen hat (Gassmann, 2015b, S. 133). Falls keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist, das Vertretungsrecht von keiner in Frage stehenden Person wahrgenommen werden will oder wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person nicht mehr gewahrt werden, kann die KESB eine Vertretungsbeistandschaft anordnen. Das Gleiche gilt auch wenn sich die vertretungsberechtigten Personen nicht einigen können (Art. 381 ZGB).

Testament

Das Testament ist, wie der Vorsorgeauftrag und die Vollmacht ein Dokument, welches aus Eigeninitiative erstellt wird. Zum Einsatz kommt das Testament jedoch erst, wenn die unterzeichnende Person verstorben ist. Das Testament muss in handlungsfähigem Zustand verfasst werden. Es kann widerrufen, abgeändert und erneuert werden. Wie beim Vorsorgeauftrag auch, müssen bestimmte Formvorschriften eingehalten werden, welche in Art. 498 ZGB ff. beschrieben sind (Wasler Kessel, 2013, S. 8).

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung kann das Selbstbestimmungsrecht im medizinischen Bereich über die Urteilsfähigkeit hinaus abgesichert werden (Gassmann, 2015a, S. 95). Die Regelungen zur Patientenverfügung finden sich wie die Artikel zum Vorsorgeauftrag ebenfalls, in dem Teil des ZGB, welcher die eigene Vorsorge betrifft (Art. 370 bis Art. 373 ZGB). Die Patientenverfügung kann Weisungen enthalten, wer medizinische Entscheidungen treffen darf, falls die verfügende Person dies nicht mehr kann (Art. 370 ZGB Abs. 2). Zudem kann schon im Voraus festgelegt werden, welchen medizinischen Massnahmen man im Falle eines Verlustes der Urteilsfähigkeit zustimmen würde oder nicht (Art. 370 Abs. 1 ZGB). Anders als der Vorsorgeauftrag beschränkt sich die Patientenverfügung rein auf den Bereich Personensorge im Krankheitsfall (Gassmann, 2015a, S. 96). Der Vorsorgeauftrag kann Elemente einer Patientenverfügung beinhalten (Langenegger, 2015a, S. 57). Existieren sowohl Vorsorgeauftrag wie auch Patientenverfügung und widersprechen sich diese, so ist für medizinische Massnahmen im Allgemeinen die Patientenverfügung, in den restlichen Lebensbereichen der Vorsorgeauftrag zu beachten (S. 57). Im Gegensatz zu den im Vorsorgeauftrag abgedeckten Bereichen der Personensorge, Vermögenssorge und dem Rechtsverkehr, gibt es bei medizinischen Massnahmen eine gesetzliche Vertretungsregelung, die vertretungsberechtigte Personen für eine urteilsunfähige Person benennt (Art. 378 ZGB).

4 Grundlagen der Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung wird vom Gesetzgeber als eines der zentralen Revisionsziele des Erwachsenenschutzrechts beschrieben, wobei unter anderem der Vorsorgeauftrag eine zentrale Rolle spielt (vgl. Kapitel 2.3). Nachdem in den vorhergehenden Kapiteln die rechtlichen Grundlagen des Erwachsenenschutzes und des Vorsorgeauftrags erörtert wurden, wird im Folgenden näher auf die Selbstbestimmung eingegangen. Das Kapitel 5 beinhaltet Erläuterungen zum Begriff der Selbstbestimmung und den rechtlichen Bestimmungen. Zudem wird die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht vertieft thematisiert.

4.1 Begriff der Selbstbestimmung

Nach Radtke (2003) bedeutet „Selbstbestimmung“ ursprünglich soviel wie „selbst mit der Stimme festsetzen, benennen“ also „anordnen“ (S. 24). Umgangssprachlich wird im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung vor allem vom Fernbleiben der Fremdbestimmung gesprochen (Kley & Zaugg, 2014, S. 168). In der Literatur sind in diesem Zusammenhang überwiegend zwei Begriffe anzutreffen: Autonomie und Selbstbestimmung. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich diese Begriffe unterscheiden lassen. Der Begriff „Autonomie“ stammt vom griechischen Wort *autonomia*, was wörtlich übersetzt so viel bedeutet wie Selbstgesetzgebung (Zoglauer, 2010, S. 11). Die Begriffe werden von Kley & Zaugg (2014) und Nagl-Docekal (2010) weitgehend als identisch betrachtet (S. 169; S. 33), weshalb die Verfasserinnen die Begriffe in dieser Arbeit als Synonyme verwenden.

Wenn eine Person selbstbestimmt oder autonom handelt, handelt sie nach ihren eigenen Prinzipien, Wünschen und Überzeugungen (Pauen & Welzer, 2015, S. 21-22). Pauen und Welzer (2015) setzten dem Begriff der Autonomie die Begriffe Heteronomie, das fremdbestimmte Handeln und Anomie, das unbestimmte Handeln, gegenüber (S. 50). Sie beschreiben Autonomie als Fähigkeit, auch gegenüber Widerständen selbstbestimmt zu Handeln (S. 25). „Man muss an den eigenen Prinzipien festhalten, wenn andere widersprechen, man muss in der Lage sein, sie durchzusetzen, wenn es Hindernisse gibt, und man darf sich nicht beirren lassen, wenn andere sich anders verhalten“ (S. 25). Pauen und Welzer (2015) beschreiben Autonomie als Relationsbegriff, der in direkter Abhängigkeit von den Eigenschaften steht, die für eine Person oder Sache wesentlich sind (S. 22). Wenn also beurteilt werden soll, inwiefern eine Person autonom handelt, muss man wissen, „was dieser Jemand oder das Etwas seinem Wesen nach ist“ (S. 22).

Umfassende Bedeutung erlangte der Begriff Autonomie vor allem durch Immanuel Kant (Kley & Zaugg, 2014, S. 170). Seit der Zeit der Aufklärung sind Autonomie und Freiheit zentrale Werte. Sie prägen das Selbstverständnis von modernen demokratischen Staaten ebenso wie die Selbstbilder der Individuen (Pauen & Welzer, 2015, S. 207). Autonomie ist immer abhängig von kulturellen, sozialen und situativen Rahmenbedingungen (S. 207). In modernen Staaten wie dem unseren, ist Autonomie eine wünschbare und auch erwartbare Eigenschaft (S. 207). Wer sich als Teil des politischen Gemeinwesens verstehen will, muss die Eigenschaft der Autonomie an den Tag legen (S. 207). Nach Pauen und Welzer (2015) brauchen freiheitliche Verfassungen und Gemeinwesen autonomiefähige Individuen, damit sie überhaupt funktionieren können (S. 207).

4.2 Selbstbestimmung im rechtlichen Kontext

Rumo-Jungo (2015) beschreibt Selbstbestimmung im rechtlichen Kontext als Grundwert unserer liberalen Rechtsordnung und als Voraussetzung für die Privatautonomie (S. 533). In den Kapiteln 4.2.1 bis 4.2.4 wird auf die Verankerung der Selbstbestimmung in den schweizerischen Rechtsgrundlagen eingegangen. Im Kapitel 4.3 wird die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht thematisiert.

4.2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen der Selbstbestimmung

Die Grundrechte der schweizerischen Rechtsordnung leiten sich in erster Linie aus der BV ab (Widmer Blum, 2010, S. 9). Daneben bietet auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950 (SR 0.101) als Staatsvertrag grundrechtlichen Inhalt zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (S. 9-10).

Die Schweiz ratifizierte die EMRK am 28. November 1974 (Caplazi, 2016, S. 90). Die EMRK enthält die klassischen Freiheitsrechte wie das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, Schutz der persönlichen Freiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und Ehefreiheit (S. 89). Das Selbstbestimmungsrecht wird aus den Grundrechten auf Leben (Art. 2 EMRK), Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK), Freiheit (Art. 5 EMRK) und Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK) abgeleitet (Widmer Blum, 2010, S. 10).

Der Grundrechtskatalog der BV lehnt sich stark an die EMRK an (Caplazi, 2016, S. 90). Die Grundrechte lassen sich grob in Freiheitsrechte und soziale Grundrechte einteilen (S.

94). Sie können dabei eine Abwehr-, Schutz- oder Leistungsfunktion innehaben (S. 93). Gemäss den Ausführungen von Widmer Blum (2010) sind die Freiheitsrechte der BV besonders relevant für die Auseinandersetzung mit dem Recht auf Selbstbestimmung (S. 12-13). Typische Freiheitsrechte sind beispielsweise das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV) und der Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV). Obwohl grundsätzlich alle Grundrechte die Persönlichkeit schützen, wird nach Kley und Zaugg (2014) der Schutz der Persönlichkeit am stärksten durch diese zwei Rechte gewährleistet (S. 175). Das Recht auf persönliche Freiheit schützt gemäss dem Bundesgericht nicht nur die körperliche Integrität, die geistige Unversehrtheit und die Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), sondern darüber hinaus „alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen“ (Caplazi, 2016, S. 98; Widmer Blum, 2010, S. 12). Damit wird insbesondere auch die Freiheit garantiert, „eine gegebene Situation selbst beurteilen und nach daraus gewonnenen Einsichten zu handeln, das heisst in wichtigen Belangen der Persönlichkeitsentfaltung frei und autonom zu entscheiden“ (Widmer Blum, 2010, S. 13).

Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Menschenrechten scheint die in Art. 7 BV verankerte Menschenwürde besonders relevant zu sein. Die Menschenwürde wird in der Literatur als „Speerspitze“ des Grundrechtsschutzes (Caplazi, 2016, S. 94) und als „Grundrecht der Grundrechte“ (Widmer Blum, 2010, S. 13) bezeichnet und nimmt damit eine Sonderstellung im Grundrechtskatalog ein (Caplazi, 2016, S. 94). Sie bietet Orientierung für die Auslegung anderer Grundrechte (S. 94) und wird als eine der wichtigsten Erzungenschaften unserer Kultur bezeichnet (Rüegger, 2003, S. 78). Nach Kley und Zaugg (2014) gebietet die Menschenwürde, dass jedem Menschen Rechtsfähigkeit zusteht. Somit kann die Rechtsträgerschaft als Kerngehalt des Selbstbestimmungsrechts gelten (S. 184).

Auf die Menschenwürde wird in Kapitel 5.4.3 näher eingegangen und es wird ein Zusammenhang zur sozialarbeiterischen Perspektive der Selbstbestimmung hergestellt.

4.2.2 Zivilrechtliche Grundlagen der Selbstbestimmung

Im Zivilrecht wird im Zusammenhang mit dem Schutz der Selbstbestimmung vor allem der Grundsatz der Privatautonomie betont (Widmer Blum, 2010, S. 15). Die Privatautonomie als grundlegendes Prinzip des schweizerischen Privatrechts räumt den Rechtssubjekten Handlungs- und Gestaltungsfreiheit ein und ermöglicht es, rechtlich verpflichtend zu handeln (Caplazi, 2016, S. 123). Die freie Willensbildung und Willensäusserung wird anerkannt und dient als Grundlage jedes rechtlichen Handelns (Widmer Blum, 2010, S. 15).

Die Selbstbestimmung wird nach Widmer Blum (2010) im Zivilrecht vor allem mit dem Begriff der Persönlichkeit und des Persönlichkeitsschutzes in Verbindung gebracht (S. 15). Die Persönlichkeit beinhaltet nach Caplazi (2016) neben der Rechts- und Handlungsfähigkeit auch die Persönlichkeitsrechte (S. 124). Der Schutz der Persönlichkeit ist in Art. 27 und Art. 28 ZGB festgehalten und beinhaltet den Schutz der Persönlichkeit vor übermässiger Bindung und den Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen. Nach Art. 27 Abs. 1 ZGB kann niemand ganz oder teilweise auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit verzichten. Das heisst, jeder Mensch ist verpflichtet, Rechtssubjekt zu sein und kann durch einen Verzicht nicht zum Rechtsobjekt werden (Caplazi, 2016, S. 123). Das heisst auch, dass Art. 27 ZGB den Schutz der Person vor sich selber beinhaltet, indem die Rechtsordnung keine Verträge schützt, welche die eigene Persönlichkeit vernichten (S. 124). Die wesentliche Bedeutung der Rechts- und Handlungsfähigkeit für die Persönlichkeit aus rechtlicher Perspektive ist damit unumstritten. Im folgenden Kapitel werden diese Begriffe näher erläutert.

4.2.3 Rechts- und Handlungsfähigkeit

Alle natürlichen Personen sind unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen rechtsfähig. Nach Art. 11 ZGB ist „Jedermann“ rechtsfähig und hat somit die Fähigkeit inne, Trägerin oder Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Konkreter heisst das, dass die Rechtsfähigkeit zwar noch keine Rechte verleiht, eine rechtsfähige Person aber die Möglichkeit hat, Trägerin oder Träger von Rechten und Pflichten zu sein (Caplazi, 2016, S. 116). Das Begründen, Ändern und Aufheben von Rechten und Pflichten bedingt nach Art. 12 ZGB die Handlungsfähigkeit. Gutzwiller (2014) beschreibt die Handlungsfähigkeit im konstitutionellen Sinne als ein Recht und eine Freiheit, die es grundsätzlich „unabhängig von Stand, Herkunft, Bildung, Ausbildung und Vermögen“ jedem erlaubt, den autonomen Zugang zum Rechtsverkehr wahrzunehmen und durch eigenes Handeln oder Unterlassen, die Mitgestaltung des Rechtslebens ermöglicht (S. 121). Während jede natürliche Person rechtsfähig ist, ist die Handlungsfähigkeit an Voraussetzungen gebunden. Art. 13 ZGB definiert eine handlungsfähige Person als volljährig und urteilsfähig. Die Volljährigkeit ist vom Gesetzgeber bestimmt und tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein (Art. 14 ZGB). Die Definition und Feststellung der Urteilsfähigkeit als zweite Bedingung für die Handlungsfähigkeit einer Person fällt vergleichsweise schwer. Gutzwiller (2014) spricht in diesem Zusammenhang von der Volljährigkeit als statische Komponente und der Urteilsfähigkeit als dynamische Komponente (S. 122). Im Kapitel 4.2.4 wird näher auf die Urteilsfähigkeit eingegangen, da diese für die Arbeit eine wichtige Grundlage sowohl für die Auseinandersetzung mit dem selbstbestimmten Handeln einer Person, als auch dem Vor-

sorgeauftrag als Instrument der Selbstbestimmung darstellt. Das Vorliegen oder nicht Vorliegen der genannten Voraussetzungen entscheidet über die Handlungsfähigkeit einer Person. Diese kann in vier Stufen gegeben sein. In Tabelle 3 sind die Stufen, sowie die jeweiligen Voraussetzungen dargestellt.

Tabelle 3
 Stufen der Handlungsfähigkeit.

	Voraussetzungen	Wirkung
volle Handlungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Urteilsfähigkeit - Volljährigkeit - Fehlen einer Handlungsfähigkeit einschränkenden Beistandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Person kann durch eigenes Handeln Rechtsgeschäfte aller Art eingehen
beschränkte Handlungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Urteilsfähigkeit - Volljährigkeit - Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) oder Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 2 ZGB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Person kann durch eigenes Handeln diejenigen Rechtsgeschäfte abschliessen, die von der Mitwirkungsbeistandschaft bzw., bei der Vertretungsbeistandschaft, von der Einschränkung nach Art. 394 Abs. 2 ZGB nicht betroffen sind
beschränkte Handlungsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Urteilsfähigkeit - umfassende Beistandschaft oder Minderjährigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Person kann durch eigenes Handeln die in Art. 19 Abs. 2 ZGB genannten Geschäfte eingehen - Person kann, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, sonstige Rechtsgeschäfte eingehen (Art. 19 Abs. 1 ZGB)
volle Handlungsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Urteilsunfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Person kann durch eigenes Handeln keine wirksamen Rechtsgeschäfte eingehen - Sie muss vertreten werden - Falls die Person dennoch ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ist dieses unwirksam

Nach Fountoulakis & Rosch, 2016c, S. 40.

Wenn eine Person als nicht voll handlungsfähig eingestuft wird, heisst das, dass sie in ihrer Selbstbestimmung mehr oder weniger eingeschränkt wird. Für beschränkt handlungsfähige Personen bedeutet dies, dass ihre Handlungsfähigkeit zwar grundsätzlich bestehen bleibt, jedoch durch behördliche Massnahmen punktuell eingeschränkt wird (S. 119). Auch beschränkt handlungsunfähige Personen gelten grundsätzlich als handlungsfähig, sind jedoch für bestimmte Handlungen urteilsunfähig und stehen bei Volljährigkeit unter umfassender Beistandschaft. Ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung können diese Personen keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen (S. 119). Im rechtsgeschäftlichen Handeln kann demnach aus rechtlicher Perspektive die Selbstbe-

stimmung sehr weit beschnitten werden. Dennoch gibt es einen Bereich, für den auch eine Person unter umfassender Beistandschaft nicht vertreten werden kann und darf: die absolut höchstpersönlichen Rechte. Diese sind so eng mit der Persönlichkeit verbunden, dass nach Art. 19c Abs. 2 ZGB jegliche Vertretung ausgeschlossen ist. Caplazi (2016) spricht hier beispielsweise das Begehren um Scheidung der Ehe oder die Anerkennung eines Kindes an (S. 119).

4.2.4 Urteilsfähigkeit

In Art. 16 ZGB wird die Urteilsfähigkeit wie folgt beschrieben: „Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln“. Der Ausdruck des „vernunftgemässen Handelns“ lässt Noser und Rosch (2014) darauf schliessen, dass die Urteilsfähigkeit keine Intelligenzfrage ist (S. 19). „Wenn ein Mensch fähig ist, seine Handlungen in bestimmten Situationen richtig zu beurteilen, ihre Folgen einzuschätzen, ist er urteilsfähig“ (S. 19). Gutzwiller (2008) setzt sich vertieft mit dem Begriff des „vernunftgemässen Handelns“ auseinander und kritisiert die nach seinem Ermessen nicht ausreichende Definition im Gesetz (S. 1225). Der Terminus lasse sich ausschliesslich durch unbestimmte Begriffe konkretisieren, was das Verständnis, die Definition und eine mechanische Anwendung verunmöglicht (Gutzwiller, 2008, S. 132). Petermann (2014) hingegen, empfindet die gesetzliche Formulierung des „vernunftgemässen Handelns“ als Ausdruck des liberalen Rechtsdenkens der Schweiz, weshalb dieser Terminus auf die Revision hin auch nicht angepasst wurde (S. 269). Es wird von „vernunftgemäss“ gesprochen, was sich vom Begriff „vernünftig“ in entscheidender Weise unterscheidet: „Wer also in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln, ist urteilsfähig, selbst wenn sein Entscheid nicht nur höchstgradig unvernünftig scheint, sondern es auch ist“ (S. 269). Die Beurteilung, ob eine Entscheidung vernünftig ist oder nicht, gestaltet sich sehr schwierig, da es keinen objektiven Massstab für die Vernunft gibt. Das nicht vom „wertungsbezogenen Begriff der Vernunft“ ausgegangen wird, bezeichnet Petermann (2014) als Beitrag zur persönlichen Freiheit des Individuums (S. 270).

Nach Petermann (2014) sind die Einsichtsfähigkeit und die Willensumsetzungsfähigkeit zentrale Elemente der Urteilsfähigkeit (S. 266-267). Die Einsichtsfähigkeit bezeichnet nach Petermann (2014) das kognitive, respektive intellektuelle Element der Urteilsfähigkeit. Das heisst mit anderen Worten, die Einsichtsfähigkeit ermöglicht es einem Individuum, „Art, Bedeutung und Tragweite einer beabsichtigten Handlung zu erfassen, um sich anhand dieser Kriterien durch Reflexion seinen Willen zu bilden“ (Petermann, 2008, S. 61). Die Einsichtsfähigkeit kann auch als Fähigkeit zur Willensbildung betrachtet werden.

Damit die gewonnene Einsicht auch umgesetzt werden kann, bedarf es der Willensumsetzungsfähigkeit (Petermann, 2014, S. 267). Fountoulakis und Rosch (2016c) beschreiben diese Fähigkeit als Steuerungsfähigkeit (S. 35). Auf Abbildung 2 ist die schematische Darstellung der Handlungsfähigkeit mit ihren Bestandteilen ersichtlich.

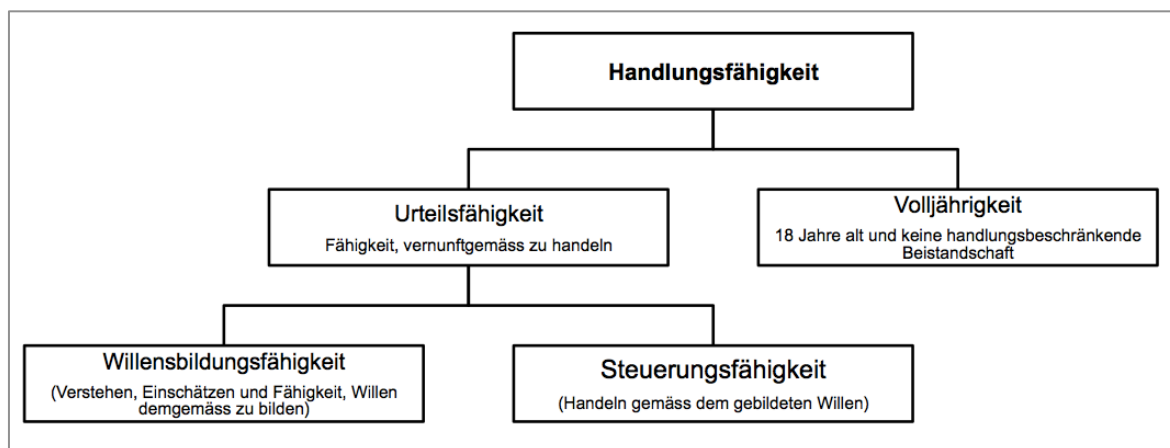


Abbildung 2. Bestandteile der Handlungsfähigkeit. Nach Rosch, 2015b, S. 15.

Nach Caplazi (2016) wird die Urteilsfähigkeit in der Regel vermutet. Eine Urteilsunfähigkeit muss bewiesen werden. Dieser Nachweis ist immer bezogen auf eine konkrete Handlung zu entscheiden (S. 117). „Dieselbe Person kann für eine bestimmte Handlung urteilsunfähig und zum gleichen Zeitpunkt für eine andere urteilsfähig sein“ (Caplazi, 2016, S. 117). Breitschmid (2014) spricht in diesem Zusammenhang von der Relativität als Merkmal der Urteilsfähigkeit, welche sich nicht in „schwarz-weiss“ einteilen lasse, sondern „verschiedene Temperaturzonen“ aufweise (S. 101). Somit setzt das rechtswirksame Handeln einer Person nicht die dauernde Urteilsfähigkeit voraus, sondern verlangt nur, „dass die für eine konkrete bestimmte Handlung erforderliche Urteilsfähigkeit im fraglichen Zeitpunkt gegeben ist“ (Gutzwiller, 2007, S. 557). Nach Petermann (2008) macht dieses Prinzip die Absolutheit der Urteilsfähigkeit paradox, da das Schweizer Recht keine teilweise oder verminderte Urteilsfähigkeit kennt (S. 102-103).

Dadurch, dass die Urteilsfähigkeit grundsätzlich vermutet wird, erhält sie nach Gutzwiller (2014) quasi den Status eines Grundrechts (S. 122). „Sie ist kein Institut wie irgend ein anderes, sondern die elementare Grundlage unserer Existenz als Mitglieder der Rechtsgemeinschaft“ (S. 122). Im Gegensatz zur Rechtsfähigkeit, die jeder natürlichen Person von Geburt bis zum Tod gegeben ist, stellt die Urteilsfähigkeit nach Gutzwiller (2014) ein lediglich temporär zustehendes Grundrecht dar (S. 122). Das grundsätzliche Vermuten der Urteilsfähigkeit ist nach Gutzwiller (2008) übereinstimmend anzutreffen, stösst aber auch immer wieder auf divergierende Auslegungen (S. 1225). So wird von der Beweislastregelung ausgegangen, sofern nicht ein allgemeiner Grund besteht, die Fähigkeit des

Verstehens anzuzweifeln (S. 1225). Das heisst, eine mögliche Urteilsunfähigkeit muss bewiesen werden können, wenn kein klares Indiz besteht, an der Urteilsfähigkeit zu zweifeln. Gemäss den von Gutzwiller (2008) benannten Bundesgerichtsentscheiden, kann als Grund auch das hohe Alter angesehen werden (S. 1223). Auch die Praxis zeigt, dass gerade bei fortgeschrittenen Demenzerkrankungen die Urteilsfähigkeit oftmals nicht mehr vermutet wird. So schreibt die Schweizerische Alzheimervereinigung (2014), dass im fortgeschrittenen Stadium einer Demenzerkrankung die Urteilsfähigkeit generell in Frage gestellt wird und deren Bestehen bewiesen werden muss (S. 2-3). Das Nachlassen der kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten aufgrund einer (Alters-)Demenz ist nicht die einzige, aber eine zunehmend an Bedeutung gewinnende Ursache für das Eintreten der Urteilsunfähigkeit. Nach heutiger Erkenntnis sind die meisten Menschen eines Tages vom „teilweisen oder gänzlichen Verlust“ der Urteilsfähigkeit bedroht (Gutzwiller, 2014, S. 132).

4.3 Selbstbestimmung im Erwachsenenenschutzrecht

4.3.1 Allgemein

Gemäss dem Bundesamt für Justiz (2006) ist die Selbstbestimmung ein zentrales Revisionsziel des neuen Erwachsenenenschutzrechts (vgl. Kapitel 2.3). Dabei stehen die mit der Revision neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen zur eigenen Vorsorge und das neue Massnahmensystem im Vordergrund (Affolter, 2006, S. 1060). Während im Vormundschaftsrecht die autonome Freiheitsbetätigung teilweise erschwert oder verunmöglicht wurde, soll das geltende Erwachsenenenschutzrecht der Verwirklichung der persönlichen Freiheit von Personen, welche selbst ihre Interessen nicht wahren können, dienen (S. 1059). Behördliche Massnahmen setzen einen Schwächezustand im Sinne von Art. 390 Abs. 1 ZGB voraus. In Art. 388 Abs. 2 ZGB ist jedoch festgehalten, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und gefördert werden soll (Rosch, 2016, S. 79). Mit den gesetzlichen Grundlagen wird der „gesetzgeberische bzw. gesellschaftliche Wille ausgedrückt, dass Menschen trotz Schwächezuständen (...) Selbstbestimmung ermöglicht werden soll“ (Rosch, 2016, S. 79). Ein bestehender Schwächezustand macht das staatliche Eingreifen dennoch unabdingbar, da diese Menschen potentiell schutzbedürftig sind (S. 79). Dies sorgt für eine Einschränkung der Selbstbestimmung durch das fremdbestimmte staatliche Eingreifen. Diese Fremdbestimmung soll jedoch mit geeigneten Massnahmen minimiert werden (S. 79). Hier stellt sich die Frage, ob und wie Selbstbestimmung trotz Schutzbedürftigkeit ermöglicht werden kann (S. 79).

4.3.2 Selbstbestimmung und Vorsorgeauftrag

Wie bereits im Kapitel 3 beschrieben, beinhaltet die eigene Vorsorge den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Nach Affolter (2006) stellt das Instrument des Vorsorgeauftrags eine Möglichkeit zur erweiterter Selbstbestimmung dar (S. 1060). Wer einen Vorsorgeauftrag verfasst, kann darin Anordnungen, Bedingungen und Auflagen festhalten, die in grösstmöglicher Masse der bisherigen Lebensführung und künftigen Lebensplanung entsprechen (S. 1060). Nach Rumo-Jungo (2015) werden mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung Instrumente zur Verfügung gestellt, die ein „behördliches Tätigwerden gar nicht erst erfordern und den Raum privaten Handelns erweitern“ (S. 543). Die Selbstbestimmung kann mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung vorausschauend ausgeübt werden und damit staatliches Eingreifen verhindern (S. 543). Rosch (2015a) spricht bei der eigenen Vorsorge von „reiner Selbstbestimmung“ und „selbstbestimmter Fremdbestimmung“. Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung kann jede urteilsfähige beziehungsweise handlungsfähige Person selbst Vorkehrungen treffen für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit (S. 219). „Es werden also selbstbestimmt Dispositionen getroffen, für den Fall, dass man nicht mehr entscheiden kann“ (S. 219). Mit der präzisen Formulierung des Auftrags wird der beauftragten Person weniger Ermessensspielraum eingeräumt und die Selbstbestimmung der auftraggebenden Person ist umso reiner. Von selbstbestimmter Fremdbestimmung spricht Rosch (2015a) dort, wo eine vertretungsberechtigte Person viel Ermessensspielraum hat, also beispielsweise mit einer generellen Ermächtigung beauftragt wird (S. 219). Es handle sich in diesem Fall um selbstbestimmte Fremdbestimmung oder stellvertretende Selbstbestimmung (S. 219).

4.3.3 Möglichkeit oder Pflicht zur Selbstbestimmung?

Die Förderung der Selbstbestimmung kann aber auch in eine Forderung umschlagen, wenn die Selbstbestimmung als eine Bürde betrachtet wird. Nicht allen Menschen erscheint die Selbstbestimmung unter allen Bedingungen willkommen (Pauen & Welzer, 2015, S. 265). Durch das Auferlegen von Entscheidungszwängen kann die Selbstbestimmung nach Pauen und Welzer (2015) auch als Belastung und Zumutung wahrgenommen werden (S. 265). So ist gemäss Mieth (2008) besonders die Alters- und Gesundheitsvorsorge zu einer Eigenverantwortung geworden, welche man der älteren Generation aufgibt, damit diese die Lasten zu Ungunsten der Allgemeinheit verringert (S. 96). Zu bedenken bleibt nach Widmer Blum (2010) und Knuf (2008), dass der Wunsch nach selbstbestimmter Regelung der persönlichen Vorsorge individuell ist und sowohl vom Alter, wie auch der Kultur abhängig ist (S. 332; S. 322-323). Die Revision des Erwachsenenschutzrechts darf nach Widmer Blum (2010) nicht dazu führen, dass aus der Möglichkeit der

Selbstbestimmung eine moralische Pflicht wird (S. 332). „Die Autonomie des Menschen besteht nicht nur in der aktiven Selbstbestimmung, sondern auch in der reinen (passiven) Selbstzwecklichkeit, welche als Massstab für die persönliche Fürsorge dient“ (S. 333). Einer Person, die keine Vorsorge getroffen hat, darf nicht Unaufgeklärtheit unterstellt werden und sie darf nicht des selbstverantwortungslosen Handelns bezichtigt werden (S. 332). Nach Knuf (2008) ist mit dem Recht auf Selbstbestimmung auch immer das Recht auf eigene Fehlentscheidungen und Irrtum eingeschlossen (S. 321). „So unterschiedlich Menschen sind, so unterschiedlich ist auch der Grad an Mitbestimmung oder Selbstbestimmung, den sie wünschen“ (Knuf, 2008, S. 322).

5 Soziale Arbeit

Nach der Vertiefung der rechtlichen Grundlagen dieser Arbeit, wird im Folgenden auf die Soziale Arbeit als Profession eingegangen. Dieses Kapitel dient damit vorwiegend der Beantwortung der dritten Fragestellung, bei der ein Bezug zum Auftrag der Sozialen Arbeit hergestellt werden soll. In den Kapiteln 5.1 bis 5.3 wird die Soziale Arbeit, ihr Menschen- und Gesellschaftsbild, sowie ihre Funktion definiert, während in Kapitel 5.4 eine Auseinandersetzung mit der Berufsethik und deren Inhalten erfolgt.

5.1 Definition Sozialer Arbeit nach IFSW/IASSW

Die jüngste Version der Definition der Sozialen Arbeit wurde im Juli 2014 von der Internationalen Federation of Social Workers (IFSW) und der Internationalen Association of Schools of Social Work (IASSW) im englischen Original verabschiedet (AvenirSocial, 2015, S. 1). Der Berufsverband AvenirSocial hat anfangs 2016 die deutsche Übersetzung der globalen Definition veröffentlicht, die wie folgt lautet:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes.

(AvenirSocial, 2015, S. 2)

Mit einer globalen Definition ihres Selbstverständnisses positioniert sich die Soziale Arbeit auf internationaler Ebene (Schmocker, 2016, S. 130). Dabei ist sowohl von Sozialer Arbeit als Profession, wie auch als Disziplin die Rede. Gemäss AvenirSocial (2015) wird damit aufgezeigt, dass die zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit einerseits in eine praktisch-tätige Richtung geht und andererseits in eine forschend-wissenschaftliche (S. 3). „Soziale Arbeit gibt es nie nur als theoretische Idee, aber auch nie nur als theorielose Praxis, sondern nur als professionell-methodische, wissensbasierte Handlung“ (S. 3).

Im ersten Abschnitt der Definition wird die Funktion der Sozialen Arbeit anhand der drei Ebenen des „Sozialen“ erörtert (S. 3):

- Die Ebene der Gesellschaft
- Die Ebene der Sozialstruktur
- Die Ebene der Individuen

Die Gesellschaft, oder das System, stellt den Metarahmen der menschlichen Individuen und deren strukturellen Bindungen, welche die Gesellschaft charakterisieren, dar (S. 3). Aus diesem Abschnitt lässt sich nach Schmocker (2016) auch das Menschen- und Gesellschaftsbild der Sozialen Arbeit ableiten, welches im Kapitel 5.2 erläutert wird (S. 132).

Im zweiten Teil der Definition werden die zentralen Prinzipien der Sozialen Arbeit aufgegriffen: die soziale Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinschaftliche Verantwortung und die Anerkennung der Verschiedenheit. Dabei handelt es sich um Einsichten, Normen und Ziele, an welchen sich Handlungen, methodische Grundlagen oder theoretische und praktische Begründungen orientieren (AvenirSocial, 2015, S. 4).

Der dritte Teil der Definition greift noch einmal die Funktion der Sozialen Arbeit auf. Inhaltlich geht es darum, dass Soziale Arbeit Sozialstrukturen menschengerecht gestaltet, damit sich Menschen darin einbinden können (S. 5).

Im vierten Abschnitt werden die Human- und Sozialwissenschaften als Bezugsdisziplinen der Sozialen Arbeit benannt. Die Leitdisziplin der Sozialen Arbeit stellt die Wissenschaft Soziale Arbeit dar. Deren Rolle ist es, wissenschaftliches Wissen aus den anderen Disziplinen zu integrieren, zu generieren und zu konzipieren (S. 6).

Elementar für den Kernbereich der Sozialen Arbeit ist nach Schmocker (2016) das Menschen- und Gesellschaftsbild (S. 132), weshalb im folgenden Kapitel näher darauf eingegangen wird.

5.2 Menschen- und Gesellschaftsbild der Sozialen Arbeit

Das Menschenbild der Sozialen Arbeit lässt sich nach Schmocker (2016) insbesondere über die Geschichte der Definition Sozialer Arbeit nachzeichnen. Dabei ist das Grundverständnis des Menschen das Bild eines Organismus. Nach Schmocker (2016) lässt sich dies an dem in der Definition verwendeten Begriff des „Wohlbefindens“ festmachen. Mit dem Schlüsselkonzept des „wellbeing“, wonach das „Bedürfnis“ ein zentraler Begriff ist, sind Menschen gemäss diesem materiellen Menschenbild biotische und soziale Organismen, mit psychischen Kompetenzen (S. 132). Menschen als Organismen sind auf menschen- und sozialgerechte Strukturen angewiesen, um Bedürfnisspannungen abzubauen und leben zu können (S. 132). Menschen sind somit auf andere Menschen angewiesen.

Sie sind verletzlich und letztlich sterblich, sie sind wissens-, lern-, leidens- und handlungsfähig und sie sind sozial, also gesellig, da sie auf Sozialstrukturen angewiesen sind, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen (S. 132).

Für das Gesellschaftsbild der Sozialen Arbeit bedeutet dies, dass das Gegenseitig-aufeinander-angewiesen-Sein ein wichtiger Ausgangspunkt darstellt (Schmocker, 2016, S. 134). Wenn ein Mensch vorübergehend nicht oder nicht mehr in der Lage ist, seine sozialen Aufgaben praktisch zu lösen, „wird dieses relative Unvermögen zuerst zur kognitiven und dann zur praktischen Problemstellung für die Soziale Arbeit“ (S. 132). Nach Schmocker (2016) können aufgrund des Menschenbildes, bei der Fokussierung eines Individuums die sozialen Systeme nicht ausser Acht gelassen werden (S. 134). „Mensch-Sein heisst Mensch-in-Gesellschaft oder gar nicht“. Die Menschen kreieren die Gesellschaft, indem sie zum Ausgleich von Bedürfnisspannungen unterschiedliche Austausch- und Machtbeziehungen untereinander eingehen (S. 135). Soziale Systeme bestehen also aus menschlichen Individuen und ihren Interaktions- und Positionsstrukturen. „Die Eigenschaften, Möglichkeiten und Chancen von sozialen Systemen werden also letztlich von den beteiligten Menschen (...) kreiert“ (S. 135). Das heisst, auch wenn Systeme auf Individuen einwirken, lange bevor diese in der Lage sind, diese Strukturen entscheidend zu beeinflussen, sind es letztlich immer menschliche Individuen, die soziale Strukturen und Systeme bilden und verändern (S. 136). Damit sind gemäss dem Menschen- und Gesellschaftsbild der Sozialen Arbeit, Menschen nicht nur gegenseitig aufeinander angewiesen, sondern auch darauf, dass die von ihnen gebildeten Strukturen bedürfnisgerecht ausgestaltet sind. Hier ergibt sich die Aufgabe für die Soziale Arbeit: Das Bilden und Ändern von sozialen Strukturen und sozialen Systemen und zwar so, dass diese menschengerecht und sozialgerecht ausgestaltet sind (S. 136).

5.3 Funktion der Sozialen Arbeit

Nach Staub-Bernasconi (2007) muss eine Profession, unabhängig von der Funktionsbestimmung durch Träger des Sozialwesens, ihr Mandat definieren (S. 198). Aufgrund der Eigenart ihres Gegenstandsbereichs liegt der Sozialen Arbeit ein hohes Konfliktpotential inne (Engelke, Spatscheck & Borrmann, 2009, S. 287). In der Fachliteratur wird dabei von einem mehrfachen Mandat der Sozialen Arbeit gesprochen (Engelke et al., 2009, S. 287). Nach Schmocker (2016) drehte sich der Diskurs bis vor kurzem hauptsächlich um die Frage nach der gesellschaftlichen Funktion der Sozialen Arbeit (S. 144). Das heisst, der Schwerpunkt wurde ausschliesslich auf die Funktionen der Hilfe für Klientinnen und Klienten und die Kontrolle derselben für Effizienz und reibungsloses Funktionieren der Gesell-

schaft, gelegt (S. 145). „Dieses seitens der Gesellschaft legitimierte ‚Doppelmandat‘ war das erste Mandat der Sozialen Arbeit“ (S. 144). Dieses erste Mandat der Sozialen Arbeit wurde erst nach rund dreihundert Jahren gesellschaftlicher Entwicklung von einem zweiten Mandat ergänzt (S. 144). Die Soziale Arbeit „hätte sich um die legitimen Bedarfe der Menschen zu kümmern und in divergierenden Interessenlagen zwischen Individuum und Gesellschaft zu vermitteln“ (S. 144). Hier kommt der Sozialen Arbeit eine humane Aufgabe zu, welche nach Schmocker (2016) auf der Einsicht basiert, dass die betroffenen Menschen selbst am besten wissen, was sie brauchen, um ihre Situation verändern zu können (S. 144). Um die Frage der Funktion der Sozialen Arbeit zu beantworten, scheinen diese zwei Mandate aber noch nicht ganz befriedigend. Nach Staub-Bernasconi (2007) muss die Soziale Arbeit, die den Anspruch erhebt eine Profession zu sein, das Doppelmandat zu einem Tripelmandat erweitern (S. 200). Das dritte Mandat setzt sich nach Staub-Bernasconi (2007) aus folgenden Elementen zusammen (S. 200):

- eine inter- und transdisziplinäre, wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis, und damit wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen oder Methoden;
- eine ethische Basis (Berufskodex);
- und die Menschenrechte als Legitimationsbasis.

Diese drei Elemente begründen das dritte, selbstbestimmte Mandat seitens der Profession Sozialer Arbeit (S. 201). Auf Abbildung 3 werden die drei Mandate der Sozialen Arbeit dargestellt.

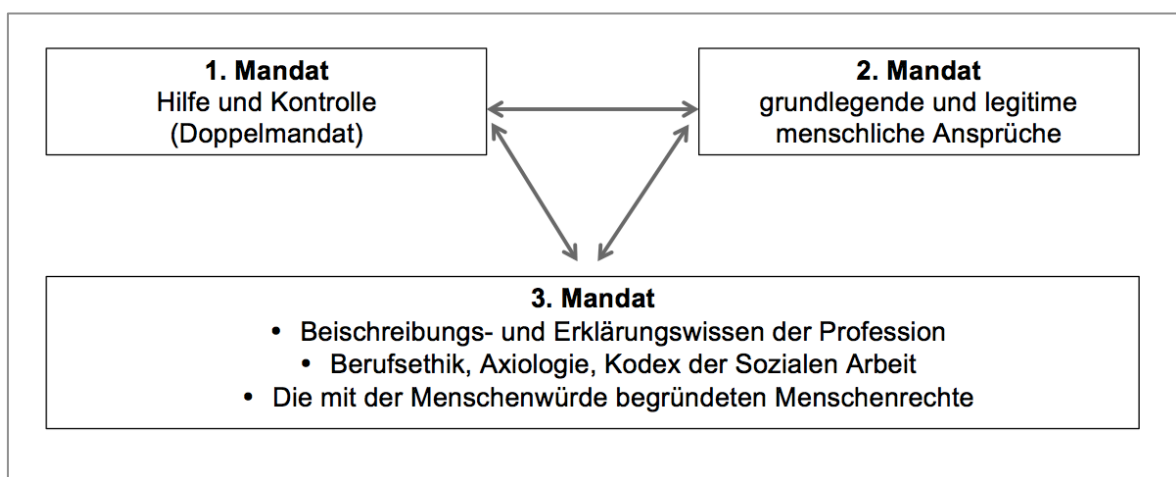


Abbildung 3. Das professionelle Tripelmandat der Sozialen Arbeit. Angelehnt an Schmocker, 2016, S. 146.

Nach Schmocker (2016) lassen sich die drei Mandate der Sozialen Arbeit sinnbildlich mit den drei Ecken des Modells beschreiben. Das erste Mandat ist das eher politisch motivierte Mandat, das zweite Mandat stellt das eher anthropologisch/sozialpsychologisch moti-

vierte Mandat dar und das dritte Mandat steht für das eher mediativ motivierte Mandat (S. 148). Während sich erstes und zweites Mandat widersprechen können, stellt das dritte Mandat die berufspolitische Antwort auf diese Widersprüche dar. Da es sich um eine fachspezifische Orientierungshilfe handelt, billigen die Professionellen der Sozialen Arbeit nach Schmocker (2016) dem dritten Mandat die höchste Priorität zu (S. 148).

5.4 Berufsethik

Engelke et al. (2009) gehen davon aus, dass die ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit nur eine Seite der Münze darstellen (S. 274). Die andere Seite der Münze sind die rechtlichen Grundlagen und die Rechtspraxis in einem Staat. Die Soziale Arbeit findet in der Praxis immer eine Rechtswirklichkeit vor. Jeder Staat hat anerkannte und verbindliche Werte und Normen in der Gesetzgebung vorgeschrieben. „Die Soziale Arbeit verfügt weder über den Einfluss, ihre Werte und Normen einer Gesellschaft verbindlich vorzugeben, noch hat sie die Macht, allein auf der Grundlage ihrer eigenen Werte und Normen zu handeln“ (S. 274). In den Kapiteln 2 bis 4 wurden die für die Bachelor-Thesis relevanten Rechtsgrundlagen aufgegriffen. In diesem Kapitel erfolgt eine Ergänzung aus der philosophischen Ethik.

Die Wertelehre der Sozialen Arbeit stützt sich auf die philosophische Ethik als Metatheorie (Schmocker, 2016, S. 141). Schmocker (2016) leitet die Berufsmoral der Sozialen Arbeit aus der internationalen Definition nach IFSW/IASSW ab (vgl. Kapitel 5.1) und nennt folgende drei Prinzipien, die im Fokus der Sozialen Arbeit stehen:

- Das Prinzip der Menschenwürde auf der Ebene der Menschen und ihrer Handlungsfähigkeit,
- die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der gemeinschaftlichen Verantwortung auf der Ebene der Mitmenschlichkeit und der Zugänglichkeit von Handlungsmöglichkeiten und
- die Verwirklichung der Menschenrechte und die Anerkennung der Verschiedenheit aufgrund der Gleichheit auf der Ebene der Menschlichkeit und der Eröffnung von Handlungschancen.

Auf Abbildung 4 ist eine grafische Darstellung des Gegenstandsbereichs der Sozialen Arbeit in Verbindung mit den involvierten Werten ersichtlich.

Menschen- und Gesellschaftsbild der Sozialen Arbeit	Wertebezug der Sozialen Arbeit
Handlungsweise auf drei Niveaus:	
Soziale Arbeit ermächtigt einerseits Menschen (biopsychosoziale Organismen) zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Ausbildung ihrer Handlungskompetenzen	Die Menschenwürde (als Menschheitswürde)
Soziale Arbeit vermittelt am Ort des Verhältnisses Individuum-Gesellschaft Lösungen sozialer Probleme (weil Menschen auf andere Menschen, die ihren moralischen Pflichten nachkommen, angewiesen sind)	Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und gemeinschaftlichen Verantwortung
Soziale Arbeit wirkt andererseits auf Sozialstrukturen und soziale Systeme (Interaktions- und Positionsbeziehungen der Menschen) so, dass Individuen Handlungschancen (wieder) nutzen können	Die Verwirklichung der Menschenrechte und der Anerkennung der Verschiedenheit

Abbildung 4. Zur Moral der Sozialen Arbeit. Angelehnt an Schmocker, 2016, S. 138.

Die Generalversammlungen der IFSW und der IASSW haben 2004 ein Dokument verabschiedet, das sich mit den ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit befasst. Gemäss der deutschen Übersetzung von AvenirSocial (2006) wird in der Sozialen Arbeit von folgenden generellen Prinzipien ausgegangen (S. 2-3):

- a) Menschenrechte und Menschenwürde
- b) soziale Gerechtigkeit

Die Zweiteilung stellt sicher, dass sowohl die Person als auch die Gesellschaft ins Blickfeld der Sozialarbeitenden rückt (Engelke et al., 2009, S. 285). Unter der Menschenwürde und den daraus resultierenden Menschenrechten, werden im Dokument folgende Grundwerte betont: Das Recht auf Selbstbestimmung, das Recht auf Partizipation, die Wichtigkeit der ganzheitlichen Erfassung von Personen und ihrem Umfeld und die Konzentration auf die Ressourcen von Klientinnen und Klienten (S. 285). Diese zentralen Prinzipien werden zudem auch im Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz festgehalten. Auf den Berufskodex wird im folgenden Kapitel eingegangen. Da für die vorliegende Bachelor-Thesis vorwiegend die Menschenrechte und die Menschenwürde als Grundlage für die Reflexion darstellen, werden in den Kapiteln 5.4.2 bis 5.4.4 diese zwei Punkte vertieft.

5.4.1 Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz

Nach Dallman & Volz (2013) wird im Berufskodex einer Profession Rechenschaft darüber abgelegt, „auf welchen Grundlagen ihre Arbeit beruht und welche Normen das Handeln der Professionellen bestimmen“ (S. 106). Durch berufsständische Organisationen werden Berufskodices entwickelt, welche für ihre Mitglieder als verbindlich gelten. Sie haben dabei eine Funktion nach innen und nach aussen. „Nach aussen dienen sie der Legitimation Sozialer Arbeit und proklamieren deren Zuständigkeit für bestimmte Problembereiche. Nach innen definieren sie die Grenzen dessen, was als Verhalten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern toleriert werden kann und was nicht“ (S. 106).

Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial (2010) beinhaltet Grundsätze und grundlegende Prinzipien der Sozialen Arbeit. Dabei wird auf berufsethische Normen, sowie professionelle Handlungsprinzipien eingegangen (S. 4). Die internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit der IFSW/IASSW, internationale Übereinkommen der UNO und des Europarates bilden die Grundlagen für den Berufskodex (AvenirSocial, 2006, S. 5). Schmocker (2011) bezeichnet den Berufskodex der Sozialen Arbeit als „Scharnier“, welches die ethischen Werte und das moralische Handeln zwischen Theorie und Handlungspraxis verbindet (S. 12). Der Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz, setzt sich aus Bausteinen des professionsethischen Diskurses zusammen und vermittelt in der Praxis der Sozialen Arbeit mehr Orientierung und Sicherheit (S. 12). „Die einzelnen Aussagen des Kodexes können die reflektierende Urteilskraft stützen und bieten Orientierungshilfen beim Wechselspiel von Handlung und (Werte-) Wissen bzw. bei den komplexen Überlegungen der Relationierung von Moral und Ethos Sozialer Arbeit“ (S. 12). In diesem Sinne, trägt der Berufskodex dazu bei, Praxissituationen moralisch richtig erklären, das entsprechende Handeln planen und die Interventionen in Bezug auf die Ethik der Sozialen Arbeit rechtfertigen und begründen zu können (S. 12).

5.4.2 Menschenrechte

Die Menschenrechte wurden in Kapitel 4.2.1 im Hinblick auf die Selbstbestimmung aus rechtlicher Perspektive aufgegriffen. Im Folgenden wird auf die Bedeutung der Menschenrechte aus sozialarbeiterischer Perspektive eingegangen.

Die Menschenrechte wollen staatliche Willkür und strukturellen Machtmissbrauch eindämmen und wurden deshalb als vorgesezliches normatives Regelwerk konzipiert (Schmocker, 2016, S. 153). Für die Soziale Arbeit sind die Menschenrechte sehr bedeutsam (S. 153). Der Ansatz der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession geht weitgehend auf Silvia Staub-Bernasconi zurück (Schumacher, 2013, S. 149). Als Menschen-

rechtsprofession macht sich die Soziale Arbeit die Idee der Menschenrechte zu eigen und generiert damit eine extrem kräftige Quelle zur Legitimierung der fachlichen Argumentation (Schmocker, 2016, S. 154). Mit der Orientierung an den Menschenrechten öffnet die Soziale Arbeit nach Schumacher (2013) eine Türe zur Gerechtigkeit (S. 149). Nach Schmocker (2016) fördern die Menschenrechte gerechtes Handeln und eine gerechte Gesellschaft verhilft jedem Menschen zum guten Leben (S. 160). Nicht zuletzt ist gemäss der Definition der IFSW/IASSW die Zielsetzung der Sozialen Arbeit die Herstellung sozialer Gerechtigkeit anzustreben und sich einerseits auf die Prinzipien der Menschenrechte zu stützen und andererseits ihnen zum Durchbruch zu verhelfen (S. 141). Nach Engelke et al. (2009) sind aus heutiger Sicht die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit Motivation und Rechtfertigung für das Handeln in der Sozialen Arbeit (S. 282).

5.4.3 Menschenwürde

Nach Schmid Noerr (2012) wird die Menschenwürde als oberster Grundwert der Sozialen Arbeit betrachtet (S. 175). Sie zielt auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit ab und hat ihre Wurzeln in emanzipatorischen Entwicklungen (Eisenmann, 2012, S. 273). Die heutige enge Verknüpfung der Menschenwürde mit zentralen Menschenrechten entstand nach Hug (2016) erst nach dem zweiten Weltkrieg (S. 168). Dieser Entwicklung liegt nach Eisenmann (2012) der zentrale Gedanke zu Grunde, „dass mit der Existenz des Menschen, mit dem menschlichen Leben, die Würde wesensimmanent gegeben ist“ (S. 175).

Zur genauen Bedeutung der „Würde des Menschen“ besteht in der Rechtstheorie und in der Ethik keine Einigkeit (Schmid Noerr, 2012, S. 175; Eisenmann, 2012, S. 274). Eisenmann (2012) beschreibt die Menschenwürde als Grundvoraussetzung, „um den Menschen als Individuum, als Person, deren Lebensentfaltung und –gestaltung man sich in freier Entscheidung entsprechend möglichst gerechter sozialer Gegebenheiten abzulau- fen wünscht, begreifen zu können“ (S. 175).

Schmid Noerr (2012) geht darauf ein, dass es Fälle gibt, bei denen gewisse Ansprüche der Menschenwürde ausser Kraft gesetzt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Menschenwürde des einen gegen die Menschenwürde eines anderen steht. Ausserdem können auch Menschenrechte verletzt werden, ohne dass eine Verletzung der Menschenwürde vorliegen muss (S. 185-186). Als Beispiel nennt Schmid Noerr (2012) das Strafrecht, welches das Freiheitsrecht einschränkt. Jedoch verlangt die Menschenwürde, dass die personale Identität des Straftäters nicht zerstört wird (S. 185).

Schmid Noerr (2012) unterscheidet drei Lebensbereiche, in welchen der Anspruch auf menschenwürdige Verhältnisse zur Geltung gebracht wird (S. 186). Auf Abbildung 5 sind die Dimensionen grafisch dargestellt.

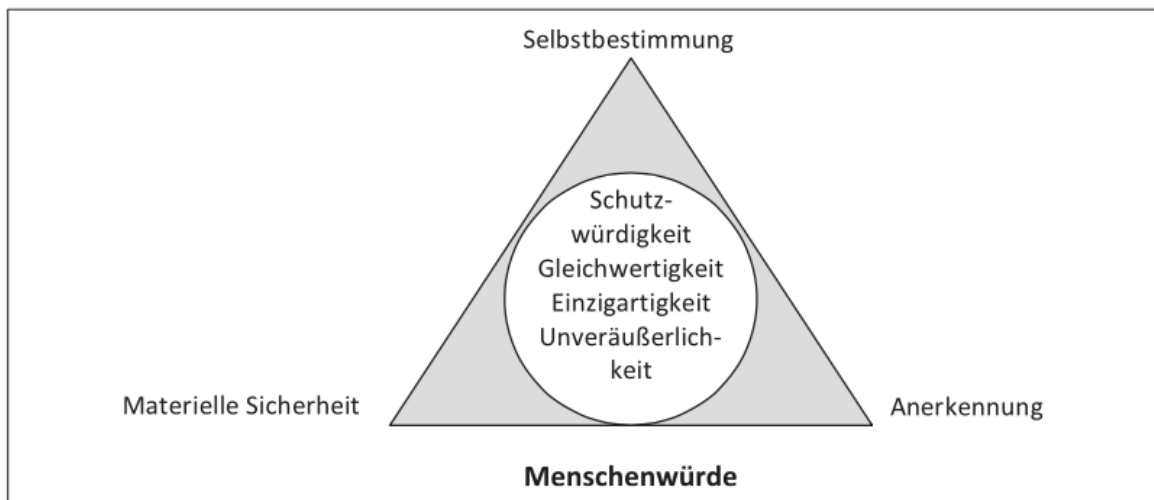


Abbildung 5. Dimensionen der Menschenwürde. Nach Schmid Noerr, 2012, S. 186.

Materielle Sicherheit ermöglicht ein menschenwürdiges Leben. Dazu gehört nach Schmid Noerr (2012) nicht nur Essen und Unterkunft, sondern „alles das, was erforderlich ist, um gesund und körperlich unversehrt zu leben und in Notfällen der Krankheit und Arbeitslosigkeit und in strukturellen Phasen der Hilfebedürftigkeit wie Kindheit und Alter versorgt zu sein“ (S. 187). Die Fähigkeit zur Selbstregulierung und die Möglichkeit zur individuellen Selbstentfaltung sind Teil der Dimension der Selbstbestimmung (S. 187). Eine Verletzung der Menschenwürde in diesem Lebensbereich kann die personale Identität als Kern der Selbstbestimmung beeinträchtigen (S. 187). Die personale Identität kann in Wechselwirkung mit der sozialen Anerkennung erworben und erhalten werden. „Menschenwürde in diesem Sinn ist der mit der personalen Identität unmittelbar gekoppelte Anspruch des Individuums, von der menschlichen Gemeinschaft grundsätzlich angenommen zu werden“ (S. 187). Schmid Noerr (2012) bezeichnet die Menschenwürde in diesem Zusammenhang als Leitplanke der Regelung zwischenmenschlicher Beziehungen (S. 187).

5.4.4 Selbstbestimmung

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession gründet ihre Werte auf der Achtung der Gleichheit, dem Wert und der Würde aller Menschen (Engelke et al., 2009, S. 282). Die IFSW und die IASSW haben unter dem Titel „Ethics in Social Work. Statement of Principals“ 2004 die aktuellsten formalen ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit festgehalten (S. 284). Gemäss den Prinzipien der Menschenwürde und der Menschenrechte, ba-

siert die Soziale Arbeit „auf der Achtung des innewohnenden Wertes und der Würde aller Menschen und den Rechten, die daraus folgen“ (AvenirSocial, 2006, S. 2). Als ersten Punkt führt die IFSW und IASSW die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung auf:

Professionelle der Sozialen Arbeit sollen das Recht der Menschen, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, achten und fördern, ungeachtet ihrer eigenen Werte und Lebensentscheidungen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die Rechte und legitimen Interessen Anderer.

(AvenirSocial, 2006, S. 2)

Die Selbstbestimmung wird also als zentraler Wert zur Verwirklichung und Umsetzung der Menschenwürde und der Menschenrechte betrachtet.

Im Berufskodex wird der Grundsatz der Selbstbestimmung als Grundwert der Sozialen Arbeit genannt (AvenirSocial, 2010): „Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, geniesst höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer“ (S. 8). Auch bei den Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit wird im Berufskodex aufgeführt, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit ihre Klientinnen und Klienten dazu motivieren von ihren Rechten, Fähigkeiten und Ressourcen Gebrauch zu machen, damit sie selbst auf ihr Leben Einfluss nehmen können (S. 10). Die Befähigung zum selbstbestimmten Handeln zeigt sich hier als zentrales Handlungsprinzip. Mit der Selbstbestimmung gehen in der Praxis der Sozialen Arbeit aber auch Spannungsfelder einher. Die Förderung der Selbstbestimmung, als wichtiger Grundsatz der Sozialen Arbeit, kann in der Berufspraxis in Konflikt stehen mit der Übernahme von Schutz und Fürsorge von Klientinnen und Klienten (S. 7). Beispielsweise kann dem Wunsch nach Selbstbestimmung von Klientinnen und Klienten nicht vollends Rechnung getragen werden, wenn die Person in der gegebenen Situation zu schützen ist. Ausserdem kann dem Recht auf Selbstbestimmung die momentane oder dauernde Unfähigkeit zur Selbstbestimmung von Klientinnen und Klienten entgegenstehen (S. 7).

EMPIRISCHER TEIL

6 Methodisches Vorgehen

Nachdem im ersten Teil der Bachelor-Thesis die theoretischen Grundlagen vorgestellt wurden, wird im folgenden Kapitel die methodische Herangehensweise des empirischen Teils dieser Arbeit erörtert. Die ausgewählte Methodik wird begründet und das Forschungsdesign wird erläutert. Die Methoden zur Datenerhebung und deren Ablauf werden beschrieben. Als Abschluss dieses Kapitels wird die Datenaufbereitung erörtert und in Kapitel 7 werden die gewonnenen Ergebnisse präsentiert.

6.1 Auswahl analytischer Vorgehensweise

Für empirische Untersuchungen eignen sich sowohl qualitative wie quantitative Analysen. Bei beiden Varianten handelt es sich um unterschiedliche methodologische Paradigmen mit einer jeweils eigenen methodologischen Vorgehensweise (Schaffer, 2014, S. 63). Bei der quantitativen Forschung wird meist von einer bestehenden (Handlungs-)Theorie ausgegangen, auf deren Grundlagen Hypothesen gebildet und operationalisiert werden, um daraus abgeleitet, eine Messung durchzuführen (S. 63). Das qualitative Paradigma versucht, das Handeln des Einzelnen zu verstehen, unter Mitberücksichtigung und Betrachtung des jeweiligen Kontextes (S. 63).

Zur Beantwortung der im Kapitel 1.1 dargestellten Fragestellung eignet sich gemäss den Verfasserinnen in erster Linie die qualitative Methode. Die Sichtweisen von mehreren Subjekten können mit dieser Methode herausgearbeitet und explorativ erforscht werden (Stegmann & Schwab, 2012, S. 17). „Die empirische qualitative Forschung schaut, salopp gesprochen, ‚dem Volk‘ (als Personen oder soziale Gruppe) ‚auf’s Maul‘, und dokumentiert und analysiert das kommunizierte Material“ (S. 15). Durch die Orientierung am Einzelfall wird versucht, Schlussfolgerungen für die Allgemeinheit zu ziehen (Mayring, 2016, S. 23).

6.2 Forschungsdesign

Gemäss Mayring (2016) steht zu Beginn jeder Forschung ein Untersuchungsplan, auch Forschungsdesign genannt, in welchem die Ziele und die Abläufe der Untersuchung beschrieben werden (S. 40).

6.2.1 Ziel der Untersuchung

Das Hauptziel des empirischen Teils dieser Arbeit ist es, eine Antwort auf die im Kapitel 1.1 gestellten Fragen zu finden. Schwerpunktmässig dient die empirische Untersuchung zur Beantwortung der zweiten Fragestellung, da hier eine deutliche Wissenslücke in der vorliegenden Literatur festgestellt wurde. Damit beabsichtigen die Verfasserinnen bei den Befragungen Antworten zur Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags, sowie mögliche Hürden und entsprechenden Handlungsbedarf zu finden. Ausserdem sollen Expertenmeinungen in die Ergebnisse einfließen.

6.2.2 Ablauf der Untersuchung

Die Untersuchung soll Praxiswissen von Fachpersonen, welche mit dem Instrument des Vorsorgeauftrags in Kontakt kommen, erfragen und ihre Einschätzung bezüglich der Bekanntmachung wiedergeben. Deshalb wurde recherchiert, welche Organisationen, Behörden oder Stellen für die Teilnahme des empirischen Teils dieser Arbeit in Frage kommen.

Um ein grösseres Spektrum der Meinungen und Einschätzungen der Fachpersonen bezüglich der Fragestellung zu erhalten, wurde bewusst ein Methodik-Mix ausgewählt. Der empirische Teil setzt sich zusammen aus einer Umfrage mittels Fragebogen, welche an alle KESB des Kantons Bern geschickt wurde und zusätzlich zwei Interviews. Die erste Kontaktaufnahme erfolgte bei allen Teilnehmenden jeweils per Mail, anfangs Oktober 2016. Für die Datenerhebung war ein Zeitfenster von rund einem Monat vorgesehen.

6.3 Erhebungsmethode

Wie in Kapitel 6.1.2 angesprochen, wurden zwei Methoden für die Erhebung des Datenmaterials ausgewählt. Die Datenerhebung erfolgte mittels Interview und Fragebogen. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte der Datenerhebung erläutert.

Expertenbefragung mittels Fragebögen

In den theoretischen Grundlagen wurde umfassend dargelegt, dass die KESB wesentlich beteiligt sind beim Validieren eines Vorsorgeauftrags (vgl. Kapitel 3.2.2). Aufgrund des Zeitfaktors war eine persönliche Befragung der 12 Behörden nicht möglich, weshalb entschieden wurde, die KESB des Kantons Bern mittels Fragebogen zu befragen. Dabei handelt es sich um einen Fragebogen welcher sich in Kategorien gliedert und sich dabei an der Fragestellung orientiert.

In Tabelle 4 werden die Teilgehalte der Fragestellung aufgezeigt, sowie die jeweilige Kategorie, welche sich daraus für den Fragebogen ableiten liess.

Tabelle 4

Kategorienbildung.

Teilgehalt Fragestellung	Kategorie Interview
„Wie und durch wen?“	Aufgaben von Akteurinnen und Akteuren/Institutionen
„Bekanntmachung“	aktuelle und zukünftige Bekanntmachung
„Was sind mögliche Hürden?“	Hürden bei der Bekanntmachung
„Wo besteht Handlungsbedarf?“	Handlungsbedarf hinsichtlich der Bekanntmachung

Diese Kategorien wurden mit zwei weiteren Kategorien zum Ein- und Ausstieg ergänzt, wodurch sich folgender Aufbau ergeben hat:

- Einstieg
- Bekanntheit des Vorsorgeauftrags
- Bekanntmachung aktuell
- Bekanntmachung zukünftig
- Aufgaben von Akteuren und Institutionen
- Hürden und Handlungsbedarf bei der Bekanntmachung
- Abschlussbemerkung

Entsprechend dieser Kategorien wurden Fragen formuliert, welche in einem elektronischen schreibgeschützten Formular zusammengetragen wurden. Die Fragen wurden bewusst offen formuliert, da diese Form der Fragetypen besonders dafür geeignet ist, um Einschätzungen abzufragen (Stegmann & Schwab, 2012, S. 61). In Anhang 1 ist die Vorlage der Fragebögen ersichtlich.

Expertenbefragung mittels Interview

Experteninterviews werden häufig mit anderen Instrumenten zur Datenerhebung genutzt (Bogner, Littig & Menz, 2014, S. 22). „Experte“ stammt vom lateinischen Verb „experiri“ ab, was so viel bedeutet wie „prüfen, ausprobieren“ (Bogner et al., 2014, S. 9). Gemäss Bogner et al. (2014) lässt sich daraus schliessen, dass eine Expertin, beziehungsweise ein Experte über ein sachkundiges Spezialwissen verfügt (S. 9), welches im Besonderen praxiswirksam (S. 13) und somit orientierungs- und handlungsleitend für andere Akteure ist (S. 14). Bei dieser Interviewform konzentriert sich das Interview auf die Eigenschaften der Expertinnen und Experten für ein bestimmtes Handlungsfeld (Flick, 2014, S. 214). Die

Experteninterviews sollten dazu dienen, die Erfahrungen und Meinungen von Personen aus der Praxis zu erfragen. Die gewonnenen Erkenntnisse aus einem Experteninterview können nicht als Einzelfall, sondern als Repräsentantinnen und Repräsentanten einer Gruppe betrachtet werden (S. 214). Aufgrund des für die Beantwortung der Fragestellungen gewünschten Spezialwissens und der Praxisnähe bezüglich des Vorsorgeauftrags, wurden deshalb Experteninterviews als Interviewform gewählt. Experteninterviews können als spezielle Form der Leitfadeninterviews kategorisiert werden (Gläser & Laudel, 2010, S. 111).

Die durchgeführten Interviews waren nichtstandardisiert. Das heisst, der interviewten Person wurden keine Vorgaben bezüglich der Antwortmöglichkeiten gemacht (Gläser & Laudel, 2010, S. 41). Zur Vorbereitung des Interviews dienten lediglich die Leitfragen, welche im Vorfeld ausformuliert wurden und auf die im Verlauf des Interviews eine Stellungnahme, beziehungsweise eine Einschätzung gesucht werden sollte. Die Leitfragen dienten dazu, „Gesprächssituationen herzustellen, in denen wir Schilderungen und Erzählungen von Expertinnen hervorrufen, in denen sie Informationen preisgeben oder deutungsbaasierte Aussagen und Bewertungen treffen, und zwar fokussiert auf definierte Themen, wie sie für die Forschungsfrage relevant sind“ (Bogner et al., 2014, S. 33). Die Leitfragen orientierten sich am gleichen Kategoriensystem wie die Fragebögen. Zusätzlich wurde eine Frage zur Selbstbestimmung hinzugenommen, welche den Praxisbezug in dieser Hinsicht ergänzen sollte. Die zwei Leitfäden sind in Anhang 2 und 3 ersichtlich.

Auf die Auswahl der Expertinnen für das Interview wird in Kapitel 6.4 eingegangen.

6.4 Datengewinnung

Im Folgenden wird der Ablauf der Datengewinnung näher erläutert. Auf die unterschiedlichen Erhebungsmethoden wird wiederum separat eingegangen.

Datengewinnung Fragebogen

Die Fragebögen wurden elektronisch an die 12 KESB des Kantons Bern verschickt:

- KESB Bern
- KESB Biel
- KESB Emmental
- KESB Jura
- KESB Oberaargau

- KESB Mittelland Nord
- KESB Mittelland Süd
- KESB Oberland Ost
- KESB Oberland West
- KESB Thun
- KESB Seeland
- burgerliche KESB

Die Frist zur Rücksendung belief sich auf rund 3 Wochen. Bei schriftlichen Befragungen beträgt die Rücklaufquote nach einem ersten Anschreiben circa 20-30 Prozent (Stegmann & Schwab, 2012, S.58). Um eine höhere Rücklaufquote zu erhalten, wurden deshalb mehrere Befragungswellen durchgeführt (S. 58). Kurz vor Ablauf der Frist wurde in einer ersten Welle bei den Behörden welche den Fragebogen noch nicht retourniert hatten per Mail nachgefragt, ob mit dem ausgefüllten Fragebogen innerhalb der Frist noch zu rechnen sei. Diejenigen Behörden, welche sich auch nach Ablauf der Frist nicht gemeldet hatten, wurden in einer zweiten Welle telefonisch kontaktiert um abzufragen, ob noch mehr Zeit zum Ausfüllen des Fragebogens benötigt wird oder ob der Fragebogen nicht bearbeitet werden kann.

Entsprechend der in Kapitel 6.3 genannten Kategorien, wurde als Einstieg abgefragt, welche Aufgaben die KESB im Zusammenhang mit dem Instrument des Vorsorgeauftrags übernehmen. Danach wurden Gründe erfragt, weshalb es bis anhin relativ wenig validierte Vorsorgeaufträge gibt und wie die Einschätzung bezüglich der Bekanntheit bei der Bevölkerung wahrgenommen wird. Des Weiteren sollte angegeben werden, wie die Bekanntmachung erlebt wird. Weitere Fragen zielten auf mögliche Hürden oder Hindernisse ab. Abschliessend wurde Raum gegeben, um zusätzliche Anmerkungen abgeben zu können.

Von den zwölf verschickten Fragebögen wurden insgesamt acht Fragebögen innerhalb des Datenerhebungsfensters ausgefüllt und retourniert. Eine KESB gab an, dass sie den Fragebogen nicht ausfüllen konnte, da die Behörde selbst noch nicht in Kontakt kam mit dem Vorsorgeauftrag. Der Fragebogen einer KESB traf drei Wochen nach Fristende ein und konnte für die Auswertung nicht mehr berücksichtigt werden.

Datengewinnung Interview

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Vorsorgeauftrag ein Instrument ist, mit dem sich mehrere Professionen beschäftigen, wurden zwei Fachleute aus unterschiedlichen Berufsgruppen ausgesucht. Da mit den Interviews die praxisorientierte Sichtweise herausgearbeitet werden sollte, mussten die Interviewpartnerinnen Erfahrungen aus dem

Berufsalltag mitbringen. Es wurde entschieden, eine Person aus der Profession der Sozialen Arbeit und eine Person aus der Profession der Jurisprudenz zu interviewen. Ausserdem sollten beide Personen Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Bereich besitzen, weshalb nur Interviewpersonen mit mehrjähriger Erfahrung in Frage kamen.

Für die Fachperson der Sozialen Arbeit wurde im Internet recherchiert welche Organisationen bezüglich des Vorsorgeauftrags Informationen und Beratung anbieten. Durch die Internetrecherche stellte sich heraus, dass das Instrument des Vorsorgeauftrags grösstenteils durch Nonprofitorganisationen (NPO), wie Pro Senectute, Heilsarmee oder Curaviva beworben wird, welche Informationen sowie Beratungsmöglichkeiten dazu anbieten. Der Zugang zu einer Fachperson der Sozialen Arbeit, welche bei der Pro Senectute tätig ist, wurde aufgrund beruflicher Kontakte erleichtert.

Um einen Vorsorgeauftrag öffentlich beurkunden zu können wie in Kapitel 3 beschrieben, muss dieser durch eine Notarin oder einen Notar erstellt werden. Für das zweite Experteninterview wurde deshalb eine Person gesucht, die in diesem Bereich tätig ist. Daher erfolgte eine Anfrage an den bernischen Notariatsverband mit der Bitte um einen Interviewtermin.

Die Fragen wurden offen formuliert. Als Einstieg wurde abgefragt, wie und wo die eigene Arbeit mit dem Instrument des Vorsorgeauftrags in Berührung kommt. Des Weiteren wurde die Einschätzung zur Bekanntheit und Bekanntmachung des Instruments abgefragt und die Aufgabenverteilung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure besprochen. Ein anderer Teil der Befragung richtete sich in die Zukunftsperspektive: wie könnte es in naher Zukunft aussehen bezüglich der Aufgabenverteilung des Vorsorgeauftrags? Die abschliessende Leitfrage sollte Platz für sonstige Stellungnahmen bieten, welche durch die gestellten Fragen im Laufe des Interviews noch nicht abgedeckt wurden. Da es sich um ein nichtstandardisiertes Interview handelte, wurde auf eine konkrete Reihenfolge verzichtet. Einzig der Einstieg und der Schlussteil waren grob vorgegeben.

6.5 Datenaufbereitung

Im Schritt der Datenaufbereitung wurden die zuvor gesammelten Daten festgehalten, aufgezeichnet, aufbereitet und geordnet (Mayring, 2016, S. 85). Dieser Schritt musste gewissenhaft durchgeführt werden, damit die Daten in einem nächsten Schritt ausgewertet werden konnten.

Datenaufbereitung Fragebogen

Die Antworten der acht ausgefüllten und innerhalb der Frist retournierten Fragebögen wurden in einem ersten Schritt in tabellarischer Form den jeweiligen Fragen, beziehungsweise Kategorien, zugeteilt.

Mit Hilfe der vorab definierten Kategorien wurde das Material durchgearbeitet und in die jeweiligen Kategorien eingeteilt. Dies diente dazu, einen Überblick der Antworten zu erhalten. Gleiche oder ähnliche Antworten wurden so ersichtlich. In einer zweiten Tabelle wurden die Ergebnisse nochmals komprimiert zusammengefasst. In einer linken Spalte wurden jeweils die Kategorien festgehalten, welche es ermöglichen, einen Bezug zur Forschungsfrage herzustellen. In einer rechten Spalte sind die jeweiligen Antworten der befragten KESB aufgeführt, welche sich auf das Themengebiet der linken Spalte beziehen. Bei der Datenaufbereitung diente die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2016) als Grundlage. Ziel dieser Analysemethode ist es, dass das gesammelte Material zu einem überschaubaren Korpus reduziert wird, jedoch ohne das wesentliche Inhalte ausgelassen werden (S. 115). Deshalb wurde das Auswertungsverfahren mit zwei Tabellen strukturiert. Die erste Tabelle führt alle Antworten, welche die retournierten Fragebögen enthielten, auf. Die zweite Tabelle fasst die Antworten der ersten Tabelle auf die wichtigsten inhaltlichen Aspekte zusammen.

Datenaufbereitung Interview

Die beiden Interviews wurden mit einem digitalen Aufnahmegerät aufgezeichnet, wodurch die Nachvollziehbarkeit der Gespräche gewährleistet werden konnte. Das Einverständnis dazu wurde bei den interviewten Personen im Vorfeld schriftlich eingeholt.

Die Interviews wurden mithilfe der angefertigten Aufnahmen transkribiert. Das heisst, der während den Interviews aufgenommene Dialog wurde in eine schriftliche Fassung gebracht. Die Transkription erfolgte wörtlich ins normale Schriftdeutsch. Gemäss Mayring (2016) ist die wörtliche Transkription mit Übertragung ins normale Schriftdeutsch geeignet, wenn die inhaltlich-thematische Ebene im Vordergrund steht (S. 91). Um sprachlich dennoch so nah wie möglich am Interview zu bleiben, wurden aus der Technik der kommentierten Transkription einige Sonderzeichen in der Verschriftlichung verwendet. Wie bei den Fragebögen hielt man sich auch bei der Auswertung der Interviews an die Analyse der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2016, S. 114-117). In einem ersten Schritt wurden die transkribierten Interviews Zeile für Zeile durchgegangen. Die Aussagen der Interviewteilnehmerinnen, welche sich eindeutig einer Kategorie zuteilen liessen, wurden markiert und in einem zweiten Schritt ebenfalls in eine Tabelle einge-

fügt. In einem dritten Schritt wurden die Aussagen zusammengefasst. Die zusammengefassten Kernaussagen wurden in eine zweite Tabelle eingetragen.

7 Ergebnisse

Die Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung mittels Fragebögen und Experteninterviews werden in den folgenden Kapiteln 7.1 und 7.2 sachlich und ohne Interpretation erörtert. Im Anschluss an dieses Kapitel folgt der Schlussteil, in welchem die Ergebnisse diskutiert werden.

7.1 Umfrage Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Was sind die Aufgaben der KESB bezüglich des Vorsorgeauftrags?

Die befragten KESB haben einstimmig angegeben, dass von ihren Behörden bezüglich des Vorsorgeauftrags die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 363 ff. ZGB wahrgenommen werden. Dazu gehört namentlich die Prüfung und Validierung des Vorsorgeauftrags. Mehrfach genannt wurde, dass in der Berufspraxis häufig die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen durch die KESB konkretisiert oder festgelegt werden muss. Ausserdem wurde festgehalten, dass die KESB einschreiten muss, wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet sind und/oder eine Erwachsenenschutzmassnahme geprüft werden muss.

Welche Gründe sprechen für die eher wenigen Validierungen?

Für die zurzeit anzahlmässig noch wenigen validierten Vorsorgeaufträge werden von den befragten Behörden unterschiedliche Gründe genannt. Gemäss den Aussagen ist das Instrument noch relativ jung und die Bevölkerung hat geringe Kenntnisse davon. Ein weiterer Grund wird darin gesehen, dass die Patientenverfügung und/oder die (General-) Vollmacht oftmals als hinreichend erachtet werden. Ausserdem kann das Erstellen des Vorsorgeauftrags mit relativ hohem Aufwand verbunden sein, sowie Kosten verursachen, wenn dieser notariell verfasst wird. Bezüglich den Notarinnen und Notaren benennt eine KESB ausserdem die mangelnde Möglichkeit zur aktiven Werbung. Zudem besteht keine Pflicht, den Vorsorgeauftrag in einer zentralen Datenbank zu hinterlegen, weshalb gemäss einer Behörde die Möglichkeit bestehen kann, dass der verfasste Vorsorgeauftrag nicht berücksichtigt wird. Des Weiteren kann gemäss den Aussagen zweier KESB die noch nicht hohe Anzahl validierter Vorsorgeaufträge auch damit in Zusammenhang stehen, dass zwar ein Vorsorgeauftrag verfasst wurde, bis jetzt aber keine Urteilsunfähigkeit eingetreten ist.

Wie wird die Bekanntheit des Vorsorgeauftrags eingeschätzt?

Bezüglich der Bekanntheit des Vorsorgeauftrags in der Bevölkerung haben sechs von acht KESB einen eher tiefen Bekanntheitsgrad angegeben, während zwei Behörden die Bekanntheit des Vorsorgeauftrags als eher hoch einschätzen. Als Begründung für die eher tief eingeschätzte Bekanntheit wurde genannt, dass der Vorsorgeauftrag ein noch relativ junges Instrument ist und andere Vertretungslösungen wie die (General-)Vollmacht oder die Patientenverfügung der Bevölkerung eher bekannt sind. Die (General-)Vollmacht wurde gar als ein in Konkurrenz stehendes Instrument zum Vorsorgeauftrag bezeichnet. Zudem wurde ausgesagt, dass die Urteilsunfähigkeit nicht im Zentrum des persönlichen und öffentlichen Interesses steht und deshalb die Bekanntheit nicht hoch ist. Die anderen Befragten haben keine spezifischen Gründe angegeben, sondern die Bekanntheit gemäss ihren beruflichen oder persönlichen Erfahrungen als eher tief eingeschätzt.

Für eine eher hohe Bekanntheit spricht gemäss einer Behörde, dass mit der Einführung der KESB viel über den Vorsorgeauftrag berichtet wurde. Die andere KESB, welche den Bekanntheitsgrad ebenfalls als eher hoch eingeschätzt hat, ist der Meinung, dass die älteren Leute gut informiert sind und sich auch Informationen holen können.

Wie gelangt der Vorsorgeauftrag an die Bevölkerung?

Der Vorsorgeauftrag gelangt gemäss Umfrage durch folgende Kanäle an die Bevölkerung: Medien und Internet, Mund-zu-Mund-Propaganda, Informationsveranstaltungen, durch Organisationen wie Pro Senectute, Caritas, sowie Vermögenszentren, durch Notarinnen und Notare, durch Sozialdienste und Hausärztinnen und Hausärzte. Des Weiteren wurde angegeben, dass das Instrument durch Beratungen an die Bevölkerung gelangt. Um welche Art von Beratungen es sich dabei handelt, ist aus der Antwort nicht ersichtlich. Gemäss der Aussage einer KESB wird der Vorsorgeauftrag gar nicht bekannt gemacht.

Als beteiligte Akteurinnen, Akteure und Institutionen, welche bei der Bekanntmachung mitwirken, wurden folgende angegeben: Notarinnen und Notare, Organisationen wie Pro Senectute, Pro Infirmis, Caritas und Curaviva, Zivilstandsämter, Gemeinden, Sozialdienste und die KESB.

Eine vermehrte Bekanntmachung wäre gemäss den Aussagen von drei KESB durch medizinische Fachpersonen in Spitälern und Heimen, sowie durch Hausärztinnen und Hausärzte denkbar. Des Weiteren wurden Notarinnen und Notare als mögliche Quelle zur Bekanntmachung genannt. Auch die Medien als Mittel zur weiteren Bekanntmachung wurden mehrfach genannt. Zwei der Behörden nehmen dabei Bezug auf die Zeitschrift „Be-

obachter“. Eine Behörde sieht weitere Möglichkeiten zur Bekanntmachung bei niederschweligen Beratungsstellen, sowie den Gemeinden. Mehrmals wurde auf die Pro Senectute verwiesen.

Wo werden Hürden und Handlungsbedarf bei der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags gesehen?

Eine Hürde bei der Bekanntmachung wird von einer KESB bei der Zugänglichkeit der Informationen gesehen. Auf der Homepage der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird über den Vorsorgeauftrag informiert, jedoch benutzt gemäss der KESB nicht jede Person diese Seite oder gelangt mittels Suchmaschine darauf. Weiter wird die verbreitete Annahme in der Bevölkerung, dass Kinder für ihre Eltern automatisch vertretungsberechtigt sind, als hinderlich für die Bekanntmachung eingeschätzt. Ausserdem werden die formellen Richtlinien als erschwerend betrachtet.

Fünf der acht KESB sehen keinen Handlungsbedarf bei ihrer Behörde bezüglich der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags. Davon haben zwei die Bekanntmachung als Aufgabenfeld der KESB klar abgelehnt. Eine KESB nennt folgenden Handlungsbedarf bei ihrer Behörde: Bei Kontakt mit betroffenen Personen oder deren Angehörigen soll von der KESB auf die Möglichkeit des Vorsorgeauftrags aufmerksam gemacht werden kann.

Bei anderen Akteurinnen, Akteuren und/oder Institutionen wird von fünf KESB kein Handlungsbedarf gesehen. Drei Behörden geben an, dass dem Instrument noch mehr Zeit gegeben werden muss, damit es sich etablieren kann. Eine KESB benennt die Sensibilisierungsarbeit, die bereits geleistet wird und auch in Zukunft weitergeführt werden muss. Eine Behörde sieht weiteren Handlungsbedarf bei der Aufklärung von Fachpersonen wie Treuhänderinnen und Treuhändern, Notarinnen und Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und sonstigen Personen im Beratungs- und Verwaltungsbereich. Gemäss der Einschätzung einer KESB wird bei Beratungsstellen und Pro-Werken ein Handlungsbedarf bezüglich der Bekanntmachung gesehen. Handlungsansätze wurden keine genannt.

7.2 Experteninterviews

Wie kommen die Befragten in ihrem beruflichen Alltag mit dem Vorsorgeauftrag in Kontakt?

Die befragte Notarin kommt gemäss ihrer Aussage in ihrem Praxisalltag auf drei Arten mit dem Vorsorgeauftrag in Kontakt. Sie nennt erstens die individuellen Beratungen ihrer Mandantinnen und Mandanten im Zusammenhang mit der Nachlassplanung, zweitens als Vorsorgebeauftragte selbst und drittens den Kontakt im Rahmen von Referaten zum Thema Vorsorgeauftrag. Auch die befragte Sozialarbeiterin hat in ihrem Praxisalltag bei der Pro Senectute bei unterschiedlichen Angeboten mit dem Vorsorgeauftrag zu tun. Neben der persönlichen Beratung von Klientinnen und Klienten, gibt die Interviewte auch Kurse und Workshops zu diesem Thema. Zudem verkauft die Pro Senectute gemäss der Sozialarbeiterin den sogenannten „Docupass“, eine Vorsorgemappe, welche unter anderem ein Beispiel für den Vorsorgeauftrag enthält.

Die interviewten Personen gaben an, in ihrem Arbeitsalltag häufig mit dem Thema Vorsorgeauftrag in Berührung zu kommen. Die Notarin begründet diese Aussage mit der Tatsache, dass sie Fachanwältin im Erbrecht ist und deshalb vermehrt mit diesem Thema konfrontiert wird. Gemäss der Befragten gehört es zum Standard in einer Beratung zur Nachlassplanung, dass nebst Testament und Erbvertrag auch der Vorsorgeauftrag thematisiert wird. Pro Monat werden durch sie im Schnitt rund fünf Vorsorgeaufträge beurkundet. Die Sozialarbeiterin gab an, dass der Vorsorgeauftrag täglich Thema bei ihren Beratungsgesprächen ist. Der Vorsorgeauftrag wird, gemäss ihrer Aussage, von der Pro Senectute aktiv gefördert.

Wie wird die allgemeine Bekanntheit des Vorsorgeauftrags eingeschätzt?

Das Instrument des Vorsorgeauftrags hat nach Einschätzung der Notarin bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt. Sie sagt aus, dass besonders bei älteren Personen, die sich persönlich dafür interessieren, bereits Wissen zum Vorsorgeauftrag vorhanden ist, während bei der jüngeren Generation weniger Wissen darüber existiert. Bei Personen die grundsätzlich keinen Nachlass zu planen haben und deshalb auch kein Kontakt zu Notarinnen oder Notaren besteht, sowie bei der ausländischen Bevölkerung, fällt der Befragten eine Einschätzung bezüglich der Bekanntheit des Vorsorgeauftrags schwer. Laut der Notarin könnte hier ein Zusammenhang bestehen zwischen der Bekanntheit des Instruments, dem Alter, sowie dem Bildungsstand der Bevölkerung.

Die Sozialarbeiterin sagt, dass ihrer Einschätzung nach, der Vorsorgeauftrag noch zu wenig bekannt ist in der Bevölkerung. Besonders im Vergleich zur Patientenverfügung ist der Vorsorgeauftrag ihrer Einschätzung nach noch wenig publik.

Wie gelangt der Vorsorgeauftrag aktuell an die Bevölkerung?

Aktuell wird der Vorsorgeauftrag gemäss beiden Interviewten unter anderem durch Medien, Beratungen und Mund-zu-Mund-Propaganda bekannt gemacht. Ausserdem wurde von der Notarin genannt, dass auch Referatsreihen und Kundenanlässe, bei denen Fachpersonen zum Vorsorgeauftrag referieren, zur Bekanntmachung beitragen. Die Sozialarbeiterin sagt aus, dass bei der Mund-zu-Mund-Propaganda vor allem der Austausch über Erfahrungen und Erlebnisse mit fehlenden Vorkehrungen zur Vorsorge, die Leute dazu animieren, sich näher zum Vorsorgeauftrag zu erkunden.

Von beiden befragten Expertinnen wird genannt, dass soziale Organisationen zur Bekanntmachung beitragen. Die Pro Senectute und auch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) werden diesbezüglich von der Notarin genannt. Auch Frauenvereine, Gemeinden, Treuhänderinnen und Treuhänder machen den Vorsorgeauftrag gemäss der Notarin aktuell publik. Beide Expertinnen sagen aus, dass neu auch Banken Werbung machen für den Vorsorgeauftrag. Die Sozialarbeiterin nennt zudem, dass Versicherungen den Vorsorgeauftrag bekannt machen. Im Bereich Medien werden von ihr nebst Fernsehen und Radio auch Zeitschriften wie „K-Tipp“ oder „Beobachter“ genannt. Von Seiten des Verbands bernischer Notare, wird gemäss der befragten Notarin momentan keine Werbung in Form von Informationsveranstaltungen gemacht, da nach Meinung des Verbands bereits genügend Institutionen und Organisationen Aufklärungsmöglichkeiten anbieten. Die Pro Senectute bietet Kurse und Workshops an, die Interessierten die Auseinandersetzung mit dem Vorsorgeauftrag ermöglichen.

Die Sozialarbeiterin geht im Zusammenhang mit der Bekanntmachung auch auf Gefahren ein. Sie berichtet von dubiosen Anbietern, die vermehrt versuchen, sich als vorsorgebeauftragte Person bei Vorsorgeaufträgen älterer Menschen einsetzen zu lassen.

Wo werden Hürden bezüglich der Bekanntmachung gesehen?

Sowohl die Notarin, als auch die Sozialarbeiterin sagen aus, dass bereits die Auseinandersetzung mit einer möglichen Zukunftssituation, für welche der Vorsorgeauftrag verfasst wird, eine Hürde sein kann, sich damit zu befassen. Gemäss der Sozialarbeiterin macht eine womöglich drohende Urteilsunfähigkeit den Menschen Angst. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Altersprozess und dem eigenen Tod ist gemäss der Notarin unan-

genehm und wird eher vor sich hergeschoben. Eine weitere Hürde, die beide Expertinnen nennen, ist der Gedanke, dass das Erstellen des Vorsorgeauftrags sehr komplex ist. Die Sozialarbeiterin spricht davon, dass der Vorsorgeauftrag bei einer ersten Auseinandersetzung als abstrakt wahrgenommen werden kann. Nach Meinung der Sozialarbeiterin ist der Vorsorgeauftrag nicht für alle Leute fassbar und verständlich. Die Notarin hingegen beurteilt vor allem die Vorlagen im Internet als simpel. Beide Interviewte empfinden es zudem als Hürde, dass in der Bevölkerung die Annahme verbreitet ist, die eigenen Kinder seien automatisch vertretungsberechtigt, was nicht der Fall ist. Die Notarin spricht zudem von der gesetzlichen Vertretungsreihenfolge, die bei medizinischen Massnahmen besteht, in allen anderen Vertretungsbereichen allerdings nicht. Weiter sagt sie, dass es das gesetzliche Vertretungsrecht unter Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften gibt, dieses jedoch auch Grenzen hat. Auch die Sozialarbeiterin sagt aus, dass das gesetzliche Vertretungsrecht nicht vollumfänglich ist und die Leute dies oftmals nicht verstehen und als verwirrend empfinden.

Die Sozialarbeiterin geht auf weitere Aspekte ein, die gemäss ihrer Einschätzung Hindernisse für die Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags darstellen. Zum einen ist das Unwissen im rechtlichen Bereich eine Hürde. Die Sozialarbeiterin sagt, dass die Leute nicht wissen was beispielsweise die KESB ist und welche Aufgaben sie hat. Ihrer Meinung nach ist auch die negative Medienpräsenz der KESB, beispielsweise im Fall Flaach, eine Hürde und das schlechte Image der Behörde sorgt dafür, dass die Leute nicht offen sind, sich mit dem neuen Erwachsenenschutzrechts und dessen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Als Beispiel für fehlende Auseinandersetzung wegen der abneigenden Haltung gegenüber der KESB nennt sie den Vorsorgeauftrag.

Wo wird bei der Bekanntmachung Handlungsbedarf gesehen?

Die Expertinnen sind beide der Meinung, dass in einigen Bereichen Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. Dies bezüglich der falschen Annahme, dass Kinder ihre Eltern automatisch vertreten können, wenn diese nicht mehr für sich selbst entscheiden können. Ausserdem nennen beide Interviewte, dass mehr Bedarf zur Bekanntmachung bei Personen besteht, die sich nicht von sich aus mit dem Thema Vorsorge beschäftigen. Die Notarin sieht zudem zusätzlichen Bekanntmachungsbedarf bei der jüngeren Generation. Weitere Notwendigkeit sieht die Notarin im Bereich der Aufbewahrung der Vorsorgedokumente. Ihrer Einschätzung nach ist es ungünstig gelöst, dass bei diesen Dokumenten unterschiedliche Vorschriften für die Aufbewahrung bestehen. Dies führt zu Verwirrung bei den Leuten.

Die Sozialarbeiterin sagt aus, dass am Bild des Vorsorgeauftrags in den Köpfen der Menschen gearbeitet werden muss. Es soll aufgezeigt werden, dass der Vorsorgeauftrag nicht so abstrakt ist, wie man denkt. Zudem sieht sie auch Handlungsbedarf bezüglich dem schlechten Bild der KESB. Durch Aufklärung zu den Aufgaben und Kompetenzen der KESB, soll die Angst vor dieser Behörde genommen werden. Ausserdem sagt sie, dass der Vorsorgeauftrag noch relativ neu ist und noch Zeit zum Wachsen braucht.

Wie und durch wen könnte der Vorsorgeauftrag zukünftig an die Bevölkerung gelangen?

Beide Expertinnen empfinden es als schwierig, andere Ansätze zu finden, wie die Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags in Zukunft mehr Menschen erreichen kann. Nach Aussage der Notarin kann das Instrument weiterhin mit Vortragsreihen und Altersnachmittagen bekannt gemacht werden. Damit auch die jüngere Generation erreicht wird, denkt sie an vermehrte Präsenz in den Social Media. Ihrer Einschätzung nach müssen für die weitere Bekanntmachung Kanäle gefunden werden, die Personen erreichen, die weder mit Notarinnen und Notaren, noch mit Sozialarbeitenden in Kontakt stehen. Die Sozialarbeiterin sagt, dass vor allem die Medienpräsenz erweitert werden muss, damit mehr Leute erreicht werden können. Dies vor allem, indem beispielsweise nicht immer nur die gleichen Zeitschriften den Vorsorgeauftrag thematisieren. Sie betont, dass es schwierig ist, diejenigen Personen zu erreichen, die sich nicht aus Eigeninteresse mit dem Thema der eigenen Vorsorge beschäftigen. Sie weist darauf hin, dass bei der Bekanntmachung ein Balanceakt notwendig ist, da bei der Bewerbung des Vorsorgeauftrags nicht zu fordernd gearbeitet werden darf, um diesbezüglich keine Bevormundung entstehen zu lassen. Es darf kein Zwang entstehen, seine eigene Vorsorge zu regeln. Für diejenigen, die keine Vorkehrungen treffen wollen, gibt es ihrer Meinung nach immer noch andere Lösungen, wie beispielsweise eine Beistandschaft.

Die zukünftige Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags soll nach Aussage der Notarin vermehrt durch die Gemeinden erfolgen, indem sie beispielsweise Informationsanlässe organisieren. Insbesondere Sozialarbeitende auf den Sozialdiensten könnten ihrer Einschätzung nach zur zukünftigen Bekanntheit beitragen, indem Menschen angesprochen werden, die über andere Kanäle wohl nicht erreicht werden würden. Ihrer Ansicht nach sollte auch der Staat die Bekanntmachung des Instruments vorantreiben. Der Vorsorgeauftrag dient der Selbstbestimmung des Bürgers, ist aber gleichzeitig auch eine Entlastung des Staates. Aufgrund der demografischen Entwicklung sollte der Staat besonderes Interesse daran haben, wenn mit dem Vorsorgeauftrag Beistandschaften verhindert werden können.

Sie sagt, zukünftig wäre das Führen aller Altersbeistandschaften nicht mehr möglich, weshalb eine Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich der eigenen Vorsorge in staatlichem Interesse sein sollte.

Bezüglich der künftigen Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags meint die Sozialarbeiterin, dass alle Personen, welche in der Beratung tätig sind und denen es dienlich ist wenn die Vertretung rechtlich korrekt geregelt ist, ein Interesse daran haben sollten, die Leute für den Vorsorgeauftrag zu sensibilisieren.

Wo sehen die Befragten für ihre Profession Aufgaben bezüglich des Vorsorgeauftrags?

Zur Aufgabe der Profession in Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag hat sich die Notarin folgendermassen geäussert: Als Notarin versteht sie sich als ganzheitliche Beraterin. Sie sieht es als Stärke von Notarinnen und Notaren an, dass ein Problem von verschiedenen Seiten betrachtet wird. Die Beratungen finden bereichsübergreifend statt, was bedeutet, dass auch der Vorsorgeauftrag als Teil der Nachlassplanung thematisiert wird. Sie verwendet diesbezüglich den Begriff der „Juristischen Hausärzte“, zu deren Auftrag die Aufklärungsarbeit zählt. Die Interviewte spricht ausserdem von der Rechts- und Auskunftspflicht der Notarinnen und Notare, welche die Thematisierung aller Aspekte des Vorsorgesystems begründet.

Die Sozialarbeiterin benennt bei der Befragung mehrere Aufgaben, die sich durch die Profession der Sozialen Arbeit in Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag ergeben. Insbesondere betont sie die Aufklärung zu den Möglichkeiten im Bereich des Erwachsenenschutzes als eine Aufgabe der Sozialen Arbeit. In dieser Beziehung soll die Soziale Arbeit zur Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags beitragen. Ausserdem greift sie die Förderung der Selbstbestimmung als Aufgabe der Sozialen Arbeit auf. Das Instrument des Vorsorgeauftrags bietet gemäss ihrer Aussage die Möglichkeit, diese zu fördern und die Behörden zu entlasten.

Diese Aufgaben beziehen sich nach Meinung der Befragten auf alle Sozialarbeitende in den verschiedensten Arbeitsfeldern. Als besonders wichtig erachtet sie die Thematisierung des Vorsorgeauftrags in Bereichen, in denen mit Klientinnen und Klienten gearbeitet wird, welche keine gesetzliche Vertretung (mehr) haben.

Welche Möglichkeiten und Grenzen ergeben sich bezüglich der Selbstbestimmung mittels Vorsorgeauftrag?

Die Möglichkeit für mehr Selbstbestimmung sehen beide Expertinnen darin, dass beim Vorsorgeauftrag eine Person aus dem Umfeld eingesetzt werden kann und die Vertretung bei Urteilsunfähigkeit damit als losgelöst von der Behörde betrachtet wird. Nach Meinung der Notarin wird die KESB von vielen als „Schreckgespenst“ angesehen. Der Vorsorgeauftrag bietet die Möglichkeit, die KESB beinahe ganz zu umgehen, was die Leute als Möglichkeit zur Selbstbestimmung sehen.

Weiter erwähnt sie, dass eine Beiständin oder ein Beistand eher vorgefertigte, strikt dem Gesetz entsprechende Lösungen sucht, während eine vertraute Person als Vorsorgebeauftragte oder Vorsorgebeauftragten eher individuellere Ansätze in Betracht zieht. Sie vermutet, dass die familiären Hintergründe und die Persönlichkeit der betroffenen Person bei einem Vorsorgeauftrag mehr berücksichtigt werden können.

Die Sozialarbeiterin weist ausserdem darauf hin, dass das Instrument des Vorsorgeauftrags darauf abzielt, mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen. Sie spricht die drei Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr an, welche gemäss ihrer Aussage die Möglichkeit bieten, sehr viele Anliegen und Wünsche abzudecken. Wenn diese drei Bereiche abgedeckt sind und noch medizinische Anliegen in einer Patientenverfügung festgehalten werden, kann nach Meinung der Sozialarbeiterin sehr viel zur eigenen Selbstbestimmung beigetragen werden. Sie betont, je konkreter die einzelnen Bereiche im Vorsorgeauftrag ausgeschrieben werden, desto mehr Selbstbestimmung ist möglich. Gemäss ihrer Aussage ist die Konkretisierung der Aussagen entscheidend für den Grad der Selbstbestimmung, den ein Vorsorgeauftrag ermöglicht.

Weiter geht sie darauf ein, dass die Selbstbestimmung ihrer Meinung nach kein Zwang ist. Sie sagt, dass es jedoch wichtig ist, die schwierigen Themen rund um die Urteilsunfähigkeit nicht zu tabuisieren. Die Sozialarbeiterin vermutet, dass die Motivation zur Regelung der persönlichen Vorsorge mit dem heutigen Zeitgeist zusammenhängt. Gemäss ihrer Aussage, ist es die jüngere Generation, die vermehrt möchte, dass sich ihre Eltern mit Themen wie der Vorsorge beschäftigen und sich ihnen gegenüber dazu äussern.

SCHLUSSTEIL

8 Diskussion

Die theoretischen Erkenntnisse aus den Kapiteln 2 bis 5 werden in der Diskussion mit den empirischen Ergebnissen verglichen, analysiert und kommentiert.

8.1 Ziele des Gesetzgebers

Förderung der Selbstbestimmung in Form der eigenen Vorsorge

Das Recht auf Selbstbestimmung ist verfassungsrechtlich in der Menschenwürde und im Grundrecht der persönlichen Freiheit verankert (vgl. Kapitel 4.2). Das Erwachsenenschutzrecht hat gemäss dem Bundesamt für Justiz (2006) das Ziel, genau dieses Selbstbestimmungsrecht zu fördern (S. 7011).

Dafür wurde, wie eingangs dieser Arbeit in Kapitel 2 erwähnt, eigens ein neuer Abschnitt im Gesetz erstellt und neue Rechtsinstrumente eingeführt. Diese finden sich unter dem Abschnitt der „persönlichen Vorsorge“ im ZGB wieder. Mit dem Verfassen eines Vorsorgeauftrags können Vorkehrungen für eine allfällige Urteilsunfähigkeit getroffen werden (vgl. Kapitel 3). Bereits vor der Einführung des Vorsorgeauftrags gab es die Möglichkeit, Personen für die Vertretung zu bestimmen. Dies konnte mittels (General-)Vollmacht geschehen. Jedoch wurden diese Vollmachten, wie im Kapitel 3.1 beschrieben, auch missbräuchlich gegen das Wohl der urteilsunfähigen Person eingesetzt. Der Vorsorgeauftrag kann durch die Einteilung in die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr sehr individuell ausgestaltet werden. Wird es generell gehalten, so kann der Vorsorgeauftrag gemäss Rosch (2015a) als generelle Ermächtigung zur Vertretung angesehen werden, was Rosch als selbstbestimmte Fremdbestimmung bezeichnet (S. 219).

Einige KESB gaben explizit an, dass der Vorsorgeauftrag ein Instrument ist, um die Selbstbestimmung zu fördern. Auch beide interviewten Expertinnen sehen das Instrument des Vorsorgeauftrags als Möglichkeit für mehr Selbstbestimmung an. Besonders die befragte Sozialarbeiterin betont, dass der Vorsorgeauftrag durch die drei Teilbereiche Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr viele Bereiche des Lebens abdeckt. Durch eine ausführliche Umschreibung können sehr spezifische Anweisungen und Wünsche für die vorsorgebeauftragten Personen definiert werden. Somit kann die Selbstbestimmung nach ihrer Meinung relativ gut über die Urteilsfähigkeit hinaus beibehalten wer-

den. Es lässt sich sagen, dass im Vorsorgeauftrag für die drei Teilbereiche persönliche Vorsorge, Rechtsverkehr und Vermögenssorge möglichst präzise Anweisungen an die vorsorgebeauftragte Person abgegeben werden sollen, damit die Selbstbestimmung auch aufrecht erhalten werden kann. Beide Expertinnen sehen ausserdem einen Vorteil darin, dass durch das Einsetzen von bekannten Personen, welche als Vorsorgebeauftragte ernannt werden, das Instrument losgelöster von der KESB betrachtet werden kann. Die Interviewpartnerinnen erwähnten im Gespräch, dass viele Personen der KESB gegenüber eine eher abweisende, misstrauische Haltung einnehmen. Mit dem Verfassen eines Vorsorgeauftrags kann die Behörde grösstenteils aus den persönlichen Angelegenheiten heraus gehalten werden. Die Antworten der Expertinnen können also so verstanden werden, dass einerseits mehr Selbstbestimmung durch das Einsetzen einer nahestehenden Person, welche mit den Werten und Wünschen der urteilsunfähigen Person vertraut ist, erhalten werden kann. Andererseits ist auch die grössere Entfernung zu den Behörden und damit zum Staat ein Argument, wieso der Vorsorgeauftrag zur Selbstbestimmung beiträgt.

Interessant ist, dass der Abschnitt „persönliche Vorsorge“ den Anfang des Erwachsenenschutzrechts bildet. Damit erhält das Kapitel einen besonderen Stellenwert und betont nach Meinung der Verfasserinnen den Willen des Gesetzgebers, die persönliche Vorsorge und damit einhergehend die Selbstbestimmung jeder einzelnen Person zu fördern. Zudem wird hier deutlich, dass der Grundsatz der Subsidiarität, der dem Erwachsenenschutzrecht innewohnt, hoch gewertet wird (vgl. Kapitel 2.5.2). Durch das Erstellen eines Vorsorgeauftrags kann die Selbstbestimmung über die Urteilsfähigkeit hinaus gewährleistet werden. Das individuelle Ausgestalten des Vorsorgeauftrags ermöglicht gemäss den Verfasserinnen, die Selbstbestimmung auch nach Eintreten einer Urteilsunfähigkeit zu erhalten. Jedoch sollte nach ihrer Ansicht im Vorsorgeauftrag möglichst präzise angegeben werden, welche Bedürfnisse, Aufgaben und Wünsche die vorsorgebeauftragten Personen beachten müssen. Nur so kann das Instrument optimal zur Förderung der Selbstbestimmung genutzt werden. Dies zeigt sich sowohl in der Theorie, wie auch in der Praxis. Durch das Einsetzen einer Person des Vertrauens kann die Angst minimiert werden, dass eine Behörde, respektive eine völlig unbekannte Person, über das eigene Leben nach dem Verlust der Urteilsfähigkeit entscheiden kann. Deshalb begrüssen die Verfasserinnen, dass nun von Gesetzes wegen her das Instrument des Vorsorgeauftrags existiert. Dass der Vorsorgeauftrag trotzdem minimal vom Staat kontrolliert wird, sehen die Verfasserinnen als positiv an. So können Missbräuche bestmöglich verhindert werden und es entsteht, nach Ansicht der Verfasserinnen, eine grössere Verbindlichkeit der vorsorgebeauftragten Personen gegenüber ihrer übertragenen Aufgaben.

Stärkung der Solidarität in der Familie

Das ausser Kraft getretene Vormundschaftsrecht kannte keine spezifischen Massnahmen für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, welche ihre Urteilsfähigkeit einbüssten und somit von Gesetzes wegen die Handlungsfähigkeit verloren (Bundesamt für Justiz, 2006, S. 7013). Eigentlich wäre durch die fehlenden Vertretungsmöglichkeiten im Gesetz laut dem Bundesamt für Justiz (2006), immer eine Beistandschaft nötig gewesen (S. 7013). Dem Gang zur Behörde wurde aber oftmals ausgewichen. Angehörige scheuten nicht selten den Kontakt, insbesondere, wenn die Behörde danach Kontrolle ausübte (S. 7013). Das Einführen der erweiterten gesetzlichen Vertretungslösung bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern, sowie das Instrument des Vorsorgeauftrags geben rechtlich anerkannte Möglichkeiten vor, wie das Eingreifen der Behörde verhindert oder reduziert werden kann (vgl. Kapitel 2).

Mit der gesetzlichen Vertretungslösung wird die Subsidiarität und die Solidarität in der Familie, im Hinblick auf die vom Gesetz anerkannte Partnerin oder den anerkannten Partner, gefördert. Jedoch bleibt zu beachten, dass aussergewöhnliche Geschäfte, wie ein Hausverkauf, durch die gesetzliche Vertretungslösung von Eheleuten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern nicht abgedeckt werden. Hier würde wieder die KESB miteinbezogen werden, was die Solidarität in der Familie, die Subsidiarität, sowie die Selbstbestimmung einschränken könnte. Dies wurde sowohl von der Notarin als auch von der Sozialarbeiterin als Grund aufgeführt, dass der Vorsorgeauftrag auch bei Personen in Ehe oder mit eingetragener Partnerin, respektive eingetragenen Partner ein Instrument darstellt, welches die Selbstbestimmung, unabhängig einer gesetzlichen Vertretung, fördern kann und deshalb dringend zu empfehlen ist. Zudem können mit dem Instrument des Vorsorgeauftrags Nachkommen als Vorsorgebeauftragte benannt werden, welchen sonst von Gesetzes wegen keine Vertretungsbefugnisse zustehen würden. Eine Ausnahme hierfür bildet der medizinische Bereich, bei dem im Erwachsenenschutzrecht eine Reihenfolge von vertretungsbefugten Personen festgehalten ist (vgl. Kapitel 3.3).

Die Verfasserinnen finden es gelungen, dass durch das Erstellen eines Vorsorgeauftrags auch Familienmitglieder bestimmt werden können, die bei einer allfälligen Urteilsunfähigkeit die Angelegenheiten regeln können. Jedoch erscheint es auf den ersten Blick fraglich, weshalb keine Kaskade von Personen im Gesetz festgehalten wurde, welche die Vertretung bei einer Urteilsunfähigkeit übernehmen könnten. Im Austausch mit den Expertinnen zeigte sich, dass Angehörige oftmals falsche Vorstellungen davon haben, wie weit ihre Kompetenzen der Vertretung von Gesetzes wegen reichen. Wenn eine gesetzliche Reihenfolge bestehen würde, wäre die Förderung der Solidarität der Familie noch stärker

gegeben. Falls eine Person mit dieser Reihenfolge nicht einverstanden wäre, könnte im Vorsorgeauftrag immer noch eine andere Reihenfolge festgehalten werden. Gemäss den Verfasserinnen wäre mit einer festgelegten Kaskade jedoch fraglich, ob wirklich im Interesse der betroffenen Person gehandelt werden würde oder der Weg für einen Missbrauch so erleichtert werden würde. Diesem Ansatz wäre weiter nachzugehen. Mit der jetzigen Lösung des Vorsorgeauftrags wurde ein Instrument geschaffen, welches das Eingreifen des Staates minimiert, damit die Subsidiarität und, je nach Bestimmung der auftraggebenden Personen, die Solidarität der Familie gefördert werden kann.

Entlastung des Staates

Durch die Planung der eigenen Vorsorge und die Stärkung der Solidarität in der Familie, erhofft sich der Gesetzgeber, eine Entlastung des Staates erreichen zu können. Dies deshalb, weil durch die Möglichkeit der persönlichen Vorsorge Beistandschaften vermieden werden sollen (Bundesamt für Justiz, 2006, S. 7013). Durch die demografische Entwicklung und die Anzahl Demenzerkrankungen, welche laut Prognosen von Falk (2015) in den Industrieländern um bis zur Hälfte der momentanen Erkrankungen zunehmen wird (S. 13), werden künftig voraussichtlich mehr Menschen auf eine Vertretungslösung angewiesen sein.

Gemäss Büttner (2015) ist fraglich, welche Bedeutung der Vorsorgeauftrag in der Praxis des Erwachsenenschutzrechts aktuell erlangt hat (S. 519). Dies spiegelt sich auch in der geringen Anzahl von Vorsorgeaufträgen wieder, welche bisher validiert wurden (vgl. Kapitel 1). Auf ein ähnliches Resultat kommen auch Rieder et al. (2016) bei ihrer Untersuchung. Bei deren Evaluation wurde festgestellt, dass es gemäss dem Geschäftsbericht von 2014 von der „Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte“ (APEA Neuchâtel) bisher zu keiner Reduktion der Massnahmen zur Beistandschaft für volljährige Personen, seit der Einführung der Instrumente zur eigenen Vorsorge gekommen ist (S. 84).

Nach Meinung der interviewten Personen werden in Zukunft die Anzahl der nötigen Beistandschaften die KESB enorm belasten. Durch den Vorsorgeauftrag und das Einsetzen von vorsorgebeauftragten Personen kann diesem Problem möglicherweise Abhilfe geschaffen werden. Durch die Validierung eines Vorsorgeauftrags kann die Prüfung der Mandate und die Rechnungsprüfung ausgelassen werden, was die Behörden sicherlich entlasten würden.

Die Verfasserinnen nehmen an, dass auch die mandatsführenden Personen, welche als Berufsbeiständinnen und –beistände eingesetzt werden würden, entlastet werden. Dies würde also wiederum die Sozialarbeitenden auf den Sozialdiensten entlasten, welche

durch den Spardruck aus der Politik nur sehr begrenzte Ressourcen zur Verfügung haben und den individuellen Bedürfnissen ihrer Klientele nicht mehr immer Rechnung tragen können. Jedoch wollen die Verfasserinnen betonen, dass die Selbstbestimmung mittels des Vorsorgeauftrags als wichtigstes Ziel angesehen werden muss. Die Entlastung des Staates durch den Vorsorgeauftrag wird als zweitrangig betrachtet. Die Entlastung des Staates sollte also kein leitender Grund sein, Personen dafür zu motivieren, einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen. Nichts desto trotz lässt sich durch das Heranziehen der Studien aufzeigen, dass der Vorsorgeauftrags sicherlich noch nicht als Instrument angesehen werden kann, welches aktuell zur Entlastung des Staates beiträgt.

8.2 Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags

Bekanntheit des Vorsorgeauftrags

Die Ergebnisse der Studien von Büttner (2015) und Rieder et al. (2016) zeigen, dass bisher nur einzelne Vorsorgeaufträge validiert wurden. Daraus kann man ableiten, dass die Bekanntheit des Vorsorgeauftrags noch eher gering ist. Aktuellere Studien liegen nicht vor.

Die Befragungen mittels Fragebögen und die zwei Experteninterviews zeigen, dass unterschiedliche Meinungen bezüglich der Bekanntheit des Vorsorgeauftrags bestehen. Gemäss Umfrageergebnissen der KESB mittels Fragebogen, gaben sechs von acht Behörden an, dass sie die Bekanntheit des Instruments des Vorsorgeauftrags als eher tief einschätzen. Dagegen empfinden zwei KESB die Bekanntheit als eher hoch. Nach Einschätzung der Notarin hat der Vorsorgeauftrag seit seiner Einführung bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt. Die Sozialarbeiterin hingegen spricht klar von einer zu geringen Bekanntheit des Instruments. Die Notarin geht davon aus, dass zumindest in gewissen Bevölkerungsgruppen ein Wissen über das neu geschaffene Instrument besteht. Diejenigen, welche sich für die eigene Vorsorge interessieren und gebildet sind, sind ihres Erachtens tendenziell eher darüber informiert und haben Möglichkeiten, weitere Informationen darüber einzuholen. Jedoch ist sie der Ansicht, dass jene Personen, welche weniger gebildet und weniger vermögend sind und deshalb keine Überlegungen über ihren Nachlass anstellen, grundsätzlich weniger über den Vorsorgeauftrag informiert sind. Auch besteht eine Unsicherheit bezüglich der Bekanntheit bei der ausländischen Bevölkerung. Insbesondere bei jüngeren Personen, welche sich wenig bis noch gar nicht mit der eigenen Vorsorge beschäftigen, sei laut ihrer Meinung noch keine genügende Bekanntheit über das neue Instrument festzustellen. Die Sozialarbeiterin betont klar, dass das Instrument Vorsorge-

auftrag ihrer Meinung nach noch zu wenig bekannt ist. Besonders im Vergleich zur Patientenverfügung, welche auch ein Instrument für die persönliche Vorsorge bildet, kann von einem Informationsdefizit im Bereich des Vorsorgeauftrags gesprochen werden. Dies wurde auch von einer befragten KESB genannt.

Für eine eher hohe Bekanntheit spricht gemäss einer KESB, dass über die Einführung des Erwachsenenschutzrechts und seinen Änderungen relativ viel in den Medien berichtet wurde. Jedoch wird dies durch die Tatsache relativiert, dass gemäss der interviewten Sozialarbeiterin, explizit erwähnt wurde, dass laut ihrer Beobachtungen grösstenteils die neue Behördenorganisation und der Kinderschutz im Mittelpunkt der medialen Aufmerksamkeit standen.

Nach den Ansichten der Verfasserinnen, dürfen die Anzahl der bisher validierten Vorsorgeaufträge nicht direkt auf die Bekanntheit des Instruments Vorsorgeauftrag abgeleitet werden. So ist es nach Meinung der Autorinnen durchaus denkbar, dass viel mehr Personen bereits einen Vorsorgeauftrag erstellt haben, dieser aber aufgrund der (noch) bestehenden Urteilsfähigkeit, noch nicht validiert werden musste. Das würde auch die Aussagen der interviewten Expertinnen unterstreichen, welche beide angegeben haben, dass der Vorsorgeauftrag mehrmals pro Monat (Notarin) oder sogar täglich (Sozialarbeiterin) in Beratungen thematisiert wird. Die Autorinnen schliessen daraus, dass zumindest gewisse Personenkreise das Instrument kennen. Nach Meinung der Autorinnen war bis anhin der Hauptfokus der Medien tatsächlich, wie von der Sozialarbeiterin vermutet, auf Einzelfälle gerichtet, bei denen allfällige Entscheidungen der KESB, welche sich meist im Kinderschutz abspielten, im Zentrum standen. Somit kann gesagt werden, dass die neu geschaffene Möglichkeit der persönlichen Vorsorge allgemein, wie auch die Möglichkeit des Vorsorgeauftrags, zu wenig im medialen Raum thematisiert wurde. Jedoch sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Vorsorgeauftrag noch ein relativ junges Instrument ist und sicherlich noch mehr Zeit braucht, um eine grössere Bekanntheit zu erlangen.

Aktuelle und zukünftige Bekanntmachung

Mit der Revision des Erwachsenenschutzrechts und der Neuorganisation der Behörden wurden zahlreiche Artikel zum Thema Erwachsenenschutz verfasst (vgl. Kapitel 1.2). Wie in Kapitel 1.2 dargelegt, wurden vorwiegend die allgemeine Organisation der neuen Behörden und die Änderungen bei den behördlichen Massnahmen thematisiert. Aufgaben oder Zuständigkeiten bei der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags sind aus den theoretischen Grundlagen keine abzuleiten. Gesetzlich festgehalten sind jedoch die Aufgaben

der Behörden, welche sie bezüglich dem Vorsorgeauftrag wahrzunehmen haben (vgl. Kapitel 3.2.2).

Damit die Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags ermittelt werden konnten, war die empirische Untersuchung besonders relevant. Zu der Frage, wer sich aktuell mit dem Vorsorgeauftrag befasst und zur Bekanntmachung beiträgt, gab es sowohl von den KESB, wie auch von den Expertinnen diverse unterschiedliche Antworten. Offensichtlich befassen sich heute bereits viele Akteurinnen und Akteure, sowie Institutionen mit dem Vorsorgeauftrag (vgl. Kapitel 7.1 und 7.2). In erster Linie wurden von den Befragten die Medien als Mittel zur Bekanntmachung genannt. Weiter tragen auch NPOs in Form von Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten zur Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags bei. Sowohl von den Expertinnen, wie auch den meisten KESB, wurde die Beteiligung von Notarinnen und Notaren an der Bekanntmachung erwähnt. Von den Befragten wurde neben den Medien auch die Mund-zu-Mund-Propaganda genannt, die zur Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags beiträgt. Die Sozialarbeiterin betont in diesem Zusammenhang, dass vor allem jene Leute Beratungsstellen wie die Pro Senectute aufsuchen, welche bereits negative Erfahrungen mit fehlender Vorsorge gemacht haben.

Die Beurteilung der zukünftigen Bekanntmachung und die damit verbundene Deklaration der Aufgaben für Beteiligte, fiel beiden Expertinnen schwer. Sie sind der Meinung, dass noch mehr Kanäle gefunden werden müssen, damit alle Menschen in der Bevölkerung erreicht werden können. Die Frage des „wie“ und „wer“ konnte in der Untersuchung nicht abschliessend beantwortet werden. Festzuhalten bleibt, dass die Aufgabe der Bekanntmachung von den Behörden selbst grösstenteils nicht bei ihnen gesehen wird. Mehrere KESB haben aber angegeben, dass der Vorsorgeauftrag weiter durch medizinische Fachpersonen, wie Hausärztinnen und Hausärzte gefördert werden soll. Die Notarin sieht es aufgrund ihres Berufsverständnisses und der Rechts- und Auskunftspflicht, als ihre und die Aufgabe ihrer Berufskolleginnen und –kollegen an, den Vorsorgeauftrag bei Mandantinnen und Mandanten bekannt zu machen. Auch die Sozialarbeiterin sieht es als Aufgabe der Sozialen Arbeit an, die Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags zu fördern.

Die Ergebnisse der Befragungen zeigen, dass sowohl Sozialarbeitende in freiwilligen Beratungsstellen von NPOs, wie zum Beispiel Caritas, SRK und Pro Senectute, wie auch Notarinnen und Notare als wichtige Beteiligte für die aktuelle und weitere Bekanntmachung gelten. Die Erkenntnisse zur Art und Weise, wie die Menschen auf den Vorsorgeauftrag aufmerksam werden, decken sich nach Meinung der Verfasserinnen mit den Ergebnissen aus der Literatur. Bezüglich der Bekanntmachung ging Mosimann (2010) be-

reits vor der Einführung des Erwachsenenschutzrechts davon aus, dass das Instrument oftmals erst an Bedeutung gewinnen wird, wenn bereits ein Schwächezustand vorliegt (S. 26). Diese These wird von der Sozialarbeiterin bestätigt. Sie betont im Gespräch mehrmals, dass die Menschen, die sich bei der Pro Senectute für eine Beratung melden, oftmals in der Familie oder bei Bekannten bereits negative Erfahrungen gemacht haben. Auch hat eine befragte KESB geäußert, dass ihre Behörde oftmals erst kontaktiert wird, wenn bereits eine Urteilsunfähigkeit vorliegt und damit die Möglichkeit zum Verfassen eines Vorsorgeauftrags nicht mehr gegeben ist. Ist es tatsächlich nötig, dass erst etwas passieren muss, damit man sich mit seiner Vertretung auseinandersetzt? Auch wenn es gemäss den Ergebnissen aus der Literatur und der empirischen Untersuchung aktuell so zu sein scheint, sind die Autorinnen der Meinung, dass mit der vermehrten Bekanntheit des Vorsorgeauftrags, dieser gezielt zur Selbstbestimmung eingesetzt werden wird. Dabei sollen Ängste, wie zum Beispiel die Angst vor dem Eingreifen der Behörde, als ausschlaggebende Motivation zum Verfassen in den Hintergrund rücken und vermehrt die Selbstbestimmung im Vordergrund stehen. Die Verfasserinnen können sich auch vorstellen, dass die Patientenverfügung in der Vergangenheit eine ähnliche Entwicklung durchgemacht hat. Während angenommen werden kann, dass ein unbekanntes Instrument erst an Bedeutung gewinnt, sobald Menschen persönlich betroffen sind und entsprechende Erfahrungen im Umfeld gemacht werden, kann mit der weiteren Verbreitung und Thematisierung künftig auch die Selbstbestimmung an sich Motivation genug sein, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen.

Obwohl gemäss den Ergebnissen der empirischen Untersuchung nicht klar gesagt werden kann, bei wem die Aufgabe der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags liegt, sehen hier sowohl die Notarin als auch die Sozialarbeiterin eine Aufgabe bei ihnen und bei ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen. Grundsätzlich sind die Verfasserinnen der Meinung, dass die Bekanntmachung aktuell auf vielen „Schultern“ getragen wird und damit auch relativ grosse Teile der Bevölkerung erreicht werden können.

Hürden bei der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags

Sowohl die Zahlen aus den theoretischen Grundlagen, wie auch die empirischen Befragungen zeigen, dass der Vorsorgeauftrag aktuell eine eher geringe Bekanntheit genießt. Büttner (2015) nennt nebst der relativ kurzen Existenz des Vorsorgeauftrags auch die Auseinandersetzung mit der Zukunftsperspektive einer allfälligen Urteilsunfähigkeit als Hürde (S. 521).

In der empirischen Untersuchung wurde ersichtlich, dass bei den Befragten sehr unterschiedliche Auffassungen zu möglichen Hürden der Bekanntmachung bestehen. Während von einigen keine Hürden gesehen werden, nennen andere gleich mehrere. Im Folgenden werden die meistgenannten Hindernisse aufgegriffen und anschliessend kommentiert.

Beide Expertinnen sagten in der Befragung, dass die Auseinandersetzung mit den Themen Alter, Urteilsunfähigkeit und Tod den Menschen Angst macht und damit eine generelle Beschäftigung mit der Vertretungsregelung erschwert wird. Gemäss einer befragten KESB stehen Fragen zur Urteilsunfähigkeit trotz der vermehrten Thematisierung durch die Aktualität der Demenzerkrankungen nicht im öffentlichen Interesse. Im Verlaufe des Gesprächs ging die Sozialarbeiterin diesbezüglich auf die Problematik der Tabuisierung von entsprechenden Themen ein. Sie kann aus ihrer Berufspraxis aber sagen, dass sie einen Trend zur vermehrten Auseinandersetzung wahrnimmt. Dies begründet sie durch das Engagement der jüngeren Generation, die ihre Eltern dazu animiert sich mit der Vorsorge zu befassen.

Weitere Hürden für die Bekanntmachung werden von den Befragten im Bereich der Vertretungsrechte gesehen. Sowohl von mehreren KESB, wie auch von den befragten Expertinnen wird die Fehlannahme genannt, dass die eigenen Kinder bei Urteilsunfähigkeit automatisch vertretungsberechtigt sind. Jedoch gibt es bei den Themenbereichen der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs keine gesetzlich festgelegte Vertretungsreihenfolge, wie dies im medizinischen Bereich der Fall ist (vgl. Kapitel 3.3). Zudem sind, wie die Expertinnen im Gespräch betonen, auch die gesetzlichen Vertretungsrechte zwischen Eheleuten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern nicht umfassend. Gemäss den Befragten herrscht hier ein Informationsdefizit und Unwissen in der Bevölkerung. Zudem bestehen gemäss den Befragten noch andere Vertretungslösungen, die in der Bevölkerung weitaus bekannter sind und von vielen als ausreichend betrachtet werden. Beispielsweise die (General-)Vollmacht nach OR oder die Patientenverfügung.

Der mit dem Vorsorgeauftrag verbundene Aufwand wird von mehreren KESB, sowie der Notarin als Hindernis betrachtet, sich überhaupt mit dem Instrument auseinander zu setzen. Auch die Sozialarbeiterin betont, dass der Vorsorgeauftrag im ersten Moment abstrakt wirken kann und dieses Denken einigen Personen Mühe bereitet.

Eine weitere Hürde, die von der Sozialarbeiterin und der Notarin genannt wird, ist das in der Bevölkerung verbreitete Bild der KESB. Mit der Einführung des Erwachsenenschutzes wurden in den Medien vorwiegend negative Schlagzeilen veröffentlicht. Dieses negative Image, ist für die Sozialarbeiterin eine Hürde, da damit die generelle Auseinan-

dersetzung mit dem Erwachsenenschutzrecht und damit auch mit den Möglichkeiten der eigenen Vorsorge behindert wird.

Gemäss den Verfasserinnen resultiert aus der fehlenden Auseinandersetzung mit Themen wie der Urteilsunfähigkeit zwangsläufig, dass damit auch ein allfälliges in Kontakt kommen mit dem Vorsorgeauftrag erschwert wird. Die Tatsache, dass die Auseinandersetzung mit der persönlichen Vorsorge bei vielen Personen durch die jüngere Generation motiviert wird, lässt sich nach Meinung der Verfasserinnen mit den Ergebnissen aus der Literatur vergleichen. In Kapitel 4.3.3 wird auf Knuf (2008) und Widmer Blum (2010) verwiesen, die das Bedürfnis nach Selbstbestimmung in Abhängigkeit von Kultur und Alter betrachten. Die ältere Generation hat nach Knuf (2008) ein geringeres Bedürfnis nach Selbstbestimmung (S. 322). Gemäss der Sozialarbeiterin ist es in ihrem Berufsalltag üblich, dass sich Angehörige für ihre Eltern melden oder ältere Menschen durch die jüngere Generation zur Beratung animiert werden. Nach Meinung der Verfasserinnen kann das Engagement als Quelle zur weiteren Bekanntmachung betrachtet werden. Jedoch muss hier besonders auf die Wahrung des eignen Willens geachtet werden.

Von den Befragten wird zudem die bestehende Auswahl an Vertretungslösungen als Hürde genannt. Die rechtlichen Grundlagen zeigen aber, dass beispielsweise die Vollmacht nicht dem gleichen Zweck dient wie ein Vorsorgeauftrag (vgl. Kapitel 3.3). Die Patientenverfügung wird oftmals als ausreichend betrachtet. Besonders paradox erscheint diese Auffassung den Verfasserinnen, da im medizinischen Bereich die Vertretung durch Angehörige auch ohne Patientenverfügung erfolgen kann (vgl. Kapitel 3.3), während in den drei Bereichen welche mittels Vorsorgeauftrag abgedeckt werden, lediglich Eheleute oder eingetragene Partnerinnen und Partner zur Vertretung berechtigt sind – und dies nicht umfassend (vgl. Kapitel 3.3). Nach Aussage der Sozialarbeiterin muss in der Praxis immer individuell beraten werden. Der Vorsorgeauftrag ist nicht immer die einzige Lösung. Auch eine Generalvollmacht kann eine ausreichende Vertretung ermöglichen bis rechtlich anstanden wird. In manchen Fällen kann gemäss den Autorinnen auch eine Beistandschaft die passende Lösung sein. Jeder Fall bedarf einer individuellen Beratung, damit aufgezeigt werden kann, welche Möglichkeiten für welche Situationen bestehen. Für die Verfasserinnen ist diese Erkenntnis zentral. Die schweizerischen Rechtsgrundlagen bieten mehrere Mittel zur Vertretung an. Deshalb ist es nach Meinung der Verfasserinnen sehr wichtig, als zukünftige Sozialarbeiterinnen jeden Fall individuell zu beurteilen und entsprechend angepasste Lösungen zu finden. So kann begünstigt werden, dass die unterschiedlichen Lösungen nicht in Konkurrenz betrachtet werden, sondern als Chance angesehen werden, genau das zu erreichen, was die Adressatinnen und Adressaten sich vorstellen.

Handlungsbedarf bezüglich der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags

Aus den eben genannten Hürden lässt sich Handlungsbedarf für die weitere Bekanntmachung dieses Instruments ableiten. In der vorliegenden Literatur wurde die Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags in diesem Sinne noch nicht untersucht, weshalb hier vor allem Schlüsse aus den empirischen Befragungen erörtert und kommentiert werden.

Alle Befragten haben angegeben, dass das Instrument mit der Einführung 2013 noch sehr neu ist und dementsprechend noch Zeit benötigt, um sich in der Bevölkerung zu etablieren. Für den Grossteil der befragten KESB wird kein Handlungsbedarf bezüglich der Bekanntmachung von Seiten ihrer Behörde gesehen. Sie verweisen jedoch auf die Wichtigkeit der weiteren Sensibilisierungsarbeit und nennen dabei vorwiegend soziale Organisationen, bei welchen Handlungsbedarf gesehen wird. Eine KESB geht darauf ein, dass die Behörden bei Kontakt mit urteilsfähigen Personen, welche potentiellen Nutzerinnen und Nutzer des Vorsorgeauftrags sein können, auf den Vorsorgeauftrag aufmerksam machen. Zudem soll gemäss einer befragten KESB mehr Propaganda gemacht werden, indem der Vorsorgeauftrag als Instrument zur Selbstbestimmung beworben wird. Mit positiven Erfahrungen kann ausserdem die Mund-zu-Mund-Propaganda gefördert werden. Die genannten Hürden zeigen zudem, dass gemäss den interviewten Expertinnen, wie auch für einige der befragten KESB, Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. Dies vor allem hinsichtlich verbreiteten Fehlannahmen in der Bevölkerung. Dazu gehört die gesetzliche Vertretung, die in den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr nicht automatisch für die Nachkommen gilt. Weiter besteht auch Unsicherheit und Unklarheit bei den anderen Vertretungslösungen, wie der Vollmacht oder der Patientenverfügung. Hier muss gemäss den Befragten vermehrt auf die unterschiedlichen Auswirkungen aufmerksam gemacht werden. Zudem ist es der interviewten Sozialarbeiterin ein Anliegen, dass die Bevölkerung vermehrt aufgeklärt wird zum Erwachsenenschutzrecht und damit auch über die KESB und deren Funktionen und Aufgaben. Aufklärungsarbeit muss gemäss einer KESB nicht nur in der Bevölkerung geleistet werden, sondern auch bei Fachpersonen. Weiteren Handlungsbedarf zur Bekanntmachung sehen die Expertinnen bei Menschen, welche nicht direkt über Sozialarbeitende oder Notarinnen und Notare informiert werden und mit keinen entsprechenden Fachpersonen in Kontakt stehen. Es stellt sich die Frage, wie diese Menschen erreicht werden können. Die Sozialarbeiterin erwähnt im Gespräch, dass es in den Printmedien immer wieder die gleichen Zeitschriften sind, welche über den Vorsorgeauftrag schreiben. Auch von den KESB werden auffällig oft die gleichen Magazine, wie „K-Tipp“ und „Beobachter“, genannt.

Nach Meinung der Verfasserinnen sind einige genannte Möglichkeiten für das weitere Handeln besonders relevant. Die Notarin hat im Interview betont, dass es auch im Interesse des Staates liegt, den Vorsorgeauftrag zu fördern. Dies deshalb, weil dadurch in Zukunft weniger Beistandschaften ausgesprochen werden könnten. Aus diesem Grund ist es gemäss den Verfasserinnen besonders wichtig, dass die Aussage einer KESB besonders gewichtet wird, wonach auch die Behörden zur Information, bei Kontakt mit potentiellen Nutzerinnen und Nutzern des Vorsorgeauftrags, angehalten werden sollten. Auch wenn die gesetzlichen Regelungen die Bekanntmachung von Seiten der Behörden nicht explizit aufführen, ist mit der KESB ebenfalls eine Fachstelle involviert, die zum Vorsorgeauftrag aufklären muss. Die KESB als Fachbehörde kennt sich mit den Vorschriften und der Gültigkeit des Vorsorgeauftrags aus und kann dementsprechend fachliche Informationen liefern. Die Beratung zum Vorsorgeauftrag und damit die weitere Bekanntmachung, wurde nur von einer KESB als eine ihrer Aufgaben genannt. Hier ist es nach Meinung der Verfasserinnen wichtig, dass die Behörden eine führende Rolle einnehmen und bei Bedarf das Thema Vorsorge thematisieren. Bei anderen Stellen scheinen, nach Meinung einer KESB, noch Wissenslücken zu bestehen. Auch nach Ansicht der Verfasserinnen ist es zentral, dass alle Fachpersonen, die in irgendeiner Weise mit Klientinnen und Klienten arbeiten, die vom Vorsorgeauftrag profitieren können, zu diesem aufgeklärt sind. Da beispielsweise in der Sozialen Arbeit die Vorsorge und Vertretung nicht in jedem Arbeitsfeld thematisiert wird, ist es gerechtfertigt, dass das Wissen nicht bei allen Fachpersonen gleich breit sein muss. Jedoch ist es nach Meinung der Verfasserinnen wünschenswert, dass Fachpersonen wissen, wo sie Informationen beziehen können und wo sich Anlauf- und Beratungsstellen befinden, damit sie ihre Klientinnen und Klienten informieren oder allenfalls triagieren können. Nach Meinung der Verfasserinnen ist es nicht akzeptabel, dass bei einer befragten KESB generell Unklarheit zu möglichen Beratungsstellen herrscht. Klientinnen und Klienten müssen zumindest informiert werden können, wer Beratungen zur eigenen Vorsorge anbietet.

Einige KESB gaben an, dass sehr viel zur Bekanntmachung getan wird, während andere der Meinung sind, dass nichts getan wird. Diese widersprüchlichen Aussagen zeigen nach Meinung der Verfasserinnen, dass die Einschätzungen sehr subjektiv sind. Bezüglich der Bekanntmachung in der gesamten Bevölkerung ist es besonders wichtig, dass nicht nur Zeitschriften wie beispielsweise „Beobachter“ oder „K-Tipp“ zum Vorsorgeauftrag berichten. Ansonsten findet die Wissensvermittlung ausschliesslich bei den Leserinnen und Lesern dieser Magazine statt. Anzustreben wären vermehrt Artikel oder Werbung in Medien, die von der breiten Bevölkerung konsumiert werden. Für die Notarin wäre es beispielsweise eine Möglichkeit, jüngere Personen über Social Media zu erreichen. Auch nach

Meinung der Verfasserinnen ist dies eine nennenswerte Idee. Wie bereits erwähnt, ist es bei der Pro Senectute Realität, dass viele ältere Menschen über ihre jüngeren Angehörigen zu einer Beratung animiert werden. Eine Zielgruppe, die gemäss den Expertinnen kaum erreicht werden kann, sind Menschen, welche sich nicht von sich aus mit Themen, wie der persönlichen Vorsorge auseinandersetzen und auch kein Bedürfnis dazu verspüren. Gemäss den Verfasserinnen ist hier an die Selbstverantwortung einer Person zu appellieren. Wer von der Möglichkeit des Vorsorgeauftrags weiss, sich nicht damit auseinandersetzen will, keinen Bedarf an einer Regelung sieht, muss keinen Vorsorgeauftrag erstellen. Schlussendlich ist es jedem selbst überlassen, wie und was er für seine Zukunft regeln möchte. Umso wichtiger ist es aber, dass das Grundwissen zu dieser Möglichkeit auch jeden erreichen kann. Dies zeigt den Verfasserinnen, dass hier noch weiter Bedarf bei der Bekanntmachung besteht.

Gemäss den Verfasserinnen ist die von den Befragten geäusserte Unsicherheit bei der Frage, wie mehr Menschen erreicht werden können, durchaus berechtigt. Nur ein Bruchteil der Bevölkerung steht mit Beratungsstellen in Kontakt und wird durch diese auf die Möglichkeit des Vorsorgeauftrags aufmerksam gemacht. Wie aber sollen die anderen Personen erreicht werden? Für diese Fragen scheinen auch Fachpersonen keine eindeutige Antwort zu finden.

8.3 Soziale Arbeit

Der Auftrag der Sozialen Arbeit in der Definition der IFSSW/IASSW

Die Soziale Arbeit hat gemäss der Definition nach IFSSW/IASSW das Ziel, „gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen zu fördern“ (AvenirSocial, 2015, S. 2). Daraus ergeben sich Handlungsprinzipien, welche im Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz Eingang finden. Wie in Kapitel 5.4.4 erörtert wird, ist es ein Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit ihre Klientinnen und Klienten dazu motivieren, von ihren Rechten, Fähigkeiten und Ressourcen Gebrauch zu machen, damit sie selbst auf ihr Leben Einfluss nehmen können.

Mit der Einführung des Vorsorgeauftrags, gibt es in der schweizerischen Gesetzgebung ein neues Instrument, welches allen Personen die Möglichkeit bietet, ein rechtlich verbindliches Dokument für die eigene Vorsorge zu erstellen (vgl. Kapitel 3).

Die befragte Sozialarbeiterin sieht ganz klar die Bekanntmachung als eine Aufgabe der Sozialen Arbeit an. Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass der grösste Teil der Befragten KESB in Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags freiwillige Beratungsstellen oder sogar spezifische Organisationen wie beispielsweise die Pro Senectute oder Caritas nennen. Daraus ist zu schliessen, dass von Seiten der KESB ein Auftrag für Sozialarbeitende in entsprechenden Beratungsstellen besteht. Gemäss der Expertin hat die Soziale Arbeit gegenüber ihren Klientinnen und Klienten eine Verantwortung bei der Aufklärung zu den Möglichkeiten des Erwachsenenschutzes.

Diese Aussage der Sozialarbeiterin deckt sich nach Meinung der Verfasserinnen mit dem Professionsverständnis, wie es in der internationalen Definition der IFSW/IASSW erörtert wird. Die Befähigung und Ermächtigung von Menschen sind Ziele, dessen Förderung die Soziale Arbeit anstrebt (vgl. Kapitel 5.1). Gemäss den Verfasserinnen kann die Aufklärung und Beratung zum Thema der eigenen Vorsorge Klientinnen und Klienten befähigen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Dies entspricht dem genannten Handlungsprinzip aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit. Jeder und jede handlungsfähige Person hat das Recht einen Vorsorgeauftrag zu erstellen und damit Entscheidungen zu treffen für eine Zeit, in der er oder sie dazu nicht mehr in der Lage sein wird. Damit von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann, muss dazu aufgeklärt werden. Die Befähigung kann in diesem Zusammenhang auch dafür stehen, dass die Soziale Arbeit die komplexen juristischen Grundlagen ihren Klientinnen und Klienten so verständlich macht, dass sie befähigt werden, diese zu verstehen. Das heisst nach Meinung der Verfasserinnen, dass die Aufgabe der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags durch die Soziale Arbeit zum einen dadurch zu begründen ist, dass die Soziale Arbeit ihr Klientel ermächtigen und befähigen will, von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Auf weitere Begründungen wird im Folgenden eingegangen.

Menschenrechte, Menschenwürde und Selbstbestimmung

Die Legitimationsbasis und die Motivation für sozialarbeiterisches Handeln sind die Menschenrechte (vgl. Kapitel 5.4.2). Aus den Menschenrechten und der Menschenwürde ergibt sich in der Berufsethik der Sozialen Arbeit der Grundwert der Selbstbestimmung (vgl. Kapitel 5.4.4). Dabei stellt die Achtung der Selbstbestimmung ein elementarer Grundwert dar und findet Eingang im Berufskodex: „Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer“ (AvenirSocial, 2010, S. 8).

Wie in Kapitel 4.3.1 erörtert, dient die Einführung des Vorsorgeauftrags in erster Linie der Förderung der Selbstbestimmung, indem Anordnungen, Bedingungen und Auflagen verfasst werden können, die der aktuellen Lebensführung und Lebensplanung entsprechen.

Bei der Befragung hat die Sozialarbeiterin angegeben, dass die Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags eine Aufgabe der Sozialen Arbeit darstellt, da dieser die Selbstbestimmung von Klientinnen und Klienten fördern kann. Sie sieht hier ganz klar die Verbindung der Selbstbestimmung als Grundwert der Sozialen Arbeit und der neuen rechtlichen Möglichkeiten durch den Vorsorgeauftrag.

Das Recht auf Selbstbestimmung ist durch die Profession der Sozialen Arbeit zu achten und zu fördern. Nach Meinung der Verfasserinnen ist dies eine legitime Basis, die Förderung des Vorsorgeauftrags aus Sicht der Sozialen Arbeit anzustreben. Die Aufklärung zu den Möglichkeiten der Selbstbestimmung, wie es das Erwachsenenschutzrecht vorsieht, ist zentral, damit Menschen ihre eigene Wahl und Entscheidung treffen können. Als einen weiteren Aspekt in Zusammenhang mit der Selbstbestimmung muss die Menschenwürde genannt werden. Nach Schmid Noerr (2012) stellt die Selbstbestimmung ein Lebensbereich dar, der einen wesentlichen Teil der Menschenwürde ausmacht (vgl. Kapitel 5.4.3). Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde ist die Selbstbestimmung also ein wichtiger Faktor. Die Menschenwürde wird in der Literatur als „Speerspitze“ der Grundrechte bezeichnet und nimmt eine Sonderstellung im Grundrechtskatalog ein (vgl. Kapitel 4.2.1). Nicht nur im schweizerischen Recht spielt die Menschenwürde eine zentrale Rolle. Durch die enge Verknüpfung mit den Menschenrechten, findet auch in der Sozialen Arbeit die Menschenwürde handlungsbasierenden Eingang. Nach Schmid Noerr (2012) wird sie als oberster Grundwert der Sozialen Arbeit betrachtet (S. 175).

Gemäss den Verfasserinnen ist aus der Tatsache, dass jedem Menschen die Menschenwürde zugestanden wird, abzuleiten, dass auch jedem Menschen Selbstbestimmung zusteht. Gerade weil die Selbstbestimmung nicht nur rechtlich relevant ist, sondern daraus auch Grundwerte der Sozialen Arbeit abgeleitet werden, ist deren Förderung ganz klar als Ziel der Sozialen Arbeit zu definieren. Da der Vorsorgeauftrag zur Selbstbestimmung bei Urteilsunfähigkeit beiträgt, ist dieser folglich durch die Soziale Arbeit zu fördern.

Zwang zur Selbstbestimmung

Weiter relevant sind die Ergebnisse aus der Literatur, wonach Selbstbestimmung auch zu einer Pflicht werden kann. Gemäss Mieth (2008) ist besonders in der Alters- und Gesund-

heitsvorsorge ein Trend zu spüren, wonach man die Eigenverantwortung der älteren Generation aufgibt, damit die Lasten der Allgemeinheit verringert werden (vgl. Kapitel 4.3.3).

Im Interview mit der Sozialarbeitenden kam mehrmals die Thematik zur Sprache, dass ältere Menschen aufgrund von jüngeren Angehörigen die Beratung bei der Pro Senectute zum Vorsorgeauftrag aufsuchen. Es handelt sich dabei weitgehend um eine Motivation von aussen. Kann hier von Selbstbestimmung gesprochen werden?

Die Verfasserinnen sehen hier eine Parallele zur aktuellen Debatte um die Sterbehilfe bei älteren Menschen. Nach Radtke (2016) ist heute der Druck der Gesellschaft auf ältere Menschen so gross, dass sich ihm kaum jemand entziehen kann (S. 26). „Mit dem Eintritt ins Rentenalter beginnt die Phase des offiziell propagierten Schmarotzertums“ (S. 26). Obwohl diese Erkenntnisse aus einem anderen Themenbereich stammen, kann gemäss den Verfasserinnen davon ausgegangen werden, dass sich diese auch auf die persönliche Vorsorge beziehen lassen. Ältere Menschen können sich nicht nur aus dem Wunsch zur Selbstbestimmung zum Verfassen eines Vorsorgeauftrags entschliessen. Es ist plausibel anzunehmen, dass hierbei sowohl der Druck von Angehörigen, wie auch der Druck der Gesellschaft eine bedeutende Rolle spielen kann. Gerade weil die jüngere Generation offenbar vermehrt das Bedürfnis nach Selbstbestimmung verspürt als die ältere Generation (vgl. Kapitel 1), kann angenommen werden, dass hier nicht immer aus Eigenmotivation gehandelt wird. Auch der gesellschaftliche Druck durch das offenbar bestehende „Schmarotzer-Bild“ der älteren Generation kann extrinsisch motivierend wirken, sich mit der Vorsorge auseinander zu setzen, um damit die Gesellschaft zu entlasten. Den Verfasserinnen ist es ein Anliegen, dass die Soziale Arbeit hier genau hinschaut. Damit dem Grundwert der Selbstbestimmung genüge getan werden kann, muss darauf geachtet werden, dass es mit der Förderung des Vorsorgeauftrags nicht zu einer Forderung kommt und sich Menschen aus verschiedenen Gründen verpflichtet fühlen, ihre Vorsorge zu regeln.

Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit

Nach Kley und Zaugg (2014) gebietet die Menschenwürde, dass jedem Menschen Rechtsfähigkeit zusteht (vgl. Kapitel 4.2.2). Wie in Kapitel 4.2.3 beschrieben, ist die Rechtsfähigkeit ein Recht, welches jedem Menschen zusteht. Die Handlungsfähigkeit ermöglicht jedem den autonomen Zugang zum Rechtsverkehr wahrzunehmen. Gutzwiller (2014) spricht bei der Handlungsfähigkeit von einem temporär zustehenden Grundrecht (vgl. Kapitel 4.2.4). Die Handlungsfähigkeit ist im Gegensatz zur Rechtsfähigkeit an Voraussetzungen gebunden. Wie in Kapitel 4.2.4 erörtert, ist eine der Bedingungen die Urteilsfähigkeit.

Das Verfassen des Vorsorgeauftrags setzt die Urteilsfähigkeit der auftraggebenden Person voraus, und das Inkrafttreten des Vorsorgeauftrags setzt die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person voraus (vgl. Kapitel 3.2.1).

Die Thematisierung der Urteilsfähigkeit ist für die Verfasserinnen relevant, da sie sowohl für die Handlungsfähigkeit eine Bedingung ist, wie auch für die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags. Grundsätzlich wird die Urteilsfähigkeit vermutet, sofern nicht ein Indiz besteht, die grundlegende Fähigkeit des Verstehens zu hinterfragen. Eine Altersdemenz kann ein Grund sein, diese Fähigkeit, und damit die Urteilsfähigkeit, anzuzweifeln (vgl. Kapitel 4.2.4). Das Schweizer Recht sieht vor, dass die Urteilsunfähigkeit für einzelne Handlungen beurteilt wird. Dies macht die Bestimmung der Urteilsfähigkeit schwierig, da es keine teilweise oder verminderte Urteilsfähigkeit gibt (vgl. Kapitel 4.2.4). Nach Meinung der Verfasserinnen ist hier von Seiten der Sozialarbeitenden die Haltung von Rumo-Jungo (2015) anzustreben. Sie fordert Zurückhaltung bei der Annahme der Urteilsunfähigkeit, damit der Selbstbestimmung von älteren Menschen vermehrt Rechnung getragen werden kann (S. 534-535). Das heisst, gerade bei einer dementiellen Entwicklung, welche in unterschiedlichen Graden die Urteilsfähigkeit beeinträchtigt, sollte mit einer voreiligen Festsetzung der Urteilsunfähigkeit zurückhaltend umgegangen werden. Auch demente Personen können auf bestimmte Handlungen urteilsfähig sein und damit Selbstbestimmung ohne Einschränkung ausüben dürfen.

Spannungsfelder und Dilemmata in der Sozialen Arbeit

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz benennt notwendige und unvermeidliche Spannungsfelder, mit denen die Soziale Arbeit umzugehen hat (AvenirSocial, 2010, S. 7). Im Hinblick auf die Selbstbestimmung existiert zum einen ein Spannungsfeld zwischen „dem Selbstbestimmungsrecht und momentaner oder dauernder Unfähigkeit der Klientinnen und Klienten zur Selbstbestimmung“ (S. 7). Zum anderen ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen „dem Beharren auf Selbstbestimmung durch die Adressatinnen und Adressaten und der Notwendigkeit der Übernahme von Schutz und Fürsorge für die Klientinnen und Klienten durch die Soziale Arbeit“ (S. 7).

Der Vorsorgeauftrag als Instrument für mehr Selbstbestimmung bietet die Möglichkeit, über die Urteilsfähigkeit hinaus, Anordnungen zu treffen (vgl. Kapitel 3).

Das erste Spannungsfeld geht auf die Unfähigkeit zur Selbstbestimmung ein. Gemäss den Verfasserinnen kann diese Unfähigkeit aus einer momentanen oder dauernden Urteilsunfähigkeit resultieren. Mit dem Verlust der Urteilsfähigkeit ist eine Person rechtlich

nicht mehr handlungsfähig und verliert damit grösstenteils die Möglichkeit zu selbstbestimmtem Handeln (vgl. Kapitel 4.2.4). Nach Meinung der Verfasserinnen kann mit der Einführung des Vorsorgeauftrags, dem Dilemma die Spannung teilweise genommen werden. Sofern die Unfähigkeit zur Selbstbestimmung einer Person darin beruht, dass sie nicht mehr urteilsfähig ist, kann mit der entsprechenden Vorkehrung eine gewisse Selbstbestimmung weiterhin gewährleistet werden. Durch das konkrete Formulieren von Aufgaben und Anordnungen und/oder das Einsetzen einer vertrauten Person, kann gewährleistet werden, dass den Wünschen der betroffenen Person so gut wie möglich nachgekommen wird.

Das zweite Spannungsfeld greift einen weiteren Aspekt der Sozialen Arbeit auf: Das Dilemma zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Hier sehen die Verfasserinnen eine Parallele zum Tripelmandat nach Staub-Bernasconi (2007). Die Selbstbestimmung als legitimer menschlicher Anspruch steht dabei im Spannungsfeld mit dem Schutz und der Fürsorge durch die Soziale Arbeit. Den Verfasserinnen scheint dies vor allem brisant zu sein, wenn es darum geht, eine Massnahme zum Schutz der Person zu lancieren, wobei die Selbstbestimmung beschnitten werden kann. Neben den behördlichen Massnahmen, kann dies auch bei der Validierung eines Vorsorgeauftrags der Fall sein. Gerade weil die Beurteilung der Urteilsfähigkeit schwierig ist, kann es eine Herausforderung sein, den richtigen Zeitpunkt für das Inkrafttreten eines Vorsorgeauftrags zu bestimmen. Die Verfasserinnen können sich vorstellen, dass sich Personen in der Praxis beispielsweise nicht einverstanden erklären, durch die benannte Person vertreten zu werden. Dies kann einerseits daher rühren, dass eine Erkrankung vorliegt, die Einsicht zur Urteilsunfähigkeit nicht besteht und/oder die noch vorhandene Selbstbestimmung nicht abgeben werden will. Zudem kann es auch sein, dass eine Person nicht mehr einverstanden ist, mit dem, was sie im Vorsorgeauftrag geschrieben hat. Radtke (2003) geht in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des freien Willens ein und hinterfragt, inwiefern es überhaupt möglich ist, Vorkehrungen zu treffen für einen späteren Zeitpunkt. „Man urteilt aufgrund einer gegebenen Situation, die nichts mit dem Moment gemein hat, den man vorausszusehen versucht. Man glaubt, man würde so oder so handeln, wenn man mit seinem jetzigen Denken und Fühlen in dieser oder jener Lage wäre. Zu jenem Zeitpunkt aber wird man nicht sein jetziges Denken haben“ (S. 24). Gemäss den Verfasserinnen ist es beispielsweise gerade bei dementen Personen schwierig zu sagen, was genau ihr eigener Wille ist. Wann ist also Selbstbestimmung wirklich Selbstbestimmung?

9 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Anhand der theoretischen Auseinandersetzung und der empirischen Untersuchung ist es nun möglich, die eingangs gestellten Fragen aus Kapitel 1.1 zu beantworten. Die theoretischen Erörterungen zum Erwachsenenschutzrecht, insbesondere zum Vorsorgeauftrag, sowie die Auseinandersetzung mit der Selbstbestimmung in den schweizerischen Rechtsgrundlagen und in der Profession Sozialer Arbeit, bilden in Verbindung mit den empirischen Untersuchungsergebnissen die Grundlagen zur Beantwortung der Fragestellungen in Kapitel 9.1. Weiter werden Schlussfolgerungen zur vorliegenden Arbeit gezogen sowie ein Ausblick gewagt.

9.1 Beantwortung der Fragestellungen

Was beinhaltet der im Jahre 2013 eingeführte Vorsorgeauftrag? Was war das Ziel des Gesetzgebers?

Nach Art. 360 Abs. 1 ZGB beinhaltet der Vorsorgeauftrag die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr. Das Instrument bietet die Möglichkeit, in diesen drei Teilbereichen Aufgaben und Weisungen für eine Vertretung bei Verlust der Urteilsfähigkeit festzuhalten. Dabei können natürliche oder juristische Personen als Vorsorgebeauftragte eingesetzt werden. Damit ermöglicht der Vorsorgeauftrag eine individuelle und persönliche Lösung für die Regelung der Vertretung bei Urteilsunfähigkeit (vgl. Kapitel 3).

Mit der Einführung des Vorsorgeauftrags beabsichtigte der Gesetzgeber in erster Linie die Förderung der Selbstbestimmung (vgl. Kapitel 2.3 und Kapitel 3). Die Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung zeigen, dass die befragten Personen den Vorsorgeauftrag in der Praxis als Instrument für mehr Selbstbestimmung wahrnehmen (vgl. Kapitel 8.1). Der Vorsorgeauftrag bietet der verfassenden Person sehr viele Möglichkeiten bei der Ausgestaltung der drei Teilbereiche. Das Einsetzen einer oder mehrerer Personen des Vertrauens, ermöglicht die Vertretung bei Verlust der Urteilsfähigkeit nach eigenen Wünschen. Durch das konkrete Festhalten von Aufgaben und Weisungen kann die bisherige Lebensführung so gut als möglich beibehalten werden (vgl. Kapitel 4.3.2).

Die Stärkung der Solidarität in der Familie galt als weiteres Ziel der Revision (vgl. Kapitel 2.3). Obwohl dies in erster Linie mit der Einführung der gesetzlichen Vertretung zwischen Eheleuten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern erfüllt wurde, sehen die Verfasserinnen auch beim Vorsorgeauftrag Möglichkeiten die Solidarität in der Familie zu för-

dem (vgl. Kapitel 8.1). So bietet der Vorsorgeauftrag die Option, auch Nachkommen als Vertretung bei Urteilsunfähigkeit rechtskräftig einzusetzen.

Ein weiteres Ziel, welches der Gesetzgeber mit der Einführung des Vorsorgeauftrags beabsichtigte, ist die Entlastung des Staates durch die Reduktion behördlicher Massnahmen (vgl. Kapitel 2.3). Die Ergebnisse aus der Literatur haben gezeigt, dass diesbezüglich noch keine Entlastung festzustellen ist (vgl. Kapitel 8.1). Gemäss den befragten Personen ist dieses Ziel mit der vermehrten Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags weiter anzustreben. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der prognostizierten Zunahme an Demenzerkrankungen, kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an Altersbeistandschaften ansteigen wird (vgl. Kapitel 3.1). Der Vorsorgeauftrag kann für den Staat längerfristige Entlastung bieten, da er behördlich angeordneten Massnahmen vorgreift (vgl. Kapitel 3.1 und Kapitel 8.1). Damit dies erfolgen kann, muss das Instrument noch weiter gefördert werden.

Wie und durch wen kann dieses Instrument bekannt gemacht werden? Was sind mögliche Hürden und wo wird Handlungsbedarf gesehen?

Die Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung zeigen, dass aktuell diverse Akteurinnen und Akteure und Institutionen zur Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags beitragen. Dementsprechend erreicht der Vorsorgeauftrag die Bevölkerung auf unterschiedlichen Kanälen (vgl. Kapitel 7.1 und Kapitel 7.2). Die Einschätzung der Behörden und der Expertinnen bezüglich der zukünftigen Bekanntmachung zeigte sich als sehr vielfältig, was eine generelle Beantwortung der Frage verunmöglicht. Die Meinungen der Befragten hinsichtlich des weiteren Bedarfs und den Kanälen der weiteren Bekanntmachung divergieren (vgl. Kapitel 7.1 und 7.2). Konformität zeigen die Ergebnisse darin, dass die Bekanntmachung vor allem durch Medien erfolgt und weiter erfolgen soll. Zudem zeigen die Erkenntnisse aus den Befragungen, dass sowohl Sozialarbeitende, wie auch Notarinnen und Notare aktuell zur Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags beitragen und hier auch weiteres Potential gesehen wird (vgl. Kapitel 8.2).

Aus den theoretischen und empirischen Erkenntnissen kann geschlossen werden, dass diverse Hürden bei der Bekanntmachung des Vorsorgeauftrags bestehen. Die geforderte Auseinandersetzung mit Themen wie Alter, Urteilsunfähigkeit und Tod hindern viele Menschen daran, sich generell mit der eigenen Vertretung und Vorsorge zu befassen (vgl. Kapitel 8.2). Die Ergebnisse zeigen zudem, dass in der Bevölkerung ein Informationsdefizit bezüglich den gesetzlichen Vertretungsrechten besteht. Nach Einschätzung der Befragten ist in der Bevölkerung die Annahme verbreitet, dass die Nachkommen für ihre

Eltern automatisch vertretungsberechtigt sind und deshalb eine Vertretungsregelung oftmals als hinfällig beurteilt wird. Hier besteht grosser Bedarf an Aufklärungsarbeit, da die Nachkommen bei Urteilsunfähigkeit ihrer Eltern nicht automatisch über gesetzliche Vertretungsrechte in den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr verfügen (vgl. Kapitel 8.2). Zudem zeigen die Ergebnisse, dass die Formvorschriften und der damit verbundene Aufwand zum Verfassen eines Vorsorgeauftrags als hemmend wahrgenommen werden (vgl. Kapitel 7.1 und Kapitel 7.2). Die bereits bestehenden Anleitungen und Vorlagen für das Erstellen eines Vorsorgeauftrags können hier Abhilfe schaffen, sofern deren Bestehen weiter publiziert wird.

Der Vorsorgeauftrag als Teil des Erwachsenenschutzrechts wurde zeitgleich mit der Neuorganisation der Behörden eingeführt (vgl. Kapitel 2.3). Der KESB wurde höhere mediale Aufmerksamkeit zuteil, während der Vorsorgeauftrag nur sehr einseitig beworben wurde (vgl. Kapitel 8.2). Die ablehnende Haltung gegenüber der KESB kann für eine Auseinandersetzung mit dem Erwachsenenschutzrecht und damit auch mit dem Vorsorgeauftrag hinderlich sein. Das fehlende Wissen und die Kenntnis zum Erwachsenenschutzrecht und das einseitig verbreitete Bild der KESB generieren Sensibilisierungsbedarf (vgl. Kapitel 8.2).

Die Ergebnisse zeigen, dass allgemeiner Handlungsbedarf bei der Aufklärung von Fachpersonen besteht, welche mit dem Thema der persönlichen Vorsorge in Berührung kommen könnten. Zudem müssen mehr Kanäle gefunden werden, damit auch Bevölkerungsgruppen, welche mit den bisherigen Bekanntmachungsbestrebungen nicht erreicht werden konnten, ebenfalls vom Vorsorgeauftrag profitieren können. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Vorsorgeauftrag weiterhin über alle möglichen Gefässe beworben werden muss, damit die Bekanntheit in der gesamten Bevölkerung gewährleistet werden kann.

Inwiefern hat die Soziale Arbeit diesbezüglich einen Auftrag?

Der Auftrag der Sozialen Arbeit im Rahmen des Vorsorgeauftrags ergibt sich erstens aus dem Grundwert der Selbstbestimmung, zweitens aus den Zielen der Befähigung und Ermächtigung und drittens aus dem Handlungsprinzip der Ermutigung zur Wahrnehmung der eigenen Rechte.

Der Grundwert der Selbstbestimmung ist für Sozialarbeitende handlungsleitend und fest verankert in der Berufsethik. Das Recht auf Selbstbestimmung geht zurück auf die Menschenrechte, welche die Legitimationsbasis für sozialarbeiterisches Handeln bilden (vgl. Kapitel 5). Aus den normativen und empirischen Ergebnissen geht klar hervor, dass der

Vorsorgeauftrag als Instrument zur Förderung der Selbstbestimmung angesehen wird (vgl. Kapitel 8.1). Dementsprechend ist die Förderung des Vorsorgeauftrags, nach Meinung der Verfasserinnen, von der Profession der Sozialen Arbeit anzustreben. Das Fördern des Vorsorgeauftrags darf jedoch nicht in eine Forderung umschlagen, die persönliche Vorsorge regeln zu müssen, da dies die Selbstbestimmung verletzen würde (vgl. Kapitel 8.3).

Gemäss der Definition der Sozialen Arbeit nach IFSSW/IASSW ist es ein Ziel der Sozialen Arbeit, die Ermächtigung und Befähigung von Menschen zu fördern (vgl. Kapitel 5.1). Aus diesem Grund ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit, Menschen über ihre Möglichkeiten aufzuklären und sie somit zu befähigen, diese zu nutzen. Mit der Information und Aufklärung zum Vorsorgeauftrag werden Menschen von Berufsleuten der Sozialen Arbeit ermächtigt und befähigt, ihre eigene Vorsorge eigenverantwortlich und nach ihren Wünschen zu gestalten.

Das ethisch begründete Handlungsprinzip aus dem Berufskodex Sozialer Arbeit, wonach Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihre Klientinnen und Klienten motivieren, von ihren Rechten, Ressourcen und Fähigkeit Gebrauch zu machen (AvenirSocial, 2010, S. 10), bietet eine weitere Argumentationsgrundlage für die Förderung des Vorsorgeauftrags. Das Prinzip soll dazu dienen, dass Klientinnen und Klienten selbst auf ihre Lebensbedingungen Einfluss nehmen können. Mit der Förderung des Vorsorgeauftrags und Angeboten zu dessen Erstellung, ermöglicht die Soziale Arbeit den Menschen die Wahrnehmung eines ihrer Rechte (vgl. Kapitel 8.3).

9.2 Schlussfolgerung

Die Auseinandersetzung mit der Thematik hat gezeigt, dass der Vorsorgeauftrag eine gute Möglichkeit bietet, die Selbstbestimmung auch bei Verlust der Urteilsfähigkeit zu erhalten. Jedoch ist das Instrument fast vier Jahre nach Einführung noch längst nicht allen bekannt. Es ist nach Meinung der Autorinnen wünschenswert, dass im besten Falle alle Personen das Instrument des Vorsorgeauftrags kennen und für sich selbst entscheiden können, inwiefern sie diese Option nutzen möchten oder nicht. Damit das möglich wird, muss der Vorsorgeauftrag weiter bekannt gemacht werden. Dabei sollen alle verfügbaren Kanäle genutzt werden. Insbesondere muss hier die Soziale Arbeit neben anderen Akteurinnen und Akteuren eine führende Rolle einnehmen, da aus dem Professionsverständnis Sozialer Arbeit eindeutig ein Auftrag hergeleitet werden konnte.

9.3 Ausblick

Aus Kapazitätsgründen wurde die Untersuchung dieser Arbeit auf den Kanton Bern begrenzt. Für weitere Untersuchungen würde sich anbieten, das Forschungsfeld auf die ganze Schweiz zu erweitern. Ausserdem wäre es nach Meinung der Verfasserinnen interessant, im Rahmen einer quantitativen Grossbefragung in der Bevölkerung die tatsächlichen Kenntnisse zum Vorsorgeauftrag zu erfragen, damit daraus weitere Schlüsse für die Bekanntmachung gezogen werden können. Dies würde zudem einen Vergleich zwischen der Einschätzung von befragten Expertinnen und Experten und der Einschätzung aller Adressatinnen und Adressaten ermöglichen. In diesem Zusammenhang könnte auch die Zugänglichkeit von Informationen und Vorlagen zum Vorsorgeauftrag untersucht werden. Wo informieren sich die Menschen zum Vorsorgeauftrag? Gibt es Lücken bei den Angeboten? Nach Meinung der Verfasserinnen wäre es interessant die Möglichkeiten für mehr Werbung auf Bundesebene zu erforschen. Die Notarin hat angegeben, dass die Förderung des Vorsorgeauftrags, durch die Verminderung von behördlichen Massnahmen, auch im Interesse des Staates liegen sollte. Mit Hinblick auf potentielle Chancen zur weiteren Bekanntmachung bei der gesamten Bevölkerung, wäre dieser Ansatz weiter zu verfolgen.

Der Vorsorgeauftrag existiert in der schweizerischen Gesetzgebung seit bald 4 Jahren. Für ein neues Instrument ist dies jedoch noch nicht lange. Aus diesem Grund wäre es gemäss den Verfasserinnen sinnvoll, die Untersuchung in einigen Jahren zu wiederholen und erneut die Bekanntheit, die Hürden und den Handlungsbedarf zu evaluieren. Bei einer wiederholten Befragung wäre es sachdienlich, zusätzlich eine Sozialarbeiterin zu befragen, welche nicht explizit in der Beratung zum Vorsorgeauftrag tätig ist. Damit könnte vermehrt untersucht werden, inwiefern auch Sozialarbeitende aus anderen Berufsfeldern mit dem Vorsorgeauftrag in Kontakt kommen, entsprechend informiert sind und diesen fördern. Ausserdem wäre es den Verfasserinnen ein Anliegen, bei einer weiteren Untersuchung auch mit den KESB ein Interview durchzuführen, damit Missverständnisse umgangen und Nachfragen ermöglicht werden würden.

Im Rahmen der Bachelor-Thesis haben sich die Verfasserinnen auch mit den zunehmenden Anforderungen an die ältere Generation bezüglich der eigenen Vorsorge beschäftigt. Dabei hat das offenbar verbreitete Bild der älteren Generation als „Schmarotzer“ einen bitteren Nachgeschmack hinterlassen. Für die Zukunft ist es nach den Verfasserinnen wünschenswert, dass sich die Sozialpolitik vermehrt mit dem Thema Alter und dem Bild von älteren Menschen in unserer Gesellschaft auseinandersetzt.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die Verfasserinnen neugierig sind, wie es mit dem Vorsorgeauftrag weitergeht. Als angehende Sozialarbeiterinnen empfinden wir den Vorsorgeauftrag als sehr gutes Instrument um Selbstbestimmung auszuüben und werden dessen Bekanntmachung im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit fördern.

10 Quellenverzeichnis

Literatur

- Affolter, Kurt. (2013). Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Prioritäre Hinwendung zur Sorge um die Person und zur Wahrung ihrer Grundrechte. *SozialAktuell*, 1, 10-14.
- Affolter, Kurt. (2006). Die Aufwertung der Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenschutzrecht. *Aktuelle Juristische Praxis*, 9, 1057-1067.
- Bogner, Alexander, Littig, Beate & Menz, Wolfgang. (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer.
- Breitschmid, Peter. (2014). Über die Urteilsunfähigkeit des Urteilsfähigen und die Urteilsfähigkeit des Urteilsunfähigen – Thesen zur Urteilsfähigkeit aus rechtlicher Sicht. In Frank Th. Petermann (Herausgeber), *Urteilsfähigkeit* (S. 91-120). St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.
- Büttner, Jaqueline. (2015). Der Vorsorgeauftrag: erste Erfahrungen aus der Praxis – Zahlen und Fallbeispiele von den Berner Erwachsenenschutzbehörden. *FamPra*, 3, 507-535.
- Caplazi, Alexandra. (2016). Die Person in Staat und Recht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Herausgeber), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., aktualisierte Auflage, S. 75-127). Bern: Haupt.
- Dallmann, Hans-Ulrich & Volz, Fritz Rüdiger. (2013). *Ethik in der Sozialen Arbeit*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Eisenmann, Peter. (2012). *Werte und Normen in der Sozialen Arbeit Philosophisch-ethische Grundlagen einer Werte- und Normenorientierung Sozialen Handelns* (2., überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Engelke, Ernst, Spatscheck, Christian & Borrmann, Stefan. (2009). *Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen* (3. Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

- Falk, Juliane. (2015). *Basiswissen Demenz. Lern-und Arbeitsbuch für berufliche Kompetenz und Versorgungsqualität* (3. aktualisierte und erweiterte Auflage). Weinheim: Beltz Juventa.
- Flick, Uwe. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung* (4. Auflage). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Fountoulakis, Christina & Rosch, Daniel. (2016a). Internationale Sachverhalte. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Herausgeber), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 44-66). Bern: Haupt Verlag.
- Fountoulakis, Christina & Rosch, Daniel. (2016b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Herausgeber), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 22-29). Bern: Haupt Verlag.
- Fountoulakis, Christina & Rosch, Daniel. (2016c). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Herausgeber), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 34-43). Bern: Haupt Verlag.
- Gassmann, Jürg. (2015a). Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen. Erster Abschnitt: die eigene Vorsorge. Zweiter Unterabschnitt: Die Patientenverfügung. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Daniel Jakob (Herausgeber), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art 360 ff. ZGB und VBVV* (2., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 93-108). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Gassmann, Jürg. (2015b). Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen. Zweiter Abschnitt: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen. Zweiter Unterabschnitt: Vertretung bei medizinischen Massnahmen. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Daniel Jakob (Herausgeber), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art 360 ff. ZGB und VBVV* (2., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 126-138). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Geiser, Thomas. (2013). Rechtsschutz im neuen Erwachsenenschutzrecht. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*, 16-35.
- Gläser, Jochen & Laudel, Grit. (2012). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse* (4. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag.

- Gutzwiller, Peter Max. (2014). Zur Feststellung der Urteilsunfähigkeit. In Frank Th. Petermann (Herausgeber), *Urteilsfähigkeit* (S. 121-134). St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.
- Gutzwiller, Peter Max. (2008). Über die Substanz der Urteilsfähigkeit. *Aktuelle Juristische Praxis*, 10, 1223-1232.
- Gutzwiller, Peter Max. (2007). Zur Bedeutung der Urteilsfähigkeit im Rahmen des „Vorsorgeauftrages“. *Aktuelle Juristische Praxis*, 5, 556-560.
- Häfeli, Christoph. (2014). Ein Jahr neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Eine Zwischenbilanz und Perspektiven. *SozialAktuell*, 1, 10-12.
- Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina E. (2014). *Das neue Erwachsenenschutzrecht* (2. Auflage). Bern: Stämpfli.
- Hrubesch-Millauer, Stephanie. (2016). Vermögensverwaltung durch Vorsorgeauftrag und durch Vertretung des Ehegatten/eingetragenen Partners. *Pflegerecht*, 1, 2-11.
- Hug, Sonja. (2016). Menschenwürde – ein wichtiger ethischer Bezugspunkt der Sozialen Arbeit. In Ueli Merten & Peter Zängl (Herausgeber), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit* (S. 167-186). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Kley, Andreas & Zaugg, Helena. (2014). Das Grundrecht auf Selbstbestimmung bei Personen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten. In Frank Th. Petermann (Herausgeber), *Urteilsfähigkeit* (S. 165-203). St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.
- Knuf, Andreas. (2008). Selbstbestimmung und Fürsorge - Auf die Balance kommt es an. *Zeitschrift für Vormundschafswesen*, 4, 321-336.
- Langenegger, Ernst. (2015a). Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen. Erster Abschnitt: die eigene Vorsorge. Erster Unterabschnitt: Der Vorsorgeauftrag. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Daniel Jakob (Herausgeber), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art 360 ff. ZGB und VBVV* (2., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 43-92). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Langenegger, Ernst. (2015b). Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen. Zweiter Abschnitt: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen. Erster Unterabschnitt: Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Da-

niel Jakob (Herausgeber), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art 360 ff. ZGB und VBVV* (2., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 109-125). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Mayring, Philipp. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung* (6., überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz.

Mieth, Dietmar. (2008). *Grenzenlose Selbstbestimmung? Der Wille und die Würde Sterbender*. Düsseldorf: Patmos.

Mosimann, Urs. (2010). Das neue Recht auf dem Prüfstand des künftigen Praxisvollzugs. *SozialAktuell*, 4, 26-27.

Nagl-Docekal, Herta. (2010). Über Selbstgesetzgebung und das Glück. Autonomie bei Kant. In Elisabeth List & Harald Stelzer (Herausgeber), *Grenzen der Autonomie* (S. 33-54). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Noser, Walter & Rosch, Daniel. (2014). *Erwachsenenschutz. Das neue Gesetz umfassend erklärt – mit Praxisbeispielen* (2. Auflage). Zürich: Axel Springer.

Pauen, Michael & Welzer, Harald. (2015). *Autonomie. Eine Verteidigung*. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag.

Petermann, Frank Th. (2014). Die Bedeutung des Instituts der Urteilsfähigkeit in einem liberalen Staat. In Frank Th. Petermann (Herausgeber), *Urteilsfähigkeit* (S. 263-289). St. Gallen: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.

Petermann, Frank Th. (2008). *Urteilsfähigkeit. Generelle Aspekte, Urteilsfähigkeit als Ehevoraussetzung, zum Testieren, zum willentlichen Sterben sowie Screening-Tools*. Zürich: Dike.

Radtko, Peter. (2003). Freiheit, Autonomie und Selbstbestimmung – Chimäre oder Realität? In Matthias Mettner & Regula Schmitt-Mannhart (Herausgeber), *Wie ich sterben will. Autonomie, Abhängigkeit und Selbstverantwortung am Lebensende* (S. 21-32). Zürich: NZN Buchverlag.

Rosch, Daniel. (2016). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Herausgeber), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 67-88). Bern: Haupt Verlag.

- Rosch, Daniel. (2015a). Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 3, 215-225.
- Rosch, Daniel. (2015b). Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Daniel Jakob (Herausgeber), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art 360 ff. ZGB und VBVV* (2. Auflage, S. 3-40). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Rosch, Daniel. (2015c). Die behördlichen Massnahmen. Zweiter Abschnitt: die Beistandschaften. Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Daniel Jakob (Herausgeber), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art 360 ff. ZGB und VBVV* (2. Auflage, S. 173-185). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Rosch, Daniel. (2014). Eine erste Standortbestimmung. Das neue Erwachsenenschutzrecht in der Praxis. *SozialAktuell*, 1, 26-28.
- Rosch, Daniel. (2012). Allgemeine Grundsätze. In KOKES (Herausgeber), *Praxisanleitung Erwachsenenschutz (mit Mustern)* (S. 1-7). Zürich: Dike Verlag AG.
- Rosch, Daniel, Büchler, Andrea & Jakob, Dominique. (2015). *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentare zu Art. 360 ff ZGB und VBVV* (2. Auflage). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Rumo-Jungo, Alexandra. (2015). Selbstbestimmung im Alter. Die neuen Regelungen des Erwachsenenschutzrechts. In Eva Maria Belser & Bernhard Waldmann (Herausgeber), *Mehr oder weniger Staat? Festschrift für Peter Hänni zum 65. Geburtstag* (S. 531-544). Bern: Stämpfli Verlag.
- Rüegger, Heinz. (2003). In Würde sterben können. Zur Problematik des gängigen Würdeverständnisses. In Matthias Mettner & Regula Schmitt-Mannhart (Herausgeber), *Wie ich sterben will. Autonomie, Abhängigkeit und Selbstverantwortung am Lebensende* (S. 77-84). Zürich: NZN Buchverlag.
- Schaffer, Hanne. (2014). *Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit* (3. Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Schmid Noerr, Gunzelin. (2012). *Ethik in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.

- Schmocker, Beat. (2016). Versuch über die Prinzipien der Sozialen Arbeit. In Ueli Merten & Peter Zängl (Herausgeber), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit* (S. 129-166). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Schmocker, Beat. (2011). Kriterien für berufsethische Urteilskraft und moralische Kompetenz. Der neue Berufskodex für die Soziale Arbeit Schweiz. *SozialAktuell*, 3, 10-15.
- Schumacher, Thomas. (2013). *Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Schweizerische Alzheimervereinigung. (2014). *Urteilsfähigkeit bei Demenz*. Yverdon-les-Bains: Schweizerische Alzheimervereinigung.
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch*. Bern: Haupt Verlag.
- Stegmann, Michael & Schwab, Jürgen E. (2012). *Evaluierten und Forschen für die Soziale Arbeit. Ein Arbeits- und Studienbuch*. Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Walser Kessel, Caroline. (2015). Der Vorsorgeauftrag. *Der Schweizer Treuhänder*, 5, 355–358.
- Walser Kessel, Caroline. (2013). *Im Bild sein über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Der Vorsorgeauftrag und die gesetzliche Vertretung*. Bern: Editions Weblaw.
- Widmer Blum, Carmen Ladina. (2010). *Urteilsfähigkeit, Vertretung und Selbstbestimmung – insbesondere: Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag*. Zürich: Schulthess.
- Zoglauer, Thomas. (2010). Freiheit zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. In Elisabeth List & Harald Stelzer (Herausgeber), *Grenzen der Autonomie* (S. 11-32). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Internet

- AvenirSocial. (2015). *Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42014537.html>
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42006765.html>
- AvenirSocial. (2006). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42006765.html>
- Bundesamt für Justiz. (2006). *Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenschutz, Personenrecht, Kindesrecht)* [PDF]. Abgerufen von https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/index_36.html
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2013). *Geschichte der Sozialen Sicherheit in der Schweiz. Föderalismus und Kantone* [E-Text]. Abgerufen von <http://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/themen/>
- Bundesamt für Statistik. (2015). *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz. 2015-2045* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung.assetdetail.350324.html>
- Müller, Hanspeter. (2016). Werte, Milieus und Lebensstile - Zum Kulturwandel unserer Gesellschaft. In Bundeszentrale für politische Bildung (Herausgeber), *Dossier Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde* (S. 176-196) [PDF]. Abgerufen von <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/>
- Rieder, Stefan, Bieri, Oliver, Schwenkel, Christof, Hertig, Vera & Amberg, Helen. (2016). *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten* [PDF]. Im Auftrag des Bundesamt für Justiz. Abgerufen von https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2016/ref_2016-05-04.html
- Rüegger, Heinz. (n. d.). *Factsheet Autonomie und Abhängigkeit im Alter* [PDF]. Abgerufen von <http://www.alleshatseinezeit.ch/de/wissenswertes/themen/autonomie-und-abhaengigkeit.html>

Schweizerische Alzheimervereinigung. (2015). *Gesellschaft und Politik* [Website]. Abgerufen von <http://www.alz.ch/index.php/gesellschaft-politik.html>

Schweizerische Eidgenossenschaft. (2016). *Das politische System der Schweiz. Der Föderalismus* [E-Text]. Abgerufen von <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/das-politische-system-der-schweiz.html#-1153201595>

11 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

- Abbildung 1 Verhältnis von Vorsorgeauftrag zu letztwilliger Verfügung. S. 27
Nach Walser Kessel, Caroline. (2015). Der Vorsorgeauftrag. *Der Schweizer Treuhänder*, 5, 355–358.
- Abbildung 2 Bestandteile der Handlungsfähigkeit. Nach Rosch, Daniel. S. 36
(2015b). Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Daniel Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art 360 ff. ZGB und VBVV* (2. Auflage, S. 3-40). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Abbildung 3 Das professionelle Tripelmandat der Sozialen Arbeit. Angelehnt an Schmocker, Beat. (2016). Versuch über die Prinzipien der Sozialen Arbeit. In Ueli Merten & Peter Zängli (Hrsg.), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit* (S. 129-166). Opladen: Verlag Barbara Budrich. S. 43
- Abbildung 4 Zur Moral der Sozialen Arbeit. Angelehnt an Schmocker, Beat. S. 45
(2016). Versuch über die Prinzipien der Sozialen Arbeit. In Ueli Merten & Peter Zängli (Hrsg.), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit* (S. 129-166). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Abbildung 5 Dimensionen der Menschenwürde. Schmid Noerr, Gunzelin. S. 48
(2012). *Ethik in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.

Tabellen

- Tabelle 1 Übersicht Rechtsinstitute des Erwachsenenschutzrechts. Nach Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina E. S. 17
(2014). *Das neue Erwachsenenschutzrecht* (2. Auflage). Bern: Stämpfli.
- Tabelle 2 Stufenfolge der Massnahmen. Angelehnt an Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina E. (2014). *Das neue Erwachsenenschutzrecht* (2. Auflage). Bern: Stämpfli. & S. 19

Rosch, Daniel. (2015b) Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenenschutz. In Daniel Rosch, Andrea Büchler & Daniel Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht. Einführung und Kommentar zu Art 360 ff. ZGB und VBVV* (2. Auflage, S. 3-40). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Tabelle 3	Stufen der Handlungsfähigkeit. Nach Fountoulakis, Christina & Rosch, Daniel. (2016c). Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), <i>Handbuch Kindes- und Erwachsenenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute</i> (S. 34-43). Bern: Haupt Verlag.	S. 34
Tabelle 4	Kategorienbildung. Eigene Darstellung.	S. 52

12 Anhang

Anhang 1: Vorlage Fragebogen KESB

Fragebogen zum Vorsorgeauftrag Art. 360-369 ZGB

KESB XY

Ausgefüllt durch (Name/Beruf):

Datum:

Frage 1

Welche Aufgaben nimmt die KESB XY bezüglich des Vorsorgeauftrages wahr?

Frage 2

Was sind aus Ihrer Sicht mögliche Gründe, warum bis anhin im Kanton Bern eher wenige Vorsorgeaufträge validiert worden sind? (vgl. Büttner, 2015, FamPra 3)

Frage 3

Wie schätzen Sie die allgemeine Bekanntheit dieses Instruments in der Bevölkerung ein?

hoch

eher hoch

eher tief

tief

Bitte kommentieren Sie Ihre Antwort:

Frage 4

Wie gelangt der Vorsorgeauftrag Ihrer Einschätzung nach an die Bevölkerung?

Frage 5

a) Welche Akteure/Institutionen setzten sich in der heutigen Praxis mit dem Vorsorgeauftrag auseinander und machen diesen Interessierten/Betroffenen bekannt?

b) Durch welche anderen Akteure/Institutionen sollten Ihrer Einschätzung nach den Vorsorgeauftrag Interessierten/Betroffenen bekannt gemacht werden?

Frage 6

a) Sehen Sie Handlungsbedarf/Hürden hinsichtlich der Bekanntmachung bei Ihrer Behörde?

b) Sehen Sie Handlungsbedarf/Hürden hinsichtlich der Bekanntmachung bei anderen Akteuren/Institutionen?

Frage 7

Haben Sie sonst noch Anmerkungen hinsichtlich des Vorsorgeauftrages?

Anhang 2: Leitfaden Experteninterview A

Experteninterview – Leitfaden, XY (Notarin und Rechtsanwältin)

1. a) Können Sie uns kurz erläutern, wie Sie in Ihrem Praxisalltag mit dem Vorsorgeauftrag in Kontakt kommen?
b) Wie häufig/regelmässig haben Sie als Notarin mit dem Vorsorgeauftrag zu tun?
Auch im Verhältnis zu anderen Instrumenten, wie Testament/Erbvertrag?
2. a) Wie schätzen Sie die allgemeine Bekanntheit dieses Instruments ein?
b) Wie gelangt Ihrer Meinung nach der Vorsorgeauftrag an die Bevölkerung?
3. Welche Aufgaben hat die Profession der Jurisprudenz bezüglich des Vorsorgeauftrags?
a) Welche Aufgaben sehen Sie bei andern Akteuren oder Institutionen?
b) Bei wem sehen Sie hauptgewichtig die Aufgabe der Bekanntmachung?
4. Wo sehen Sie Hürden/Handlungsbedarf bezüglich der Bekanntmachung?
5. a) Blick in die Zukunft: Wie könnte Ihrer Meinung nach das Wissen über den Vorsorgeauftrag künftig die gesamte Bevölkerung erreichen?
b) Durch wen?
6. Welche Möglichkeiten und Grenzen sehen Sie beim Instrument des Vorsorgeauftrags bezüglich der Selbstbestimmung?
7. Haben Sie noch eine abschliessende Bemerkung?

Anhang 3: Leitfaden Experteninterview B

Experteninterview – Leitfaden, XY (Sozialarbeiterin)

1. a) Können Sie uns kurz erläutern, wie Sie in Ihrem Praxisalltag mit dem Vorsorgeauftrag in Kontakt kommen?

b) Wie häufig/regelmässig haben Sie als Sozialarbeiterin der Pro Senectute mit dem Vorsorgeauftrag zu tun?

Auch im Verhältnis zu anderen Instrumenten, wie Testament/Erbvertrag?
2. a) Wie schätzen Sie die allgemeine Bekanntheit dieses Instruments ein?
b) Wie gelangt Ihrer Meinung nach der Vorsorgeauftrag an die Bevölkerung?
3. Welche Aufgaben hat die Profession der Sozialen Arbeit bezüglich des Vorsorgeauftrags Ihrer Meinung nach? Auch im Bezug zu anderen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit.
a) Welche Aufgaben sehen Sie bei andern Akteuren oder Institutionen?

b) Bei wem sehen Sie hauptgewichtig die Aufgabe der Bekanntmachung?
4. Wo sehen Sie Hürden/Handlungsbedarf bezüglich der Bekanntmachung?
5. a) Blick in die Zukunft: Wie könnte Ihrer Meinung nach das Wissen über den Vorsorgeauftrag künftig die gesamte Bevölkerung erreichen?

b) Durch wen?
6. Welche Möglichkeiten und Grenzen sehen Sie beim Instrument des Vorsorgeauftrags bezüglich der Selbstbestimmung?
7. Haben Sie noch eine abschliessende Bemerkung?